

**Expertenkommission  
“Rechnungslegungsrecht”**

# **Revision des Rechnungslegungsrechtes**

**Vorentwürfe und Begleitbericht**

**zu einem  
Bundesgesetz über die Rechnungslegung  
und Revision (RRG)**

**und zu einer  
Verordnung über die Zulassung von  
Abschlussprüfern (VZA)**

**vom  
29. Juni 1998**

**zuhanden des  
Eidgenössischen Justiz- und  
Polizeidepartementes**

## Vorwort

Die vorgegebenen Strukturelemente dieses Gesetzgebungsprojektes und die Instruktionen an die Expertenkommission waren vielfältig.

Die neuen Vorschriften zur Rechnungslegung und Publizität sollen für alle Gesellschaftsformen des Privatrechtes mit juristischer Persönlichkeit Anwendung finden. Die Expertenkommission hatte zu prüfen, ob und inwiefern die Regeln auch auf Unternehmen mit anderer Rechtsform und auf Stiftungen anwendbar sein sollen. Die Vorschriften des EU-Rechtes auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechtes waren zu berücksichtigen. Es war zu prüfen, ob die Anforderungen für kleine, mittlere und grosse Unternehmungen unterschiedlich auszugestalten sind. Es war ferner zu untersuchen, welche Möglichkeiten den Unternehmungen eröffnet werden können, die ihren Jahresabschluss nach IASC-Normen gestalten wollen. Schliesslich waren auch die Vorschriften über die Konzernrechnung in die Neuordnung einzubeziehen.

Es ist nicht möglich, für alle diese Anforderungen einen gemeinsamen Nenner zu finden, umso mehr als auch die Wechselwirkungen zwischen dem Steuerrecht und dem Rechnungslegungsrecht in Betracht zu ziehen sind.

Die EG-Richtlinien zum Gesellschaftsrecht sind sehr detailliert und in einzelnen Teilen revisionsbedürftig. Sie stehen nicht in jeder Beziehung in Einklang mit den internationalen Standards der Rechnungslegung, insbesondere nicht mit jenen des IASC, manchmal auch nicht mit der in der Schweiz verwurzelten Rechtsauffassung und mit unserem Gesetzgebungsstil. In den sich daraus ergebenden Konfliktfällen musste deshalb jeweils nach den besten Lösungen gesucht werden. Solange die Handelsbilanz die massgebliche Grundlage für die Steuerveranlagung ist (Massgeblichkeits- oder Verbuchungsprinzip), mussten auch mit Rücksicht auf das Steuerrecht Konzessionen gemacht werden, was zur Folge hat, dass der Grundsatz der "True and fair view", der getreuen Darstellung der wirtschaftlichen Lage, nur mit Einschränkungen verwirklicht werden konnte.

Die "Aussöhnung" zwischen den verschiedenartigen Elementen, welche dieses Gesetzgebungsprojekt prägen sollen, ist nicht ganz einfach. Der Gesetzgeber muss auf dem Weg zu einem modernen und weltoffenen Rechnungslegungsrecht zu einigen heiklen politischen und fachlichen Fragen Stellung nehmen. Es ist zu wünschen, dass die erarbeiteten Vorschläge einer gründlichen und das ganze Spektrum umfassenden Prüfung unterzogen werden.

Für die Expertenkommission "Rechnungslegungsrecht"

Der Präsident

Dr. Peider Mengiardi

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT</b>		<b>1</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>2</b>
<b>VORENTWURF ZU EINEM BUNDESGESETZ ÜBER DIE RECHNUNGSLEGUNG UND REVISION (RRG) VOM 29. JUNI 1998</b>		<b>13</b>
<b>1. TITEL: GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH</b>		<b>13</b>
Artikel 1	Gegenstand	13
Artikel 2	Geltungsbereich	13
<b>2. TITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		<b>14</b>
Artikel 3	Buchhaltung als Grundlage der Rechnungslegung	14
Artikel 4	Anforderungen an die Buchhaltung	14
Artikel 5	Unterzeichnung und Aufbewahrung	14
Artikel 6	Sprache und Währung	15
<b>3. TITEL: RECHNUNGSLEGUNG</b>		<b>15</b>
<b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>15</b>
Artikel 7	Geschäftsbericht	15
Artikel 8	Zweck der Rechnungslegung	15
Artikel 9	Grundlage der Fortführung	15
Artikel 10	Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung	16
Artikel 11	Ausnahmen	16
Artikel 12	Besonderheiten der Organisation	16
<b>2. Kapitel: Der Einzelabschluss</b>		<b>17</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>17</b>
Artikel 13	Inhalt und Form	17
Artikel 14	Begriffe	17
<b>2. Abschnitt: Bilanz</b>		<b>17</b>
Artikel 15	Bilanzfähigkeit und Bilanzpflicht	17
Artikel 16	Funktion und Gliederung	17
Artikel 17	Wechsel von Lang- zu Kurzfristigkeit	19
Artikel 18	Zusätzliche Angaben	19
<b>3. Abschnitt: Erfolgsrechnung</b>		<b>20</b>
Artikel 19	Funktion und Gliederung	20
Artikel 20	Zusätzliche Angaben	21
<b>4. Abschnitt: Geldflussrechnung</b>		<b>22</b>
Artikel 21	Funktion und Inhalt	22
<b>5. Abschnitt: Anhang</b>		<b>22</b>
Artikel 22	Gliederung und Inhalt	22

Artikel 23	Beteiligungsverhältnisse und Aufteilung des Umsatzes	23
<b>6. Abschnitt:</b>	<b>Bewertung</b>	<b>23</b>
Artikel 24	Grundsätze	23
Artikel 25	Aktiven allgemein	24
Artikel 26	Forderungen, Verbindlichkeiten und Werte mit Börsenkurs	24
Artikel 27	Vorräte und Aufträge in Arbeit	24
Artikel 28	Beteiligungen an kontrollierten Organisationen	24
Artikel 29	Finanzanlagen	25
Artikel 30	Immaterielle Werte	25
Artikel 31	Wertkorrekturen	25
Artikel 32	Rückstellungen	25
Artikel 33	Derivative Finanzinstrumente	26
Artikel 34	Verhältnis zum Steuerrecht	26
<b>7. Abschnitt:</b>	<b>Die Rechnungslegung grosser Organisationen</b>	<b>26</b>
Artikel 35	Begriff	26
Artikel 36	Regelwerke	27
Artikel 37	Verhältnis zu diesem Gesetz	27
<b>3. Kapitel:</b>	<b>Die konsolidierte Rechnung</b>	<b>27</b>
Artikel 38	Pflicht zur Erstellung	27
Artikel 39	Ausnahmen	28
Artikel 40	Konsolidierungskreis	28
Artikel 41	Regelwerke	28
<b>4. Kapitel:</b>	<b>Jahresbericht</b>	<b>29</b>
Artikel 42	Funktion und Inhalt	29
<b>4. TITEL: REVISION</b>		<b>29</b>
<b>1. Kapitel:</b>	<b>Revisionspflicht</b>	<b>29</b>
Artikel 43	Revisionspflichtige Organisationen	29
<b>2. Kapitel:</b>	<b>Der Abschlussprüfer</b>	<b>30</b>
<b>1. Abschnitt:</b>	<b>Anforderungen</b>	<b>30</b>
Artikel 44	Fähigkeit	30
Artikel 45	Weitere Anforderungen	30
<b>2. Abschnitt:</b>	<b>Zulassungsstelle</b>	<b>31</b>
Artikel 46	Zuständigkeit	31
Artikel 47	Zulassungsverfahren	31
<b>3. Abschnitt:</b>	<b>Objektivität und Unvereinbarkeit</b>	<b>31</b>
Artikel 48	Grundsätze	31
Artikel 49	Reichweite der Unvereinbarkeit	32
Artikel 50	Juristische Person oder Personengesellschaft als Abschlussprüfer	32
<b>4. Abschnitt:</b>	<b>Ernennung</b>	<b>33</b>
Artikel 51	Amtsdauer	33
Artikel 52	Handelsregister	33
Artikel 53	Ernennung und Abberufung durch das Gericht	33

<b>5. Abschnitt:</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>33</b>
Artikel 54	Prüfung und Prüfungsbericht	33
Artikel 55	Zusatzbericht	34
Artikel 56	Meldepflicht	34
Artikel 57	Abnahme der Rechnung und Gewinnverwendung	34
Artikel 58	Auskunftsrecht und Geheimhaltung	35
<b>6. Abschnitt:</b>	<b>Freiwillige Revision</b>	<b>35</b>
Artikel 59	Anwendbare Bestimmungen	35
<b>5. TITEL: PUBLIZITÄT</b>		<b>35</b>
Artikel 60	Einsichtnahme	35
Artikel 61	Veröffentlichung	35
<b>6. TITEL: KAPITALVERLUST, ÜBERSCHULDUNG UND ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT</b>		<b>36</b>
<b>1. Kapitel:</b>	<b>Kapitalverlust</b>	<b>36</b>
Artikel 62	Kapitalverlust bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	36
<b>2. Kapitel:</b>	<b>Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit</b>	<b>36</b>
Artikel 63	Zwischenbilanzen und Einberufung der Versammlung	36
Artikel 64	Benachrichtigung des Gerichtes durch das oberste Geschäftsführungsorgan	36
Artikel 65	Benachrichtigung des Gerichts durch den Abschlussprüfer	37
Artikel 66	Massnahmen des Gerichtes	37
<b>7. TITEL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		<b>37</b>
<b>1. Kapitel:</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>37</b>
Artikel 67	Zeitpunkt der Anwendung des Gesetzes	37
Artikel 68	Größenmerkmale	38
Artikel 69	Gestaltung der Jahresrechnung	38
Artikel 70	Neubewertungen	38
<b>2. Kapitel:</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>38</b>
Artikel 71	Zivilgesetzbuch	38
Artikel 72	Obligationenrecht	39
<b>3. Kapitel:</b>	<b>Referendum und Inkrafttreten</b>	<b>49</b>
Artikel 73		49
<b>VORENTWURF ZU EINER VERORDNUNG ÜBER DIE ZULASSUNG VON ABSCHLUSSPRÜFERN (VZA) VOM 29. JUNI 1998</b>		<b>53</b>
Artikel 1	Voraussetzungen für die Zulassung natürlicher Personen	53
Artikel 2	Voraussetzungen für die Zulassung juristischer Personen und Personengesellschaften	54

Artikel 3	Nachweise	54
Artikel 4	Zulassungsstelle	54
Artikel 5	Dauer und Entzug der Zulassung	55
Artikel 6	Verzeichnis	55
Artikel 7	Übergangsbestimmungen	55
Artikel 8	Aufhebung bisherigen Rechts	55
Artikel 9	Inkrafttreten	55

## **BEGLEITBERICHT ZU DEN VORENTWÜRFEN ZU EINEM BUNDESGESETZ ÜBER DIE RECHNUNGSLEGUNG UND REVISION (RRG) UND ZU EINER VERORDNUNG ÜBER DIE ZULASSUNG VON ABSCHLUSSPRÜFERN (VZA) VOM 29. JUNI 1998**

57

### **1. TEIL: DIE AUFTRÄGE UND DIE ARBEITSWEISE DER KOMMISSION**

57

<b>1.</b>	<b>Die Aufträge</b>	<b>57</b>
1.1.	Rechnungslegung und Berichterstattung (Publizität)	57
1.2.	Anforderungen an besonders befähigte Revisoren	58
1.3.	Anpassungen im Obligationenrecht	59
<b>2.</b>	<b>Die Arbeitsweise der Kommission</b>	<b>59</b>
2.1.	Zusammensetzung der Kommission	59
2.2.	Experten	60
2.3.	Arbeitsgrundlagen	60
2.4.	Vorgehen	61
2.5.	Aufbau und Form des Schlussberichtes	62
2.5.1	Aufbau	62
2.5.2	Form	62
2.5.3	Sprache	62

### **2. TEIL: DIE GRUNDZÜGE DES GESETZGEBUNGSPROJEKTES**

63

<b>1.</b>	<b>Der Zweck der Rechnungslegung</b>	<b>63</b>
1.1	Die Buchhaltung als Grundlage der Rechnungslegung	63
1.2	Ausrichtung der Rechnungslegung auf die Bedürfnisse der Adressaten	63
1.3	Transparenz	63
1.3.1	Getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage	63
1.3.2	Wesentliche Neuerung	64
1.3.3	Getreue Darstellung und stille Reserven	64
1.3.4	Spannungsverhältnis zwischen einzelnen Gesetzesvorschriften und der getreuen Darstellung	65
1.3.5	Aussagekraft der Rechnungslegung	66
1.3.6	Zu den Argumenten gegen eine getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage	67

<b>2.</b>	<b>Einschränkungen der Transparenz</b>	<b>68</b>
2.1	Verhältnis zum Steuerrecht	68
2.2	Schutzklausel	68
<b>3.</b>	<b>Geltungsbereich des Gesetzes</b>	<b>68</b>
3.1	Anknüpfungspunkt für die Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht	68
3.2	Rechtsformunabhängig, aber Vereinfachungen und Erleichterungen für die KMU	69
3.3.	Spezialgesetze	69
<b>4.</b>	<b>Differenzierungen</b>	<b>70</b>
4.1	Nach der Rechtsform der Organisation	70
4.2	Nach der Grösse der Organisation; Vereinfachungen und Erleichterungen für die KMU	70
4.3	Nach der Art der Geschäftstätigkeit der Organisation	72
<b>5.</b>	<b>Gestaffelter Aufbau der Rechnungslegungsvorschriften</b>	<b>72</b>
5.1	Vom Einfachen zum Komplexen	72
5.2	Zusätzliche Informationen für grosse Organisationen	72
5.3	Sonderbestimmungen für Gruppen (Konzerne)	73
<b>6.</b>	<b>Konsolidierungspflicht</b>	<b>73</b>
6.1	Konsolidierungspflichtige Mutterunternehmen	73
6.2	Voraussetzung der Konsolidierungspflicht	74
6.3	Befreiung von der Konsolidierungspflicht	74
6.4	Konsolidierungsgrundsätze	74
<b>7.</b>	<b>Derivative Finanzinstrumente</b>	<b>75</b>
7.1	Ungenügen der bisher entwickelten Grundsätze	75
7.2	Noch keine gefestigte Meinung	75
7.3	Der Lösungsansatz	75
<b>8.</b>	<b>Bedürfnis nach einer möglichst einfachen und offenen Gesetzgebung</b>	<b>75</b>
8.1	Einfachheit	76
8.2	Offenheit	76
8.3	Keine Rechnungslegungskommission	76
8.4	Autoritativer Vorbescheid über die Interpretation der Rechnungslegungsvorschriften?	76
<b>9.</b>	<b>Publizität</b>	<b>77</b>
9.1	Begriffliches	77
9.2	Keine EU-Konformität der Publizitätsvorschriften	77
9.3	Schweizerische Lösung	78
<b>10.</b>	<b>Revision</b>	<b>79</b>
10.1	Einbezug des gesamten Revisionsrechtes	79
10.2	Revisionspflicht; zwei Varianten	79
10.3	Anforderungen an die Abschlussprüfer; Zulassungsverfahren	80
10.4	Unabhängigkeit der Abschlussprüfer	80
10.5	Kapital- und Führungsstrukturen der Revisionsgesellschaften	80

<b>11.</b>	<b>EU-Kompatibilität</b>	<b>80</b>
11.1	Kein einheitliches Recht in der EU	80
11.2	Das EU-Rechnungslegungsrecht steht zur Zeit zur Diskussion	81
11.3	Keine Umsetzung einzelner EU-Vorschriften	81
11.4	Vom EU-Recht nicht geforderte Vorschriften	82
<b>12.</b>	<b>Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit</b>	<b>82</b>
<b>13.</b>	<b>Einordnung der neuen Vorschriften ins Gesetzgebungswerk</b>	<b>83</b>
13.1	Einheit der Materie	83
13.2	Einbau ins Obligationenrecht oder eigenständiges Gesetz?	83
<b>14.</b>	<b>Übergangsrecht</b>	<b>84</b>
<b>15.</b>	<b>Haftung der Organisation, ihrer geschäftsführenden Organe und des Abschlussprüfers</b>	<b>84</b>
<b>3. TEIL: INTERNATIONALE ENTWICKLUNGEN UND KONZEPTIONELLE GRUNDLAGEN DES ENTWURFES</b>		<b>85</b>
<b>1.</b>	<b>Rechnungslegung</b>	<b>85</b>
1.1	Internationale Entwicklung	85
1.2	Neuerungen im RRG	88
1.3	Änderungen im bisherigen Recht der Buchführung und Rechnungslegung	91
<b>2.</b>	<b>Die Revision</b>	<b>92</b>
2.1	Einbeziehung in die neue Gesetzgebung	92
2.2	Die internationale Situation	92
2.3	Differenzierung nach Grösse; Freistellung für kleinere Organisationen	93
2.4	Zulassung der Abschlussprüfer	94
2.5	Unabhängigkeit	95
2.6	Aufgaben	96
<b>4. TEIL: KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN</b>		<b>97</b>
<b>1. Titel: Gegenstand und Geltungsbereich</b>		<b>97</b>
Artikel 1	Gegenstand	97
Artikel 2	Geltungsbereich	97
<b>2. Titel: Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>98</b>
Artikel 3	Buchhaltung als Grundlage der Rechnungslegung	98
Artikel 4	Anforderungen an die Buchhaltung	99
Artikel 5	Unterzeichnung und Aufbewahrung	100
Artikel 6	Sprache und Währung	100

<b>3. Titel: Rechnungslegung</b>		<b>101</b>
<b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>101</b>
Artikel 7	Geschäftsbericht	101
Artikel 8	Zweck der Rechnungslegung	101
Artikel 9	Grundlage der Fortführung	102
Artikel 10	Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung	103
Artikel 11	Ausnahmen	105
Artikel 12	Besonderheiten der Organisation	105
<b>2. Kapitel: Der Einzelabschluss</b>		<b>106</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>106</b>
Artikel 13	Inhalt und Form	106
Artikel 14	Begriffe	106
<b>2. Abschnitt: Bilanz</b>		<b>107</b>
Artikel 15	Bilanzfähigkeit und Bilanzpflicht	107
Artikel 16	Funktion und Gliederung	107
Artikel 17	Wechsel von Lang- zu Kurzfristigkeit	111
Artikel 18	Zusätzliche Angaben	112
<b>3. Abschnitt: Erfolgsrechnung</b>		<b>113</b>
Artikel 19	Funktion und Gliederung	113
Artikel 20	Zusätzliche Angaben	114
<b>4. Abschnitt: Geldflussrechnung</b>		<b>115</b>
Artikel 21	Funktion und Inhalt	115
<b>5. Abschnitt: Anhang</b>		<b>115</b>
Artikel 22	Gliederung und Inhalt	115
Artikel 23	Beteiligungsverhältnisse und Aufteilung des Umsatzes	117
<b>6. Abschnitt: Bewertung</b>		<b>118</b>
Artikel 24	Grundsätze	118
	1. Allgemeine Bemerkungen	118
	2. Einzel- und Gesamtbewertung	121
	3. Realisationsprinzip und Grundsatz der vorsichtigen Bewertung	121
Artikel 25	Aktiven allgemein	122
	1. Historische Kosten als Grundlage	122
	2. Wertverzehr und anderweitiger dauernder Wertverlust	123
	3. Besondere Bewertungsvorschriften	124
Artikel 26	Forderungen, Verbindlichkeiten und Werte mit Börsenkurs	124
Artikel 27	Vorräte und Aufträge in Arbeit	124
	1. Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten	124
	2. Niederstwertprinzip	125
	3. Aufträge mit langfristiger Fertigungsdauer	125
Artikel 28	Beteiligungen an kontrollierten Organisationen	126
	1. Bewertungsgrundsatz	126
	2. Ausweis der Wertveränderungen	126
	3. Behandlung des Goodwill beim Erwerb einer Beteiligung	127
Artikel 29	Finanzanlagen	127
Artikel 30	Immaterielle Werte	128
Artikel 31	Wertkorrekturen	128

Artikel 32	Rückstellungen	129
	1. Allgemeine Ausführungen	129
	2. Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen	129
	3. Offenlegung von möglichen künftigen Verpflichtungen, wenn deren Betrag nicht abschätzbar ist	130
	4. Anpassung bestehender Rückstellungen in späteren Perioden	130
Artikel 33	Derivative Finanzinstrumente	130
	1. Definition und Bedeutung der derivativen Finanzinstrumente	130
	2. Internationale und nationale Rechnungslegungsvorschriften	131
	3. Leitgedanken für die Behandlung der Finanzderivate im RRG	132
Artikel 34	Verhältnis zum Steuerrecht	133
<b>7. Abschnitt:</b>	<b>Die Rechnungslegung grosser Organisationen</b>	<b>134</b>
Artikel 35	Begriff	134
	1. Allgemeine Ausführungen	134
	2. Bilanzsumme, Umsatz und Arbeitnehmerzahl als Kriterien für die Grösse einer Organisation	135
	3. Anpassung der Grössemerkmale	135
Artikel 36	Regelwerke	135
	1. Allgemein anerkannte Regelwerke als Zusatzerfordernis für die Rechnungslegung grosser Organisationen	135
	2. Verpflichtung zur integralen Anwendung eines allgemein anerkannten Regelwerkes	136
	3. Regulierungsvorbehalt zugunsten des Bundesrates	136
Artikel 37	Verhältnis zu diesem Gesetz	137
<b>3. Kapitel:</b>	<b>Die konsolidierte Rechnung</b>	<b>137</b>
Artikel 38	Pflicht zur Erstellung (einer konsolidierten Rechnung)	138
Artikel 39	Ausnahmen	139
Artikel 40	Konsolidierungskreis	139
Artikel 41	Regelwerke	139
<b>4. Kapitel:</b>	<b>Jahresbericht</b>	<b>140</b>
Artikel 42	Funktion und Inhalt	140
<b>4. Titel: Die Revision</b>		<b>141</b>
<b>1. Kapitel:</b>	<b>Revisionspflicht</b>	<b>141</b>
Artikel 43	Revisionspflichtige Organisationen	141
<b>2. Kapitel:</b>	<b>Der Abschlussprüfer</b>	<b>142</b>
<b>1. Abschnitt</b>	<b>Anforderungen</b>	<b>142</b>
Artikel 44	Fähigkeit	142
Artikel 45	Weitere Anforderungen	143
<b>2. Abschnitt:</b>	<b>Zulassungsstelle</b>	<b>143</b>
Artikel 46/47	Zuständigkeit; Zulassungsverfahren und Verordnung zu den Artikeln 44, 46 und 47	143
<b>3. Abschnitt:</b>	<b>Objektivität und Unvereinbarkeit</b>	<b>144</b>
Artikel 48	Grundsätze	144
Artikel 49	Reichweite der Unvereinbarkeit	146
Artikel 50	Juristische Person oder Personengesellschaft als Abschlussprüfer	147
<b>4. Abschnitt:</b>	<b>Ernennung</b>	<b>147</b>
Artikel 51	Amtsauer	147
Artikel 52	Handelsregister	148
Artikel 53	Ernennung und Abberufung durch das Gericht	148

<b>5. Abschnitt:</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>148</b>
Artikel 54-56	Prüfung und Prüfungsbericht; Zusatzbericht; Meldepflicht	148
Artikel 57	Abnahme der Rechnung und Gewinnverwendung	149
Artikel 58	Auskunftsrecht und Geheimhaltung	149
<b>6. Abschnitt:</b>	<b>Freiwillige Revision</b>	<b>149</b>
Artikel 59	Anwendbare Bestimmungen	149
<b>5. Titel: Publizität</b>		<b>149</b>
Artikel 60	Einsichtnahme	149
Artikel 61	Veröffentlichung	150
<b>6. Titel: Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit</b>		<b>151</b>
<b>1. Kapitel:</b>	<b>Kapitalverlust</b>	<b>151</b>
Artikel 62	Kapitalverlust bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	151
<b>2. Kapitel</b>	<b>Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit</b>	<b>152</b>
Artikel 63	Zwischenbilanzen und Einberufung der Versammlung	152
Artikel 64	Benachrichtigung des Gerichtes durch das oberste Geschäftsführungsorgan	152
Artikel 65	Benachrichtigung des Gerichtes durch den Abschlussprüfer	153
Artikel 66	Massnahmen des Gerichtes	153
<b>7. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		<b>154</b>
<b>1. Kapitel:</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>154</b>
Artikel 67	Beginn der Rechnungslegungspflicht	154
Artikel 68	Größenmerkmale	154
Artikel 69	Gestaltung der Jahresrechnung	154
Artikel 70	Neubewertungen	154
<b>2. Kapitel:</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>155</b>
	1. Allgemeines	155
	2. Die aufgehobenen Bestimmungen des Obligationenrechts	155
	3. Die Bestimmungen des Obligationenrechts deren Terminologie oder Marginalien angepasst wurde	156
	4. Die Bestimmungen des ZGB und OR, die an den Gesetzesentwurf angepasst wurden	156
Artikel 71	Zivilgesetzbuch	156
	Artikel 65	156
	Artikel 77	156
	Artikel 83	156
Artikel 72	Obligationenrecht	157
	Artikel 554	157
	Artikel 557	157
	Artikel 558	157
	Artikel 596	157
	Artikel 625	157
	Artikel 627	157
	Artikel 659a	158
	Artikel 664	158
	Artikel 670	158
	Artikel 671	158
	Artikel 671b	159

Artikel 672	159
Artikel 673	161
Artikel 674	161
Artikel 698	162
Artikel 731	162
Artikel 781	162
Artikel 805	162
Artikel 819 (Variante I)	162
Artikel 819 (Variante II)	162
Artikel 836	162
Artikel 907	163
Artikel 910	163
Artikel 957 - 963	163
Artikel 964	163

**ANHANG: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**



**VORENTWURF  
ZU EINEM  
BUNDESGESETZ ÜBER DIE RECHNUNGSLEGUNG  
UND REVISION (RRG)  
VOM 29. JUNI 1998**

**1. TITEL: GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH**

**Artikel 1            Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Rechnungslegung von Organisationen des Privatrechts.

<sup>2</sup> Darin eingeschlossen sind die Buchführung sowie die Revision und die Publizität der Rechnungslegung.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt zudem die Massnahmen bei Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Organisationen.

**Artikel 2            Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für folgende Organisationen:

- a. Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind oder sich eintragen lassen müssen;
- b. Vereine und Stiftungen auch ohne Eintragung und Eintragungspflicht, sofern ihre Grösse oder die Art ihrer Tätigkeit die Buchführung und Rechnungslegung erforderlich machen. Der Bundesrat legt die Kriterien fest.

<sup>2</sup> Das Gesetz gilt nicht für Organisationen, die aufgrund ihres Tätigkeitsbereiches einer staatlichen Aufsicht unterliegen, soweit für sie eigene abschliessende Vorschriften bestehen. Wird auf Bestimmungen des Obligationenrechts verwiesen, welche den sachlichen Regelungsbereich dieses Gesetzes betreffen, so gilt dieses Gesetz.

<sup>3</sup> Die diesem Gesetz unterstellten Organisationen werden nachfolgend kurz als „Organisation(en)“ bezeichnet.

## **2. TITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 3 Buchhaltung als Grundlage der Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Grundlage der Rechnungslegung ist die Buchhaltung.

<sup>2</sup> Die Buchhaltung kann schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt werden.

<sup>3</sup> Der Bestand der einzelnen Bilanzpositionen ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.

### **Artikel 4 Anforderungen an die Buchhaltung**

<sup>1</sup> Die Buchhaltung erfasst die Geschäftsvorfälle im Hinblick auf die Rechnungslegung sowie auf die Feststellung der Schuld- und Forderungsverhältnisse. Sie berücksichtigt die Erfordernisse der Revision.

<sup>2</sup> Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung und ist der Art und Grösse der Organisation angemessen.

<sup>3</sup> Sie gewährleistet namentlich:

- a. die Systematik in der Erfassung der zu buchenden Geschäftsvorfälle;
- b. den Belegnachweis für die Buchungsvorgänge;
- c. die Übersichtlichkeit;
- d. die Nachprüfbarkeit.

### **Artikel 5 Unterzeichnung und Aufbewahrung**

<sup>1</sup> Der oder die Vorsitzende des obersten Geschäftsführungsorgans sowie der oder die Verantwortliche für die Rechnungslegung muss den Einzelabschluss, die konsolidierte Rechnung und den Jahresbericht unterzeichnen.

<sup>2</sup> Die Organisation hat ein unterzeichnetes Original der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Buchungsunterlagen während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

<sup>3</sup> Die Buchungsunterlagen können auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können. Der Bundesrat kann die Voraussetzungen näher umschreiben.

## **Artikel 6            Sprache und Wahrung**

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch.

<sup>2</sup> Werte werden in Landeswahrung oder in der fur die Geschaftstatigkeit der Organisation wesentlichen Wahrung angegeben. Die gewahlten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen.

## **3. TITEL:            RECHNUNGSLEGUNG**

### **1. Kapitel:        Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 7            Geschaftsbericht**

<sup>1</sup> Die Organisation erstellt innerhalb von sechs Monaten nach jedem Geschaftsjahr einen Geschaftsbericht.

<sup>2</sup> Der Geschaftsbericht besteht aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht. Die Jahresrechnung umfasst den Einzelabschluss und gegebenenfalls die konsolidierte Rechnung.

<sup>3</sup> Neben den Zahlen fur das Geschaftsjahr sind die entsprechenden Werte des Vorjahrs anzugeben.

#### **Artikel 8            Zweck der Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage, insbesondere die Vermogens-, Finanz- und Ertragslage der Organisation getreu darstellen, so dass sich Dritte daruber ein zuverlassiges Urteil bilden konnen (Grundsatz der Fair presentation).

<sup>2</sup> Ergibt sich aus der Anwendung der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes eine im Lichte des Zwecks der Rechnungslegung ungenugende oder irrefuhrende Aussage, so sind im Anhang zusatzliche Angaben zu machen.

#### **Artikel 9            Grundlage der Fortfuhrung**

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass die Tatigkeit der Organisation auf voraussehbare Zeit, mindestens aber 12 Monate, fortgefuhrt wird.

<sup>2</sup> Ist die Stilllegung der Tatigkeit der Organisation oder eines Teiles davon beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind im entsprechenden Bereich Verausserungswerte zugrunde zu legen. Fur damit verbundene Kosten sind Ruckstellungen zu bilden.

<sup>3</sup> Abweichungen von der Grundlage der Fortführung sind im Anhang zu vermerken. Ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist darzulegen.

## **Artikel 10      Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung wird insbesondere durch folgende Grundsätze bestimmt:

- a. die Vollständigkeit;
- b. die Wesentlichkeit;
- c. die periodengerechte Zuordnung von Aufwand und Ertrag;
- d. die Stetigkeit in der Darstellung und Bewertung;
- e. die Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag;
- f. die wirtschaftliche Betrachtungsweise.

<sup>2</sup> Soweit nichts anderes bestimmt ist, dürfen Erträge und Wertvermehrungen nur erfasst werden, wenn sie realisiert oder jederzeit leicht realisierbar sind.

<sup>3</sup> Aufwand und Wertverminderungen sind in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen.

## **Artikel 11      Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann vom Grundsatz der Stetigkeit abgewichen werden. Die Abweichung ist im Anhang zu begründen. Ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist zu beziffern.

## **Artikel 12      Besonderheiten der Organisation**

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung ist unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts den Besonderheiten der Organisation anzupassen.

<sup>2</sup> Insbesondere sind die Bezeichnungen und die Darstellung so zu gestalten, dass den Gegebenheiten der Branche Rechnung getragen wird.

## **2. Kapitel: Der Einzelabschluss**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 13 Inhalt und Form**

<sup>1</sup> Der Einzelabschluss umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Geldflussrechnung und den Anhang.

<sup>2</sup> Bilanz und Erfolgsrechnung können in Konto- oder in Staffelform erstellt werden.

<sup>3</sup> Positionen, die in der Berichtsperiode keinen oder einen unwesentlichen Betrag aufweisen, brauchen nicht separat aufgeführt zu werden.

#### **Artikel 14 Begriffe**

<sup>1</sup> Anlagen sind Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung gehalten werden.

<sup>2</sup> Beteiligungen sind Anteile am Kapital einer anderen Organisation, die als Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln; dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent des Grundkapitals ausmachen oder mindestens 20 Prozent der Stimmrechte beinhalten.

<sup>3</sup> Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten.

### **2. Abschnitt: Bilanz**

#### **Artikel 15 Bilanzfähigkeit und Bilanzpflicht**

<sup>1</sup> Die Organisation muss Vermögenswerte, über die sie aufgrund vergangener Ereignisse verfügen kann, als Aktiven bilanzieren, wenn der daraus resultierende Mittelzufluss zu ihren Gunsten wahrscheinlich ist und deren Wert mit hinreichender Verlässlichkeit geschätzt werden kann.

<sup>2</sup> Sie muss Verpflichtungen, die durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, als Passiven bilanzieren, wenn der damit verbundene Mittelabfluss zu ihren Lasten wahrscheinlich ist und deren Betrag mit hinreichender Verlässlichkeit geschätzt werden kann.

#### **Artikel 16 Funktion und Gliederung**

<sup>1</sup> Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzlage am Bilanzstichtag dar.

<sup>2</sup> Unter den Aktiven weist die Bilanz mindestens die folgende Gliederung auf:

Umlaufvermögen

1. Flüssige Mittel
2. Kurzfristig gehaltene Werte mit Börsenkurs
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
4. Sonstige Forderungen
5. Vorräte
6. Aktive Rechnungsabgrenzungen und sonstiges Umlaufvermögen

Anlagevermögen

7. Sachanlagen
8. Finanzanlagen
9. Immaterielle Werte
10. Nicht einbezahltes Grundkapital, sofern nicht in den Passiven offen vom Grundkapital abgezogen

<sup>3</sup> Unter den Passiven weist die Bilanz mindestens die folgende Gliederung auf:

Kurzfristiges Fremdkapital

11. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
12. Finanzverbindlichkeiten
13. Passive Rechnungsabgrenzungen, kurzfristige Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten

Langfristiges Fremdkapital

14. Finanzverbindlichkeiten
15. Sonstige Verbindlichkeiten
16. Langfristige Rückstellungen

Eigenkapital

17. Grund-, Gesellschafter- oder Eigentümerkapital gemäss den Bestimmungen für die jeweilige Organisationsform und Beteiligungskategorie
18. Aufwertungsreserven
19. Gewinnreserven, davon offen abzuziehen der Anschaffungswert eigener Anteile
20. Weitere obligatorische Reserven gemäss den Bestimmungen für die jeweilige Organisationsform
21. Kapitalreserven (zusätzliche Einzahlungen der Gesellschafter)
22. Gewinn oder Verlust der Berichtsperiode

**Artikel 17 Wechsel von Lang- zu Kurzfristigkeit**

Teile des Anlagevermögens oder des langfristigen Fremdkapitals, die in der folgenden Rechnungsperiode fällig werden, sind im Umlaufvermögen beziehungsweise kurzfristigen Fremdkapital auszuweisen.

**Artikel 18 Zusätzliche Angaben**

<sup>1</sup> Die nachstehenden Positionen sind in der Bilanz oder im Anhang in einem Betrag gesondert auszuweisen:

1. Der Gesamtbetrag des Kurswerts von Wertschriften des Umlaufvermögens.
2. Bei den Forderungen und Verbindlichkeiten:  
für jede vom Gesetz vorgeschriebene Position solche gegenüber Unternehmen, an welchen eine Beteiligung besteht.
3. Bei den Vorräten:
  - a. Waren in Arbeit und noch nicht fakturierte Dienstleistungen;
  - b. fertige Erzeugnisse und Handelswaren;
  - c. geleistete Anzahlungen;
  - d. direkt abgezogene erhaltene Anzahlungen, soweit sie nicht als Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.
4. Bei den Sachanlagen:
  - a. Grundstücke und Bauten;
  - b. technische Anlagen und Maschinen;
  - c. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau.
5. Bei den Finanzanlagen:
  - a. Forderungen;
  - b. Beteiligungen;
  - c. übrige Finanzanlagen;
  - d. für Werte mit Börsenkurs:  
der Kurswert, sofern sie zu einem anderen Wert bilanziert sind.
6. Bei den immateriellen Anlagen:
  - a. Goodwill;
  - b. aktivierte Entwicklungskosten;
  - c. geleistete Anzahlungen.

7. Die Entwicklung der Bruttowerte der Positionen des Anlagevermögens und der kumulierten Abschreibungen und Wertberichtigungen (Anlagespiegel).
8. Bei den Verbindlichkeiten, jeweils zur einschlägigen Position eingeordnet:
  - a. solche gegenüber Personalvorsorgeeinrichtungen für die eigene Organisation;
  - b. Wechsel.
9. Bei den Rückstellungen:
  - a. Rückstellungen für Steuern;
  - b. Rückstellungen für Personalvorsorge;
  - c. wesentliche andere Rückstellungen je einzeln.
10. Bei den langfristigen Finanzverbindlichkeiten:  
Anleihen mit Angabe der Beträge, Zinssätze, Fälligkeiten und weiterer Konditionen.
11. Beim Eigenkapital:
  - a. die Beträge der einzelnen Kategorien des Grund-, Gesellschafter- oder Eigentümerkapitals;
  - b. eigene Anteile, die von Organisationen der eigenen Gruppe gehalten werden.
12. Grössere Einzelbeträge in den Rechnungsabgrenzungsposten und sonstige Aktiven und Verbindlichkeiten

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht für Organisationen, welche die Grössenmerkmale im Sinne von Artikel 43 nicht erfüllen, sofern sie nicht Kapitalgesellschaften sind.

### **3. Abschnitt: Erfolgsrechnung**

#### **Artikel 19 Funktion und Gliederung**

<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung stellt die Entwicklung der Ertragslage im Geschäftsjahr dar. Sie kann nach dem Gesamtkostenverfahren (Produktionserfolgsrechnung) oder nach dem Umsatzkostenverfahren (Absatzerfolgsrechnung) erstellt werden.

<sup>2</sup> Die Produktionserfolgsrechnung ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an unverrechneten Leistungen
3. Aktivierte Eigenleistungen und andere betriebliche Erträge
4. Materialaufwand

5. Personalaufwand
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf betrieblichen Anlagen
7. Andere betriebliche Aufwendungen

Betrieblicher Gewinn oder Verlust als Zwischenergebnis

8. Finanzaufwand und Finanzertrag
9. Nichtbetrieblicher Aufwand und Ertrag
10. Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag

Gewinn oder Verlust vor Steuern als Zwischenergebnis

11. Gewinnabhängige Steuern
12. Gewinn oder Verlust

<sup>3</sup> Die Absatzerfolgsrechnung ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen
3. Verwaltungs- und Vertriebsaufwand
4. Andere betriebliche Erträge
5. Andere betriebliche Aufwendungen

Betrieblicher Gewinn oder Verlust als Zwischenergebnis

6. Finanzaufwand und Finanzertrag
7. Nichtbetrieblicher Aufwand und Ertrag
8. Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag

Gewinn oder Verlust vor Steuern als Zwischenergebnis

9. Gewinnabhängige Steuern
10. Gewinn oder Verlust

## **Artikel 20            Zusätzliche Angaben**

<sup>1</sup> Folgende Positionen sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang gesondert auszuweisen:

1. Die Steuern auf dem ausserordentlichen Ergebnis
2. Die Wertveränderungen auf Anteilen, die zum Eigenkapitalwert eingesetzt sind
3. Die Wertberichtigungen auf dem Umlaufvermögen
4. Erläuterungen zum ausserordentlichen Aufwand und Ertrag

<sup>2</sup> Bei Wahl der Absatzerfolgsrechnung sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang zusätzlich auszuweisen:

1. Der Personalaufwand
2. Die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf betrieblichen Anlagen insgesamt

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Organisationen, welche die Grössemerkmale im Sinne von Artikel 43 nicht erfüllen, sofern sie nicht Kapitalgesellschaften sind.

#### **4. Abschnitt: Geldflussrechnung**

##### **Artikel 21 Funktion und Inhalt**

<sup>1</sup> Die Geldflussrechnung stellt je gesondert den Fluss der Geldmittel aus der Geschäftstätigkeit sowie aus Vorgängen im Investitionsbereich und im Finanzbereich dar.

<sup>2</sup> Auf die Geldflussrechnung als Teil des Einzelabschlusses kann verzichtet werden, wenn die Organisation eine solche auf konsolidierter Basis erstellt.

<sup>3</sup> Organisationen, welche die Grössemerkmale im Sinne von Artikel 43 nicht erfüllen, müssen keine Geldflussrechnung erstellen, sofern sie nicht Kapitalgesellschaften sind.

#### **5. Abschnitt: Anhang**

##### **Artikel 22 Gliederung und Inhalt**

<sup>1</sup> Der Anhang ergänzt und erläutert die andern Bestandteile der Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Er gliedert sich wie folgt:

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz ohne Wahlmöglichkeit festgelegt sind, sowie Angaben über das angewandte Regelwerk, unter Einschluss allfälliger Abweichungen im Sinne von Artikel 37 Absatz 3
2. zusätzliche Angaben und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung
3. weitere Angaben.

<sup>3</sup> Als weitere Angaben sind im Anhang offenzulegen, soweit sie nicht in der Bilanz gesondert ausgewiesen sind:

1. Firma und Sitz der Organisationen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, sowie der Kapital- und der Stimmenanteil

2. Der Restbetrag der Aktiven und Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften insgesamt und der Verbindlichkeiten aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem Jahr, innerhalb von zwei bis fünf Jahren und über fünf Jahre
3. Je der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen für Verbindlichkeiten Dritter
4. Der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verpfändeten oder abgetretenen Aktiven und Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
5. Das auf die Umrechnung von Fremdwährungen angewandte System
6. Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken
7. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
8. Erläuterungen zu weiteren bedeutenden oder aussergewöhnlichen Einflüssen auf die Jahresrechnung
9. Hinweise und Angaben gemäss Artikel 34
10. Der durchschnittliche Personalbestand, umgerechnet auf vollzeitige Stellen
11. Zu den eigenen Anteilen der Organisation:  
Gesamtwert und Anzahl der gehaltenen sowie je der Gesamtwert der erworbenen und veräusserten Anteile, einschliesslich solcher bei Organisationen ihrer Gruppe
12. Der Betrag der genehmigten und der bedingten noch nicht durchgeführten Kapitalerhöhung

### **Artikel 23           Beteiligungsverhältnisse und Aufteilung des Umsatzes**

<sup>1</sup> Eine Organisation kann auf die Angabe einzelner Beteiligungsverhältnisse oder auf die Aufteilung des Umsatzes im Anhang verzichten, wenn ihr oder einer zur gleichen Gruppe gehörenden andern Organisation daraus erhebliche Nachteile erwachsen.

<sup>2</sup> Der Abschlussprüfer ist darüber mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

### **6. Abschnitt:    Bewertung**

#### **Artikel 24           Grundsätze**

<sup>1</sup> Für Aktiven und Verbindlichkeiten gilt der Grundsatz der Einzelbewertung.

<sup>2</sup> Bei der Bewertung ist die Realisierbarkeit zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Bewertung der Aktiven und der Verbindlichkeiten muss vorsichtig erfolgen, darf aber nicht zur Bildung von willkürlichen Reserven führen.

**Artikel 25      Aktiven allgemein**

<sup>1</sup> Der Wert bestimmt sich auf der Grundlage der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten.

<sup>2</sup> Der Wertverzehr durch Nutzung ist durch Abschreibung und der anderweitige dauernde Wertverlust durch Wertberichtigung entsprechend dem Wert für die Organisation zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bewertungsvorschriften der nachfolgenden Artikel.

**Artikel 26      Forderungen, Verbindlichkeiten und Werte mit Börsenkurs**

<sup>1</sup> Forderungen sind zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit einzusetzen.

<sup>2</sup> Verbindlichkeiten sind zum Nennwert einzusetzen.

<sup>3</sup> Aktiven und Verbindlichkeiten mit Börsenkurs, wie Wertschriften und Handelswaren sind zum Kurs am Bilanzstichtag einzusetzen, sofern sie nicht Anlagen (Artikel 29) sind. Fremdwährungspositionen sind zum Devisenkurs am Bilanzstichtag einzusetzen.

**Artikel 27      Vorräte und Aufträge in Arbeit**

<sup>1</sup> Vorräte und noch nicht fakturierte Leistungen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten einzusetzen.

<sup>2</sup> Ist der unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten realisierbare Veräusserungswert am Bilanzstichtag tiefer als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so ist dieser tiefere Wert einzusetzen.

<sup>3</sup> Bei Aufträgen mit einer voraussichtlichen Fertigungsdauer von mehr als zwölf Monaten sind über die Anschaffungs- und Herstellungskosten hinaus weitere Kosten und ein allfälliger Gewinn anteilmässig zu berücksichtigen, soweit die Deckung beziehungsweise die Realisierung mit genügender Sicherheit feststeht.

**Artikel 28      Beteiligungen an kontrollierten Organisationen**

<sup>1</sup> Beteiligungen an kontrollierten Organisationen (Artikel 38) sind zum anteiligen Eigenkapitalwert einzusetzen, auch wenn dieser höher ist als die Anschaffungskosten.

<sup>2</sup> Die Wertveränderungen auf solchen Beteiligungen sind in der Erfolgsrechnung im Finanzergebnis auszuweisen.

## **Artikel 29      Finanzanlagen**

<sup>1</sup> Finanzanlagen, mit Ausnahme von langfristigen Forderungen und Beteiligungen an kontrollierten Organisationen aber einschliesslich Werte, die mit dem Zweck gehalten werden, Mietzinse, Leasing- oder Lizenzgebühren und ähnliche Erträge zu erzielen, können zum Ertrags-, höchstens aber zum Veräusserungswert bewertet werden, auch wenn diese höher sind als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

<sup>2</sup> Ein die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigender Wert ist direkt der Aufwertungsreserve gutzuschreiben; eine allfällige Wertverminderung ist bis zum Betrage früherer erfolgsneutraler Aufwertungen direkt der Aufwertungsreserve zu belasten.

<sup>3</sup> Die bei der Realisation anfallenden Kosten und Steuern auf dem Mehrwert sind angemessen zu berücksichtigen.

## **Artikel 30      Immaterielle Werte**

<sup>1</sup> Immaterielle Werte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Wertverminderingen einzusetzen.

<sup>2</sup> Die Werte sind jährlich zu überprüfen und anzupassen.

## **Artikel 31      Wertkorrekturen**

<sup>1</sup> Die Abschreibungen bei Wertverzehr durch Nutzung sowie die Wertberichtigungen bei anderweitigen Wertvermindierungen sind zulasten der Erfolgsrechnung vorzunehmen. Abschreibungen und Wertberichtigungen dürfen nicht unter den Passiven ausgewiesen werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven.

<sup>2</sup> Ist der Grund für eine Wertminderung oder Abschreibung dahingefallen, so ist sie in entsprechender Weise aufzulösen.

<sup>3</sup> Realisierte Aufwertungsreserven sind dem Ertrag gutzuschreiben.

## **Artikel 32      Rückstellungen**

<sup>1</sup> Lassen vergangene Ereignisse Aufwand in künftigen Berichtsperioden erwarten, so sind zulasten der Erfolgsrechnung Rückstellungen in dem Betrag zu bilden, der am ehesten anfallen wird. Die Rückstellungen können keine Wertkorrekturen der Aktiven einschliessen.

<sup>2</sup> Ist der Betrag nicht abschätzbar, so sind die wesentlichen Angaben im Anhang zu machen.

<sup>3</sup> Bestehende Rückstellungen sind der Entwicklung anzupassen.

### **Artikel 33      Derivative Finanzinstrumente**

<sup>1</sup> Die Bewertung erfolgt nach dem angewandten oder, bei Rechnungslegungspflicht ausschliesslich nach diesem Gesetz, einem gemäss Artikel 36 zugelassenen Regelwerk.

<sup>2</sup> Im Anhang ist der Gesamtbetrag der am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente sowie ähnlicher Positionen anzugeben. Die positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte und Kontraktvolumen, gegliedert nach Zinsinstrumenten, Devisen und übrigen Instrumenten, sind separat aufzuführen.

<sup>3</sup> Weiter ist im Anhang anzugeben, wie die Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten im Geschäftsjahr überwacht worden sind.

### **Artikel 34      Verhältnis zum Steuerrecht**

<sup>1</sup> Soweit sich abweichende Bewertungsmöglichkeiten aus den anwendbaren steuerrechtlichen Grundsätzen ergeben und deren Anerkennung davon abhängt, dass sie in der Bilanz und Erfolgsrechnung berücksichtigt sind, dürfen die Aktiven in der Bilanz des Einzelabschlusses, nicht jedoch in der konsolidierten Bilanz, tiefer und die Rückstellungen höher als nach den Regeln dieses Gesetzes angesetzt werden.

<sup>2</sup> Wird die vorangehende Bestimmung in Anspruch genommen, ist im Anhang darauf hinzuweisen.

<sup>3</sup> Grosse Organisationen im Sinne von Artikel 35 haben zudem im Anhang aufzuzeigen, bei welchen in der Bilanz und Erfolgsrechnung auszuweisenden Positionen und in welcher Höhe sich aus der Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften Abweichungen in der Bewertung gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben. Sie legen dar, wie sich die Abweichungen in der Erfolgsrechnung auf den Gewinn beziehungsweise Verlust sowie in der Bilanz auf das Eigenkapital insgesamt auswirken.

## **7. Abschnitt:    Die Rechnungslegung grosser Organisationen**

### **Artikel 35      Begriff**

<sup>1</sup> Eine Organisation gilt als gross, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der nachfolgenden Grössen erreicht wurden:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
- b. Umsatzerlöse von 40 Millionen Franken
- c. Arbeitnehmer für 250 Vollzeitstellen im Durchschnitt des Geschäftsjahres.

<sup>2</sup> Unterschreitet eine Organisation an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der in Absatz 1 genannten Grössemerkmale, so gilt sie nicht mehr als grosse Organisation.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann auf dem Verordnungsweg die Grössemerkmale präzisieren und sie dem Geldwert und den entsprechenden Bestimmungen in den umliegenden Ländern anpassen.

### **Artikel 36      Regelwerke**

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung der grossen Organisationen folgt einem allgemein anerkannten Regelwerk wie den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER), den International Accounting Standards (IAS) oder den Generally Accepted Accounting Principles der USA (US GAAP). Kleinere Organisationen dürfen diese Regelwerke anwenden.

<sup>2</sup> Ein Regelwerk ist gesamthaft und für die ganze Rechnungslegung zu übernehmen. Artikel 23 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann auf dem Verordnungsweg einzelne Regelwerke ungeachtet der allgemeinen Anerkennung von der Anwendung ausschliessen. Er kann auch die auf grosse Organisationen über dieses Gesetz hinaus anwendbaren Vorschriften gemäss allgemein anerkannten Grundsätzen selber erlassen.

### **Artikel 37      Verhältnis zu diesem Gesetz**

<sup>1</sup> Durch die Anwendung eines Regelwerks dürfen die wesentlichen Anforderungen dieses Gesetzes nicht unterlaufen werden.

<sup>2</sup> Wo das Regelwerk Wahlmöglichkeiten lässt, ist die Möglichkeit zu wählen, die diesem Gesetz am ehesten entspricht.

<sup>3</sup> Macht das Regelwerk eine Abweichung von diesem Gesetz erforderlich, so sind die Angaben nach diesem Gesetz im Anhang zu machen, sofern sie wesentlich sind.

## **3. Kapitel:    Die konsolidierte Rechnung**

### **Artikel 38      Pflicht zur Erstellung**

<sup>1</sup> Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person eine oder mehrere weitere rechnungslegungspflichtige oder diesen entsprechende ausländische Organisationen, so hat sie neben dem Einzelabschluss für die Gesamtheit der Gruppe eine konsolidierte Rechnung zu erstellen.

<sup>2</sup> Eine juristische Person kontrolliert eine Organisation, wenn sie direkt oder indirekt:

- a. über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt, oder
- b. über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Geschäftsführungsorgans zu bestellen, oder
- c. kraft Statuten oder Vertrag einen beherrschenden Einfluss ausübt.

### **Artikel 39      Ausnahmen**

<sup>1</sup> Gehört eine Organisation zu einer Gruppe, deren konsolidierte Rechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und geprüft worden ist, so muss sie eine konsolidierte Rechnung nur erstellen, wenn dies Anteilsinhaberinnen und Anteilsinhaber verlangen, die zusammen mindestens zehn Prozent des Kapitals oder der Stimmen vertreten.

<sup>2</sup> Diese Organisation muss jedoch die konsolidierte Rechnung der Gruppe nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung bekanntmachen.

### **Artikel 40      Konsolidierungskreis**

<sup>1</sup> In die konsolidierte Rechnung sind die kontrollierten Organisationen einzubeziehen.

<sup>2</sup> Nicht in die konsolidierte Rechnung einzubeziehen sind Organisationen,

- a. an denen die juristische Person auf beschränkte Zeit, längstens zwei Jahre, beteiligt sein will;
- b. welche die juristische Person nur eingeschränkt beeinflussen kann.

### **Artikel 41      Regelwerke**

<sup>1</sup> Bestandteile, Gliederung und Bewertungen der konsolidierten Rechnung folgen einem allgemein anerkannten Regelwerk wie den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER), den International Accounting Standards (IAS) oder den Generally Accepted Accounting Principles der USA (US GAAP).

<sup>2</sup> Ein Regelwerk ist gesamthaft und für die ganze konsolidierte Rechnung zu übernehmen. Artikel 23 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann auf dem Verordnungsweg einzelne Regelwerke ungeachtet der allgemeinen Anerkennung von der Anwendung ausschliessen. Er kann auch die Vorschriften, die auf die Erstellung der konsolidierten Rechnung anwendbar sind, gemäss allgemein anerkannten Grundsätzen selber erlassen.

## **4. Kapitel: Jahresbericht**

### **Artikel 42 Funktion und Inhalt**

<sup>1</sup> Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf der Organisation und gegebenenfalls ihrer Gruppe im Geschäftsjahr sowie ihre Lage an deren Ende unter den Gesichtspunkten dar, welche in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.

<sup>2</sup> Er berichtet namentlich über:

- a. die Bestellungen- und Auftragslage;
- b. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit;
- c. den Stand und die Entwicklung wichtiger Sparten;
- d. ausserordentliche Ereignisse;
- e. die Zukunftsaussichten.

<sup>3</sup> Organisationen, welche die Grössemerkmale im Sinne von Artikel 43 nicht erfüllen, müssen keinen Jahresbericht erstellen, sofern sie nicht Kapitalgesellschaften sind.

## **4. TITEL: REVISION**

### **1. Kapitel: Revisionspflicht**

#### **Artikel 43 Revisionspflichtige Organisationen**

<sup>1</sup> Die Organisationen haben ihren Einzelabschluss gemäss den Bestimmungen dieses Titels durch Abschlussprüfer prüfen zu lassen, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der nachfolgenden Grössen erreicht wurden:

- a. Bilanzsumme von 4 Millionen Franken
- b. Umsatzerlöse von 8 Millionen Franken
- c. Arbeitnehmer für 50 vollzeitige Stellen im Durchschnitt des Geschäftsjahres.

Unterschreitet eine Organisation an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der in Absatz 1 genannten Grössemerkmale, so entfällt die Revisionspflicht.

*Variante I*

<sup>2</sup> Die konsolidierte Rechnung unterliegt in jedem Fall der Prüfung.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann auf dem Verordnungsweg die Ermittlung der Grössemerkmale präzisieren und sie dem Geldwert und den entsprechenden Bestimmungen in den umliegenden Ländern anpassen.

*Variante II*

<sup>2</sup> Der Prüfung unterliegen in jedem Fall:

- a. die Einzelabschlüsse von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften
- b. die konsolidierte Rechnung.

## **2. Kapitel: Der Abschlussprüfer**

### **1. Abschnitt: Anforderungen**

#### **Artikel 44 Fähigkeit**

##### *Bei Wahl von Variante I in Artikel 43*

<sup>1</sup> Die Prüfung hat durch zugelassene Abschlussprüfer zu erfolgen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat umschreibt die Anforderungen an die Zulassung und die Fälle ihres Entzugs.

##### *Bei Wahl von Variante II in Artikel 43*

<sup>1</sup> Der Abschlussprüfer muss zur Prüfung nach Art und Grösse der geprüften Organisation befähigt sein.

<sup>2</sup> Die Prüfung des Einzelabschlusses von Organisationen mit den Grössemerkmalen von Artikel 43 Absatz 1 sowie der konsolidierten Rechnung erfolgt durch zugelassene Abschlussprüfer.

<sup>3</sup> Der Bundesrat umschreibt die Anforderungen an die Zulassung und die Fälle ihres Entzugs.

#### **Artikel 45 Weitere Anforderungen**

<sup>1</sup> Zum Abschlussprüfer können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften ernannt werden.

<sup>2</sup> Wenigstens ein Abschlussprüfer muss in der Schweiz seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung haben.

<sup>3</sup> Mehrere Abschlussprüfer übernehmen je die vollen Pflichten nach diesem Gesetz.

## **2. Abschnitt: Zulassungsstelle**

### **Artikel 46 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Zulassung der Abschlussprüfer erfolgt durch eine Zulassungsstelle.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die Mitglieder der Zulassungsstelle, wobei die Mehrheit der Mitglieder zugelassene Abschlussprüfer sein müssen.

<sup>3</sup> Die Zulassungsstelle untersteht der Aufsicht des zuständigen Departementes.

### **Artikel 47 Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup> Das Zulassungs- und Entzugsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Bundesrat kann weitere Verfahrensvorschriften erlassen. Er kann insbesondere festlegen, wie die Zulassungsstelle für ihre Entscheide zusammengesetzt sein muss.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche Unterlagen der Gesuchsteller der Zulassungsstelle zur Verfügung stellen muss. Erforderliche Unterlagen können namentlich sein:

- a. Fähigkeitszeugnisse;
- b. Arbeitszeugnisse;
- c. Leumundszeugnisse;
- d. Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister;
- e. Strafregisterauszüge.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement legt die Gebühren für das Zulassungsverfahren fest.

## **3. Abschnitt: Objektivität und Unvereinbarkeit**

### **Artikel 48 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Abschlussprüfer muss sich sein Urteil unvoreingenommen bilden können.

<sup>2</sup> Unvereinbar mit seiner Stellung ist:

- a. die Funktion als Organ, Mitglied eines Organs oder Arbeitnehmer,
  - b. eine wesentliche eigene finanzielle Beteiligung, Schuldnerschaft oder Gläubigerschaft oder eine solche enger Verwandter,
  - c. die enge verwandtschaftliche Beziehung zu Organpersonen,
  - d. die Mitwirkung in der Buchführung
- in der geprüften Organisation.

<sup>3</sup> Zulässig sind Schuldnerschaft und Gläubigerschaft im Zusammenhang mit professionellen Bank- und andern Finanzdienstleistungen, sofern diese zu gleichen Bedingungen von Dritten erhältlich sind.

#### **Artikel 49          Reichweite der Unvereinbarkeit**

<sup>1</sup> Ein Unvereinbarkeitsgrund darf weder für die als Abschlussprüfer wirkende juristische Person oder Personengesellschaft, noch für die geschäftsleitenden Personen, noch für eine an der Prüfung beteiligte Person bestehen.

<sup>2</sup> Kein Arbeitnehmer des Abschlussprüfers kann Organ, Mitglied eines Organs oder Arbeitnehmer der geprüften Organisation sein.

<sup>3</sup> Organisationen, welche der gleichen Gruppe wie die Prüfer- oder die geprüfte Organisation angehören, sind dieser zuzurechnen.

#### **Artikel 50          Juristische Person oder Personengesellschaft als Abschlussprüfer**

*Bei Wahl von Variante I in Art 43*

<sup>1</sup> Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur Abschlussprüfer sein, wenn zugelassene Abschlussprüfer die Mehrheit der Stimmrechte im obersten Organ sowie in dem von diesem gewählten Geschäftsführungsorgan innehaben.

<sup>2</sup> Sie sorgt dafür, dass zugelassene Personen die Prüfung leiten.

*Bei Wahl von Variante II in Artikel 43*

<sup>1</sup> Wo die Prüfung durch einen zugelassenen Abschlussprüfer erfolgen muss, kann eine juristische Person oder eine Personengesellschaft nur Abschlussprüfer sein, wenn zugelassene Abschlussprüfer die Mehrheit der Stimmrechte im obersten Organ sowie in dem von diesem gewählten Geschäftsführungsorgan inne haben.

<sup>2</sup> Sie sorgt in diesem Fall dafür, dass zugelassene Personen die Prüfung leiten.

#### **4. Abschnitt: Ernennung**

##### **Artikel 51 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Abschlussprüfer wird für die Prüfung von einem bis drei Geschäftsjahren ernannt. Sein Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Tritt ein Abschlussprüfer zurück, so gibt er der obersten Geschäftsleitung der Organisation die Gründe an. Diese teilt sie dem ernennenden Gremium an der nächsten Versammlung mit.

<sup>3</sup> Das ernennende Gremium kann einen Abschlussprüfer jederzeit und mit sofortiger Wirkung abberufen.

##### **Artikel 52 Handelsregister**

<sup>1</sup> Das oberste Geschäftsführungsorgan meldet die Ernennung und die Amtsbeendigung des Abschlussprüfers beim Handelsregister unverzüglich an.

<sup>2</sup> Bei Säumnis von mehr als 30 Tagen meldet der ausgeschiedene Abschlussprüfer selber die Amtsbeendigung an.

<sup>3</sup> Erhält der Handelsregisterführer Kenntnis, dass eine Organisation keinen Abschlussprüfer hat, so setzt er ihr eine Frist zur Ernennung.

##### **Artikel 53 Ernennung und Abberufung durch das Gericht**

<sup>1</sup> Läuft die von ihm gesetzte Frist unbenutzt ab, so stellt der Handelsregisterführer dem Gericht Antrag auf Ernennung eines Abschlussprüfers.

<sup>2</sup> Das Gericht kann einen Abschlussprüfer höchstens für ein Jahr einsetzen.

<sup>3</sup> Erfüllt ein Abschlussprüfer eine formelle Voraussetzung für seine Ernennung gemäss diesem Gesetz nicht oder nicht mehr, so enthebt ihn das Gericht auf Klage einer interessierten Person seines Amts.

#### **5. Abschnitt: Aufgaben**

##### **Artikel 54 Prüfung und Prüfungsbericht**

<sup>1</sup> Der Abschlussprüfer prüft, ob die Jahresrechnung (Einzelabschluss und gegebenenfalls konsolidierte Rechnung) diesem Gesetz entspricht, insbesondere ob sie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage getreu darstellt.

<sup>2</sup> Er erstattet einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Darin gibt er gegebenenfalls an, welches Regelwerk die Organisation befolgt und ob sie es vollständig und für die ganze Rechnungslegung eingehalten hat. Er bestätigt zudem, dass er die Voraussetzungen dieses Gesetzes für die Revision erfüllt.

<sup>3</sup> Er empfiehlt dem zuständigen Organ, die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung abzunehmen oder sie zurückzuweisen. Er stellt zudem fest, ob der Antrag zuhanden des zuständigen Organs über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und der internen Ordnung der Organisation entspricht.

#### **Artikel 55      Zusatzbericht**

<sup>1</sup> Der Abschlussprüfer kann zuhanden des zuständigen Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einen zusätzlichen Bericht mit Feststellungen über die Buchführung, die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem, die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung erstatten.

#### **Artikel 56      Meldepflicht**

<sup>1</sup> Stellt der Abschlussprüfer bei der Durchführung der Prüfung Verstöße gegen das Gesetz oder die interne Ordnung der Organisation fest, so meldet er dies schriftlich dem obersten Geschäftsführungsorgan.

<sup>2</sup> Bestehen Anhaltspunkte, dass das oberste Geschäftsführungsorgan an den Verstößen beteiligt ist oder ergreift es keine angemessenen Massnahmen, so geht die Meldung auch an die Gesellschafterversammlung oder, im Fall der Stiftung, an die Aufsichtsbehörde.

#### **Artikel 57      Abnahme der Rechnung und Gewinnverwendung**

<sup>1</sup> Die Organisation darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Gewinnes beschliessen, wenn ein Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung vorliegt und ein Abschlussprüfer anwesend ist.

<sup>2</sup> Fasst die Organisation einen solchen Beschluss, ohne dass ihr der Prüfungsbericht vorliegt, so ist er nichtig. Ist kein Abschlussprüfer anwesend, so ist der Beschluss anfechtbar.

<sup>3</sup> Auf die Anwesenheit eines Abschlussprüfers kann das beschliessende Organ durch einstimmigen Beschluss verzichten.

## **Artikel 58      Auskunftsrecht und Geheimhaltung**

<sup>1</sup> Die geschäftsleitenden Organe der geprüften Organisation übergeben dem Abschlussprüfer alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihm die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

<sup>2</sup> Der Abschlussprüfer wahrt bei der Berichterstattung und Auskunfterteilung das Geheimnis über seine Feststellungen bei der Prüfung, soweit er nicht zur Bekanntgabe verpflichtet ist.

## **6. Abschnitt:      Freiwillige Revision**

### **Artikel 59      Anwendbare Bestimmungen**

*Bei Wahl von Variante I in Artikel 43*

*Bei Wahl von Variante II in Artikel 43*

<sup>1</sup> Lässt eine Organisation ohne Revisionspflicht eine Revision durchführen, so sind dafür die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden, mit Ausnahme von Artikel 44 Absatz 1.

Lässt eine Organisation ohne Revisionspflicht eine Revision durchführen, so sind dafür die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

<sup>2</sup> Der Abschlussprüfer muss in diesem Fall zur Prüfung nach Art und Grösse der Organisation befähigt sein.

## **5. TITEL:      PUBLIZITÄT**

### **Artikel 60      Einsichtnahme**

Alle Organisationen haben den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht, sowie gegebenenfalls in den Bericht des Abschlussprüfers zu gewähren.

### **Artikel 61      Veröffentlichung**

<sup>1</sup> Grosse Organisationen im Sinne von Artikel 35 haben ihre Jahresrechnung mit dem Bericht des Abschlussprüfers im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abschlussfrist gemäss Artikel 7 Absatz 1 verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen.

<sup>2</sup> Organisationen, die zur Erstellung einer konsolidierten Rechnung verpflichtet sind, haben anstelle der Einzelrechnung die konsolidierte Rechnung mit dem Bericht des Abschlussprüfers entsprechend zugänglich zu machen, sofern die Gruppe als ganze die Grössemerkmale überschreitet.

## **6. TITEL: KAPITALVERLUST, ÜBERSCHULDUNG UND ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT**

### **1. Kapitel: Kapitalverlust**

#### **Artikel 62 Kapitalverlust bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften**

Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft, des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder des Genossenschaftskapitals einer Genossenschaft mit Anteilscheinen nicht mehr gedeckt ist, orientiert das oberste Geschäftsführungsorgan unverzüglich die Gesellschafter und teilt ihnen mit, welche Sanierungsmassnahmen ergriffen werden sollen.

### **2. Kapitel: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit**

#### **Artikel 63 Zwischenbilanzen und Einberufung der Versammlung**

<sup>1</sup> Besteht begründete Besorgnis, dass eine Organisation aufgrund des Einzelabschlusses überschuldet oder dass sie zahlungsunfähig ist, so

- a. erstellt das oberste Geschäftsführungsorgan unverzüglich je eine Zwischenbilanz des Einzelabschlusses zu Fortführungs- und zu Liquidationswerten und lässt sie vom Abschlussprüfer prüfen;
- b. beruft es gleichzeitig eine Gesellschafterversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

<sup>2</sup> In einer Organisation, die keinen Abschlussprüfer hat, ernennt das oberste Geschäftsführungsorgan für die Prüfung der Zwischenbilanzen eine fachkundige Person.

#### **Artikel 64 Benachrichtigung des Gerichtes durch das oberste Geschäftsführungsorgan**

<sup>1</sup> Ergibt sich aufgrund der Zwischenbilanzen des Einzelabschlusses, dass die Organisation überschuldet ist, oder ist sie zahlungsunfähig, so muss das oberste Geschäftsführungsorgan das Gericht benachrichtigen.

<sup>2</sup> Das Gericht ist nicht zu benachrichtigen, sofern:

- a. Gläubiger der Organisation im Ausmass der Unterdeckung zu Fortführungs- werten im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden; oder

b. konkrete Aussicht besteht, dass die Überschuldung beziehungsweise die Zahlungsunfähigkeit innerhalb von 60 Tagen seit Erstellung der Zwischenbilanzen beziehungsweise seit Feststellung der Zahlungsunfähigkeit behoben wird.

<sup>3</sup> Besteht eine Nachschusspflicht, so ist das Gericht erst zu benachrichtigen, wenn die Überschuldung beziehungsweise die Zahlungsunfähigkeit nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Feststellung durch die Nachschusspflichtigen behoben wird.

#### **Artikel 65            Benachrichtigung des Gerichts durch den Abschlussprüfer**

Nimmt das oberste Geschäftsführungsorgan seine Pflichten nach den Artikeln 63 und 64 nicht wahr, so benachrichtigt bei offensichtlicher Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Abschlussprüfer des Einzelabschlusses oder die fachkundige Person gemäss Artikel 63 Absatz 2 das Gericht.

#### **Artikel 66            Massnahmen des Gerichtes**

<sup>1</sup> Das Gericht eröffnet auf die Benachrichtigung nach Artikel 64 oder 65 hin den Konkurs. Es kann ihn auf Antrag des obersten Geschäftsführungsorgans oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht. In diesem Fall trifft es Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.

<sup>2</sup> Das Gericht kann einen Sachwalter bestellen und entweder den Organen die Verfügungsbefugnis entziehen, oder deren Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Es umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.

<sup>3</sup> Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.

## **7. TITEL:            ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **1. Kapitel:        Übergangsbestimmungen**

#### **Artikel 67            Zeitpunkt der Anwendung des Gesetzes**

<sup>1</sup> Die Vorschriften dieses Gesetzes sind spätestens für das Geschäftsjahr anzuwenden, das zwei Jahre nach Inkrafttreten beginnt.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Konsolidierung nach den Vorschriften dieses Gesetzes gilt spätestens für das Geschäftsjahr, das drei Jahre nach Inkrafttreten beginnt.

<sup>3</sup> Bestimmungen in Statuten, Reglementen, Gesellschaftsverträgen und andern Rechtsgrundlagen der Organisationen, die diesem Gesetz zuwiderlaufen, sind vom Zeitpunkt der Anwendbarkeit der neuen Vorschriften an ungültig.

#### **Artikel 68      Grössenmerkmale**

Für die Ermittlung der Grösse der Organisation nach den Artikeln 35 und 45 wird bei Einführung des Gesetzes auf die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse der Vorjahre abgestellt.

#### **Artikel 69      Gestaltung der Jahresrechnung**

<sup>1</sup> Im ersten Jahr der Umstellung kann auf die Stetigkeit der Darstellung und die Nennung der entsprechenden Vorjahresangaben verzichtet werden.

<sup>2</sup> Bei der erstmaligen Erstellung des Anlagespiegels gemäss Artikel 20 Absatz 1 Ziffer 7 kann von Schätzungswerten ausgegangen werden, die jedoch im Anhang zu erläutern sind. Dasselbe gilt für weitere nicht eindeutig bestimmbare Bilanzpositionen, wie die Kapitalreserven.

#### **Artikel 70      Neubewertungen**

<sup>1</sup> Die Differenz aus der erstmaligen Neubewertung der Aktiven und Passiven kann unter Umgehung der Erfolgsrechnung direkt über die Gewinnbeziehungsweise Aufwertungsreserven erfolgen, wobei für allfällige latente Steuern Rückstellungen zu bilden sind. Eine Neubewertung kann unter den Bedingungen von Artikel 34 unterbleiben.

<sup>2</sup> Für die gemäss früherem Artikel 670 OR aufgewerteten Grundstücke und Beteiligungen ist der aufgewertete Betrag als neuer Anschaffungswert in die Bilanz zu übernehmen. Die damals gebildete Aufwertungsreserve bleibt bestehen. Deren Verwendung richtet sich nach dem früheren Artikel 671b OR.

## **2. Kapitel:    Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 71      Zivilgesetzbuch**

Das schweizerische Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert:

##### **Artikel 65**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und gegebenenfalls den Abschlussprüfer, genehmigt den Geschäftsbericht und entscheidet in ...

<sup>2</sup> Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der geschäftsführenden Organe und kann sie, sowie den Abschlussprüfer, jederzeit abberufen, unbeschadet ...

#### **Artikel 77**

... werden kann. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Rechnungslegung und Revision zur Überschuldung und Zahlungsfähigkeit.

#### **Artikel 83**

<sup>1</sup> ... festgestellt. Der Abschlussprüfer wird gegebenenfalls durch den Stiftungsrat gewählt.

<sup>2</sup> Ist die vorgesehene Organisation nicht genügend oder entspricht sie nicht dem Gesetz, so hat die Aufsichtsbehörde die nötigen Verfügungen zu treffen.

### **Artikel 72      Obligationenrecht**

Das Schweizerische Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 554**

Absatz 2

5. gegebenenfalls der Name oder die Firma des Abschlussprüfers, unter Angabe des Wohnsitzes, des Sitzes oder einer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung.

#### **Artikel 557**

<sup>3</sup> Die Gesellschafter wählen gegebenenfalls den Abschlussprüfer und genehmigen den Geschäftsbericht.

#### **Artikel 558**

### B. Erfolgsrechnung

<sup>1</sup> Für jedes Geschäftsjahr ist aufgrund der Erfolgsrechnung und der Bilanz der Anteil jedes Gesellschafters zu berechnen.

### **Artikel 596**

Absatz 2

6. gegebenenfalls der Name oder die Firma des Abschlussprüfers, unter Angabe des Wohnsitzes, des Sitzes oder einer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung.

### **Artikel 625**

- <sup>1</sup> ... des Verwaltungsrates nach ...

### **Artikel 627**

Ziffer 13.

aufgehoben

### **Artikel 635a**

Ein Abschlussprüfer prüft ...

### **Artikel 640**

Absatz 3

3. der Ausweis über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Abschlussprüfers, unter Angabe ...

### **Artikel 641**

10. [gegebenenfalls] der Name oder die Firma des Abschlussprüfers, unter Angabe ...

### **Artikel 652a**

Absatz 1

5. die letzte Jahresrechnung mit ...

### **Artikel 652f**

- <sup>1</sup> Der Abschlussprüfer prüft ...

**Artikel 653f**

<sup>1</sup> Ein zugelassener Abschlussprüfer prüft ...

**Artikel 653i**

<sup>1</sup> ... von einem zugelassenen Abschlussprüfer in einem ...

<sup>2</sup> ... dass der Bericht des Abschlussprüfers die verlangten Angaben enthält.

**Artikel 659a**

<sup>2</sup> ... Betrag von den Gewinnreserven abzuziehen.

**Artikel 662, 662a, 663, 663a und 663b**

aufgehoben

**Artikel 663c**

B. Beteiligungsverhältnisse bei Publikumsgesellschaften

[...]

**Artikel 663d, 663e, 663f, 663g, 663h, 664, 665, 665a, 666, 667, 669 und 670**

aufgehoben

C. Reserven,  
I. Kapitalreserve

**Artikel 671**

<sup>1</sup> Der Kapitalreserve sind zuzuweisen:

1. ein bei der Ausgabe von Aktien nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös (Agio);
2. was von den geleisteten Einzahlungen auf ausgefallene Aktien übrigbleibt, nachdem ein allfälliger Mindererlös aus den dafür ausgegebenen Aktien gedeckt worden ist (Kaduzierungsgewinn).

**Artikel 671a und 671b**

aufgehoben

**Artikel 672**

## II. Gesetzliche Reserve

<sup>1</sup> Es ist eine gesetzliche Reserve zu bilden, welcher 5 % des Jahresgewinnes zuzuweisen ist, der nach Verrechnung mit einem allfälligen Verlustvortrag verbleibt.

<sup>2</sup> Die gesetzliche Reserve ist zu äufnen, bis sie entweder 50 % des gezeichneten Aktienkapitals oder 20 % der Bilanzsumme erreicht. Bei Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften), ist die gesetzliche Reserve zu äufnen, bis diese 20 % des gezeichneten Aktienkapitals erreicht.

**Artikel 673**

## III. Weitere Reserven

<sup>1</sup> Die Statuten können die Bildung weiterer Reserven vorsehen und deren Zweckbestimmung und Verwendung festsetzen.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung beschliesst über die Bildung und Auflösung von Reserven, die im Gesetz und in den Statuten nicht vorgesehen sind. Sie kann über deren Anforderungen hinausgehen, soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens es unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre rechtfertigt.

**Artikel 674**

## IV. Verrechnung von Verlusten

<sup>1</sup> Verluste aus der Berichts- oder früheren Perioden können vorgetragen werden.

<sup>2</sup> Verluste aus Vorperioden sind mit dem Gewinn der Berichtsperiode zu verrechnen.

<sup>3</sup> Werden Verluste mit Reserven verrechnet, so ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Gewinnreserven und weitere Reserven gemäss Artikel 673 mit entsprechender Zweckbestimmung;
2. Gesetzliche Reserve;
3. Kapitalreserve.

**Artikel 693**

Absatz 3

1. Die Wahl des Abschlussprüfers

**Artikel 695**

<sup>2</sup> Dieses Verbot bezieht sich nicht auf den Abschlussprüfer.

**Artikel 696**

IV. Kontrollrechte  
der Aktionäre

1. Bekanntgabe  
des Geschäftsbe-  
richtes und des  
Berichtes des Ab-  
schlussprüfers

<sup>1</sup> ... der Geschäftsbericht und der Prüfungsbericht den  
Aktionären ...

<sup>3</sup> ... sowie den Prüfungsbericht verlangen.

**Artikel 697**

<sup>1</sup> ... über die Angelegenheiten der Gesellschaft und vom  
Abschlussprüfer über die Durchführung und das Ergebnis  
seiner Prüfung zu verlangen.

**Artikel 697h**

aufgehoben

**Artikel 698**

Absatz 2

2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und  
[gegebenenfalls] des Abschlussprüfers.
3. die Genehmigung des Geschäftsberichtes.
4. die Beschlussfassung über die Verwendung der Ge-  
winne, insbesondere die Festsetzung der Dividende  
und der Tantieme.

**Artikel 699**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat,  
nötigenfalls durch den Abschlussprüfer einberufen.  
Das Einberufungsrecht ...

**Artikel 705**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Abschlussprüfer sowie allfällige von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abuberufen.

**Artikel 725 und 725a**

aufgehoben

**Artikel 726**

VII. Abberufung  
und Einstellung

Titel vor Artikel 727: **C. Der Abschlussprüfer**

**Artikel 727, 727a, 727b, 727c, 727d, 727e, 727f, 728, 729, 729a, 729b, 729c und 730**

aufgehoben

**Artikel 731**

<sup>1</sup> Die Statuten und die Generalversammlung können die Aufgaben des Abschlussprüfers erweitern. Sie dürfen ihm jedoch keine Aufgaben zuteilen, die mit seiner Stellung unvereinbar sind, noch solche, die seine Unvoreingenommenheit beeinträchtigen.

**Artikel 731a**

aufgehoben

**Artikel 732**

<sup>2</sup> ... Der Revisionsbericht muss von einem zugelassenen Abschlussprüfer erstattet werden ...

**Artikel 745**

<sup>3</sup> ... , wenn ein zugelassener Abschlussprüfer bestätigt, dass ...

**Artikel 755**

Alle mit der Prüfung der Jahresrechnung, der Gründung  
...

**Artikel 762**

<sup>1</sup> ... eingeräumt werden, Vertreter in den Verwaltungsrat oder einen Abschlussprüfer abzuordnen, auch wenn sie nicht Aktionärin ist.

<sup>2</sup> ... steht das Recht zur Abberufung der von ihr abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates und des abgeordneten Abschlussprüfers nur ihr selbst zu.

<sup>3</sup> Die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates und der abgeordnete Abschlussprüfer haben die gleichen Rechte ...

(Die folgenden Änderungsvorschläge zur GmbH beruhen auf dem geltenden Recht. Die Änderungen werden später an den neuen Gesetzestext anzupassen sein.)

**Artikel 777**

Ziffer 6

... eines Abschlussprüfers

**Artikel 781**

Absatz 1

10. [gegebenenfalls] der Name oder die Firma des Abschlussprüfers, unter Angabe des Wohnsitzes, des Sitzes oder einer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung.

**Artikel 805**

II. Reserven

Die für die Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen über die Reserven finden auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

**Artikel 810**

Absatz 1

3. [gegebenenfalls] die Wahl des Abschlussprüfers, unter Vorbehalt der durch die Statuten den nicht ge-

schäftsführenden Gesellschaftern zugewiesenen Kontrollrechte.

4. die Abnahme des Geschäftsberichtes, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.

#### **Artikel 817**

aufgehoben

#### **Artikel 818**

VII. Konkurrenzverbot

#### **Artikel 819**

C. Kontrolle der Gesellschafter

*Variante I* [kein Abschlussprüfer für kleine GmbH]

<sup>1</sup> Steht die Geschäftsführung nicht allen Gesellschaftern zu, so haben die nicht geschäftsführenden Gesellschafter die Befugnis der Kontrolle gleich den nicht geschäftsführenden Mitgliedern einer einfachen Gesellschaft.

<sup>2</sup> Die Statuten können statt dieser Kontrolle einen Abschlussprüfer vorsehen, dem auch die Prüfung der ordnungsmässigen Führung des Anteilbuches obliegt. Ist ein Abschlussprüfer eingesetzt, so stehen jedem Gesellschafter die gleichen Kontrollrechte wie dem Aktionär zu.

*Variante II* [Abschlussprüfer obligatorisch]

<sup>1</sup> Jedem Gesellschafter stehen die gleichen Kontrollrechte wie dem Aktionär zu.

<sup>2</sup> Die Statuten können die Prüfung der ordnungsmässigen Führung des Anteilbuches dem Abschlussprüfer übertragen.

**Artikel 832**

4. Die Organe für die Verwaltung und gegebenenfalls die Revision und die Art der Ausübung der Vertretung.

**Artikel 836**

<sup>1</sup> ... , unter Angabe des Wohnortes und der Staatsangehörigkeit, einzutragen; ferner gegebenenfalls der Name oder die Firma des Abschlussprüfers, unter Angabe des Wohnsitzes, des Sitzes oder einer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung.

**Artikel 856**

<sup>1</sup> ... , die über die Abnahme des Geschäftsberichtes zu entscheiden hat, ist der Geschäftsbericht, gegebenenfalls mit dem Bericht des Abschlussprüfers, zur Einsicht ...

<sup>2</sup> ... eine Abschrift des Geschäftsberichtes zu verlangen.

**Artikel 857**

<sup>1</sup> Die Genossenschafter können den Abschlussprüfer auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen ...

**Artikel 858**

<sup>1</sup> Die Berechnung des Reinertrages erfolgt aufgrund der Jahresrechnung.

**Artikel 879**

Absatz 2

2. die Wahl der Verwaltung und gegebenenfalls des Abschlussprüfers
3. die Abnahme des Geschäftsberichtes ...

**Artikel 890**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder der Verwaltung und den Abschlussprüfer sowie andere ...

**Artikel 902**

V. Pflichten

**Artikel 903 und 906**

aufgehoben

**Artikel 907**C. Kontrolle, I.  
Besondere Aufgaben des Abschlussprüfers

<sup>1</sup> Bei Genossenschaften mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob das Genossenschaftsverzeichnis regelrecht geführt wird.

<sup>2</sup> Die Statuten und die Generalversammlung können die Aufgaben des Abschlussprüfers erweitern. Sie dürfen ihm jedoch keine Aufgaben zuteilen, die mit seiner Stellung unvereinbar sind, noch solche, die seine Unvoreingenommenheit beeinträchtigen.

**Artikel 908 und 909**

aufgehoben

**Artikel 910**II. Prüfung der  
Geschäftsführung

Die Statuten können die periodische Prüfung der Geschäftsführung durch Sachverständige anordnen.

**Artikel 916**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Kontrolle oder Revision betrauten Personen sowie ...

**Artikel 926**

<sup>1</sup> ... eingeräumt werden, Vertreter in den Verwaltungsrat oder einen Abschlussprüfer abzuordnen.

<sup>3</sup> Die Abberufung der von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder der Verwaltung und des abgeordneten Abschlussprüfers steht nur der Körperschaft selbst zu. Diese ...

**Artikel 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963 und 964**

aufgehoben

### **3. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten**

#### **Artikel 73**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.







**VORENTWURF  
ZU EINER  
VERORDNUNG ÜBER DIE ZULASSUNG VON  
ABSCHLUSSPRÜFERN (VZA)  
VOM 29. JUNI 1998**

Der *Bundesrat*,

gestützt auf die Artikel 44, 46 und 47 des Rechnungslegungsgesetzes vom ...

*verordnet*:

**Artikel 1            Voraussetzungen für die Zulassung natürlicher Personen**

<sup>1</sup> Eine natürliche Person wird als Abschlussprüfer zugelassen, wenn sie über die erforderliche Ausbildung und Fachpraxis sowie über einen unbescholtenen Leumund verfügt.

<sup>2</sup> Über die erforderliche Ausbildung verfügen Personen, die:

- a. ein eidgenössisches Diplom als Wirtschaftsprüfer<sup>1</sup> haben;
- b. ein ausländisches Diplom, das zur Durchführung von Pflichtprüfungen nach der 8. EG-Richtlinie<sup>2</sup> berechtigt, oder ein anderes anerkanntes ausländisches Diplom haben, das mit dem eidgenössischen Diplom als Wirtschaftsprüfer vergleichbar ist, und mindestens drei Jahre Fachpraxis sowie die notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts aufweisen;
- c. ein eidgenössisches Diplom als Treuhandexperte, als Steuerexperte oder als Buchhalter/Controller und mindestens fünf Jahre Fachpraxis haben;
- d. ein Hochschulstudium in Betriebs-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder eine Ausbildung an einer vom Bund anerkannten Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule abgeschlossen haben und eine Fachpraxis von mindestens zwölf Jahren aufweisen.

---

<sup>1</sup> Früher Bücherexperte

<sup>2</sup> Achte Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 (84/253/EWG) aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. Nr. L 126 vom 12.5.1984, S. 20-26)

<sup>3</sup> Die Fachpraxis muss insbesondere die Prüfung von Einzelabschlüssen, konsolidierten Abschlüssen oder ähnlicher Finanzabschlüsse umfassen. Mindestens zwei Drittel der Fachpraxis müssen bei einem zugelassenen Abschlussprüfer oder bei einem vergleichbaren ausländischen Abschlussprüfer erworben worden sein.

## **Artikel 2            Voraussetzungen für die Zulassung juristischer Personen und Personengesellschaften**

<sup>1</sup> Juristische Personen und Personengesellschaften haben nachzuweisen, dass mindestens ein Fünftel der in der Abschlussprüfung tätigen Personen zugelassen sind.

<sup>2</sup> Sie haben zudem eine Führungsstruktur nachzuweisen, die eine genügende Überwachung der einzelnen Mandate sicherstellt.

## **Artikel 3            Nachweise**

Wer als Abschlussprüfer zugelassen werden will, muss der Zulassungsstelle folgende Unterlagen liefern:

- a. den Fähigkeitsausweis;
- b. Arbeitszeugnisse;
- c. ein Leumundszeugnis;
- d. einen Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister;
- e. einen Strafregisterauszug.

## **Artikel 4            Zulassungsstelle**

<sup>1</sup> Für die Zulassung als Abschlussprüfer zuständig ist die Zulassungsstelle.

<sup>2</sup> Die Zulassungsstelle besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzleuten. Sie organisiert sich selbst und erlässt die notwendigen Reglemente. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

<sup>3</sup> Wahl und Amtsdauer der Mitglieder der Zulassungsstelle richten sich nach der Kommissionenverordnung<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> SR 172.31

## **Artikel 5            Dauer und Entzug der Zulassung**

<sup>1</sup> Natürliche Personen werden auf unbeschränkte Zeit zugelassen, juristische Personen und Personengesellschaften auf fünf Jahre.

<sup>2</sup> Erfüllt ein Abschlussprüfer die Voraussetzungen nach den Artikeln 1 und 2 nicht mehr, so entzieht ihm die Zulassungsstelle die Zulassung.

## **Artikel 6            Verzeichnis**

Die Zulassungsstelle führt ein Verzeichnis über die zugelassenen Abschlussprüfer. Dieses Verzeichnis muss öffentlich zugänglich sein.

## **Artikel 7            Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei der erstmaligen Bestellung der Zulassungsstelle gelten als zugelassene Abschlussprüfer Personen, die die Anforderungen nach Artikel 1 erfüllen.

<sup>2</sup> Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Voraussetzungen nach der Verordnung vom 15. Juni 1992<sup>4</sup> erfüllen, haben Anspruch auf Zulassung, sofern sie das Gesuch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung stellen.

<sup>3</sup> Fachpraxis, die bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft erworben wurde, die nach Absatz 2 Anspruch auf die Zulassung hat, wird angerechnet.

## **Artikel 8            Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 15. Juni 1992<sup>4</sup> über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren wird aufgehoben.

## **Artikel 9            Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.

---

<sup>4</sup> SR 221.302



**BEGLEITBERICHT  
ZU DEN VORENTWÜRFEN ZU EINEM  
BUNDESGESETZ ÜBER DIE RECHNUNGSLEGUNG  
UND REVISION (RRG)  
UND ZU EINER VERORDNUNG ÜBER DIE  
ZULASSUNG VON  
ABSCHLUSSPRÜFERN (VZA)  
VOM 29. JUNI 1998**

**1. TEIL: DIE AUFTRÄGE UND DIE ARBEITSWEISE DER  
KOMMISSION**

**1. Die Aufträge**

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement setzte am 18. Dezember 1995 eine Expertenkommission für die Ausarbeitung neuer gesetzlicher Vorschriften über die Rechnungslegung und Berichterstattung von Unternehmen sowie über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren ein (Expertenkommission "Rechnungslegungsrecht") und erteilte ihr die drei folgenden Aufträge.

**1.1. Rechnungslegung und Berichterstattung (Publizität)**

*Die Expertenkommission erarbeitet einen Vorentwurf für eine Neuregelung der Rechnungslegung und Berichterstattung von Unternehmen; dabei ist die Offenlegung des Jahresabschlusses miteinzubeziehen (Publizität). Die Expertenkommission erstellt zudem einen Begleitbericht zum Vorentwurf samt einem Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen.*

Zu diesem Auftrag gab das Departement folgende **Instruktionen**:

- Die neuen Vorschriften zur Rechnungslegung und Berichterstattung (Publizität) sollen für alle Gesellschaftsformen des Privatrechts mit juristischer Persönlichkeit (AG, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaft) Anwendung finden. Die Expertenkommission prüft, ob und inwiefern die Regeln auch auf Unternehmen mit anderer Rechtsform und auf Stiftungen anwendbar sind.
- Die Vorschriften der 1. und 4. EG-Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts sind zu berücksichtigen.

- Die Expertenkommission prüft, ob die Anforderungen für kleine, mittlere und grosse Unternehmen entsprechend den im EG-Recht vorgesehenen Optionen unterschiedlich auszugestalten sind.
- Die Vorschriften zur Konzernrechnung müssen in die Neuordnung miteinbezogen werden. Dabei sind die Bestimmungen der 7. EG-Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts zu beachten.
- Die Expertenkommission untersucht, welche Möglichkeiten den Unternehmen eröffnet werden können, die ihren Jahresabschluss nach IASC-Normen (International Accounting Standards) gestalten (wollen). Dabei ist jedoch eine Regelung anzustreben, welche mit den Anforderungen der EU vereinbar ist.
- Bei der Ausgestaltung der Regelungsvorschläge sind die Vorgaben parlamentarischer Vorstösse zu berücksichtigen, die den Bereich der Buchführung betreffen (derzeit liegt eine Motion der Kommission des Nationalrates für Wirtschaft und Abgaben vor, welche eine Berücksichtigung der Risiken von Finanzderivaten in der Bilanzierung verlangt).
- Die Expertenkommission untersucht, ob und inwieweit die Neuregelung ins Obligationenrecht aufzunehmen oder ob die Schaffung eines Rechnungslegungs- und Publizitätsgesetzes vorzuziehen ist. Es bleibt weiter zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Regelung auf Verordnungsstufe erfolgen kann. Dabei gilt es zu klären, welche Bestimmungen wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung auf Gesetzesstufe festzuhalten sind. Die Delegationsnormen sind in Zusammenarbeit mit der Abteilung II für Rechtsetzung des Bundesamts für Justiz auszuarbeiten.

## 1.2. Anforderungen an besonders befähigte Revisoren

*Die Expertenkommission wird beauftragt, einen Vorentwurf für eine Revision der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren auszuarbeiten. Sie erstellt einen Begleitbericht zum Vorentwurf sowie einen Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen.*

*Mit diesem Auftrag wurden folgende **Instruktionen** verbunden:*

- Mit der Überarbeitung der Verordnung sind die Anforderungen der 8. EG-Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts zu berücksichtigen, soweit diese vom geltenden Recht noch nicht erfüllt werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob für die Durchsetzung der fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren in Entsprechung zu den EU-Vorschriften ein Zulassungssystem geschaffen werden soll. Als Aufsichts- und Zulassungsbehörde wäre diesfalls eine Kommission oder Zulassungsstelle vorzusehen, in der die einschlägigen Berufsverbände angemessen vertreten sind.

- Die bestehende Delegationsnorm im Aktienrecht (Artikel 727b Absatz 2 OR) vermag als gesetzliche Grundlage weder für ein Zulassungsverfahren noch für Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Revisoren zu genügen. Die aktienrechtliche Delegationsnorm ist daher erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der Abteilung II für Rechtsetzung des Bundesamts für Justiz zu erweitern.
- In Analogie zur Neuregelung der Rechnungslegung und Publizität sind auch die Anforderungen an die Rechnungsrevisoren bei den verschiedenen Körperschaften übereinstimmend festzulegen. In der gesetzlichen Ordnung der verschiedenen Gesellschaftsformen sind entsprechende Delegations- oder Verweisungsnormen ins Gesetz aufzunehmen.
- Die Grundsätze der Regelung müssen im Gesetz festgehalten werden. Die Detailregelung kann in der bestehenden Verordnung erfolgen. Falls die Expertenkommission betreffend die Rechnungslegung und Publizität die Regelung auf Verordnungsstufe vorschlägt, ist zu prüfen, ob die Bestimmungen über die Anforderungen an Revisoren allenfalls in dieselbe Verordnung integriert werden können.

### **1.3. Anpassungen im Obligationenrecht**

*Im Obligationenrecht sind die notwendigen Anpassungen an die auszuarbeitenden Neuregelungen (Rechnungslegung, Publizität, Anforderungen an Revisoren) vorzunehmen.*

*Die Expertenkommission erstellt einen Vorentwurf für ein Bundesgesetz zur Revision des Obligationenrechts mit den erforderlichen Änderungen. Sie verfasst dazu einen allgemeinen Begleitbericht samt einem Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen.*

## **2. Die Arbeitsweise der Kommission**

### **2.1. Zusammensetzung der Kommission**

Der Expertenkommission gehörten an:

#### Präsident

Peider Mengiardi, Dr. iur., Basel/Oberwil (BL)

#### Mitglieder

Ann-Kristin Achleitner, Prof. Dr. Dr., St. Gallen/Oestrich-Winkel (D)

Giorgio Behr, Prof. Dr. iur., RA, dipl. Wirtschaftsprüfer, Schaffhausen

Peter Bertschinger, lic. oec., dipl. Wirtschaftsprüfer, Zürich

Ancillo Canepa, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Betriebsökonom, Zürich

Angelo Digeronimo, lic. rer. pol., Experte für Steuerfragen EStV, Bern

Jean Nicolas Druey, Prof. Dr. iur., St. Gallen

Carl Helbling, Prof. Dr. oec., dipl. Wirtschaftsprüfer, Zürich

Beat Kappeler, lic. sc. pol., Wirtschaftsjournalist, Herrenschwanden

Arnold Knechtle, Dr. iur., RA, Industrie-Holding, Bern

Daniel Lehmann, lic. iur., Schweizerischer Gewerbeverband, Bern

Georges Muller, Prof. Dr. en droit, avocat-conseil, Lausanne

Alfred Stettler, Prof. Dr. oec., Ecole des HEC, Lausanne.

#### Sekretariat

Roland Jeitziner, Fürsprecher und Notar, Bundesamt für Justiz, Bern

Philippe Gobet, avocat, Bundesamt für Justiz, Bern

Nicholas Turin, lic. iur., Bundesamt für Justiz, Bern.

## **2.2. Experten**

Als Experten für derivative Finanzinstrumente wirkten mit:

Conrad Meyer, Prof. Dr. oec. publ., Zürich

Beat Ammann, Dr. iur., Eidgenössische Finanzverwaltung, Bern

Die Probleme, welche sich im Hinblick auf das Steuerrecht stellen (Artikel 34 des Entwurfes), wurden mit den Proff. Dr. Peter Böckli, Basel, und Dr. Robert Waldburger, St. Gallen, besprochen.

Zum Problemkreis "Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit" sowie zu einzelnen Delegationsnormen holte die Expertenkommission die Meinung von Spezialisten des Bundesamtes für Justiz ein.

## **2.3. Arbeitsgrundlagen**

Als Arbeitsgrundlagen dienten neben dem geltenden schweizerischen und ausländischen Recht die Fachliteratur, die Richtlinien der EU zur Rechnungslegung,

eine zusammenfassende Darstellung des schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, Dorigny/Lausanne, über die Umsetzung dieser Richtlinien in den einzelnen EU-Ländern, die Rechnungslegungsstandards des International Accounting Standards Committee IASC, die Generally Accepted Accounting Principles GAAP der USA und die schweizerischen Fachempfehlungen zur Rechnungslegung FER; ferner die EU-internen Diskussionen und Beschlüsse über die Suche einer Annäherung an die IASC-Standards sowie über die Vereinfachung der Anforderungen an die Rechnungslegung der kleinen und mittleren Unternehmungen; und schliesslich die Diskussionen im Rahmen der World Trade Organization WTO über die Zulassungsbedingungen zum Beruf des Abschlussprüfers gemäss dem General Agreement on Trade in Services GATS.

## **2.4. Vorgehen**

Die Expertenkommission wickelte ihre Arbeit in sechs Phasen ab.

### Phase I

In der ersten Phase besprach sie Grundsatzfragen, mit dem Ziel, die Hauptausrichtung des Gesetzgebungsprojektes festzulegen. Dies geschah in vier Kommissionssitzungen in den Monaten Februar bis Juni 1996.

Über das Ergebnis erstattete die Expertenkommission dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 12. August 1996 einen **Zwischenbericht**. Dieser wurde am 5. September 1996 mit dem Bundesamt für Justiz besprochen.

### Phase II

In der zweiten Phase - sie dauerte vom Oktober 1996 bis Februar 1997 - erarbeitete eine Subkommission unter Beizug der Experten für derivative Finanzinstrumente die ersten Vorentwürfe zum Gesetz und zur Verordnung. Dieser Kommission gehörten Prof. Dr. Giorgio Behr, Peter Bertschinger, Prof. Dr. Jean Nicolas Druey und Prof. Dr. Carl Helbling an. Die Koordination oblag Prof. Druey.

### Phase III

Von Anfang März bis Juni 1997 besprach die Kommission die Vorentwürfe in fünf Sitzungen.

### Phase IV

Die Subkommission überarbeitete anschliessend in den Monaten Juli bis Oktober 1997 die Vorentwürfe des Gesetzes und der Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten.

### Phase V

In der fünften Phase, im November 1997, bereinigte die Kommission die Vorent-

würfe.

## Phase VI

Anschliessend, vom Dezember 1997 bis März 1998, bereitete die Subkommission in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten den Schlussbericht vor. Die Expertenkommission verabschiedete diesen Bericht im April 1998.

Die Professoren Georges Muller und Alfred Stettler besorgten die französische Übersetzung der Vorentwürfe des Gesetzes und der Verordnung sowie des Begleitberichtes.

Am 29. Juni 1998 lieferte die Expertenkommission dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den Schlussbericht mit den Vorentwürfen des Gesetzes und der Verordnung ab, also etwa 2 1/2 Jahre nach Auftragserteilung.

### **2.5. Aufbau und Form des Schlussberichtes**

#### **2.5.1 Aufbau**

Im folgenden zweiten Teil dieses Berichts werden die Grundzüge des gesamten Gesetzgebungsprojektes dargestellt. Der dritte Teil befasst sich mit den internationalen Entwicklungen und den konzeptionellen Grundlagen des Entwurfes auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Revision. Im vierten Teil werden dann die einzelnen Artikel des Gesetzes- und des Verordnungsentwurfes kommentiert.

#### **2.5.2 Form**

Es war das Bestreben der Expertenkommission, einen Bericht zu verfassen, der den praktischen Bedürfnissen der Empfänger entspricht. Er soll insbesondere auch als Grundlage für das Vernehmlassungsverfahren dienen. Deshalb verzichtete sie auf einen wissenschaftlichen Apparat und auf ein Literaturverzeichnis. Die Kommission achtete auch darauf, den Umfang des Berichtes in Grenzen zu halten. Sie nahm damit in Kauf, dass der Leser darin möglicherweise nicht auf alle Detailfragen eine Antwort findet. In der späteren öffentlichen Diskussion des Vorentwurfes wird sich genügend Gelegenheit bieten, auch diese Fragen im einzelnen zu besprechen.

#### **2.5.3 Sprache**

Die Expertenkommission verabschiedete die Vorentwürfe und den Schlussbericht in der deutschsprachigen Fassung. Für die französische Übersetzung zeichnen die Professoren Georges Muller und Alfred Stettler verantwortlich.

## **2. TEIL: DIE GRUNDZÜGE DES GESETZGEBUNGSPROJEKTES**

### **1. Der Zweck der Rechnungslegung**

#### **1.1 Die Buchhaltung als Grundlage der Rechnungslegung**

Grundlage der Rechnungslegung ist die Buchhaltung. Der Gesetzesentwurf verlangt in Anlehnung an das zur Zeit geltende Recht (Artikel 957 ff. OR), dass die Buchhaltung den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung (GoB) folgt. Die wichtigsten Grundsätze sind im Artikel 4 festgehalten.

#### **1.2 Ausrichtung der Rechnungslegung auf die Bedürfnisse der Adressaten**

Die Rechnungslegung ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Tätigkeit der geschäftsführenden Organe und insoweit ein Instrument der Rechenschaftsablage. Sie ist aber zugleich auch eine Entscheidungsgrundlage für die Bilanzleser, insbesondere für die Kreditgeber und die Kapitalanleger.

Die Mittel der Rechnungslegung sind ganz allgemein die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang, und der Jahresbericht. Das geltende Aktienrecht fasst diese beiden Elemente unter dem Begriff "Geschäftsbericht" zusammen (OR Artikel 662). Der Entwurf übernimmt diese Terminologie (Artikel 7). Neu ist die Geldflussrechnung als Bestandteil der Jahresrechnung.

Adressaten der Rechnungslegung sind je nach Grösse, Rechtsform und Art der Tätigkeit der Organisation die Anteilseigner beziehungsweise die Destinatäre von Stiftungen, die Vertragspartner, insbesondere die Kreditgeber und die übrigen Gläubiger, die Finanzanalysten, die potentiellen Investoren und die Behörden (Steuer- und Aufsichtsbehörden). Informations- und rechnungslegungspflichtig sind die geschäftsführenden Organe der Organisation.

Die Interessenlage der Adressaten ist, abgesehen von der Grösse und der Art der Tätigkeit, unterschiedlich. Das ist hinsichtlich Inhalt und Detaillierungsgrad der Information zu berücksichtigen.

#### **1.3 Transparenz**

##### **1.3.1 Getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage**

Die empfängerorientierte Rechnungslegung soll nach moderner Auffassung die wirtschaftliche Lage der Organisation, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, getreu darstellen, derart dass sich Dritte darüber ein zuverlässiges Urteil bilden können (Grundsatz der True and fair view). Diese Sicht ist

auch ein zentrales Element des EU-Rechts. Auch der Gesetzesentwurf beruht auf dieser Grundlage.

Der Ausdruck "True and fair" wird in Fachkreisen immer häufiger durch die zutreffendere, zuerst in den USA verwendete Bezeichnung "Fair presentation" ersetzt. Der Gesetzesentwurf übernimmt diese Formulierung (Artikel 8 Absatz 1). Mit dem Begriff "getreue Darstellung" weicht er in sprachlicher Hinsicht auch vom deutschsprachigen Ausdruck der 4. EG-Richtlinie "ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild" ab. Damit soll vermieden werden, dass falsche Vorstellungen über den Vorgang und die Möglichkeiten der Rechnungslegung entstehen. Tatsachen sind gewiss eine Grundlage der Rechnungslegung. Die im Zahlenwerk zum Ausdruck kommenden Daten sind indessen nicht immer die unmittelbare Wiedergabe von Tatsachen, sondern manchmal das Ergebnis einer Würdigung dieser Tatsachen. In diesem Würdigungsprozess besteht, wie jeder Fachkundige weiss, ein bedeutender Ermessensspielraum.

Die Forderung nach einer getreuen Darstellung (Fair presentation) ist im übrigen eng mit dem im schweizerischen Recht sehr vertrauten Grundsatz verwandt, wonach jedermann in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben handeln soll (Artikel 2 Absatz 1 ZGB).

### **1.3.2 Wesentliche Neuerung**

Der Grundsatz der getreuen Darstellung der wirtschaftlichen Lage der rechnungspflichtigen Organisation ist eine wesentliche Neuerung des Gesetzesentwurfes. Bekanntlich ist dieses Anliegen im schweizerischen Recht, auch im revidierten Aktienrecht, noch nicht ganz verwirklicht.

### **1.3.3 Getreue Darstellung und stille Reserven**

Die Umschreibung "getreue Darstellung" bringt zum Ausdruck, dass es an sich nicht möglich ist, in einem Zahlenwerk, auch wenn es durch Detailangaben und Erläuterungen im Anhang und im Jahresbericht ergänzt wird, ein ganz genaues Bild der wirtschaftlichen Lage einer Organisation zu vermitteln. Das hängt nicht nur mit dem bereits erwähnten Ermessensspielraum in der Beurteilung von Tatsachen zusammen, sondern auch mit der Dynamik des Geschäftslebens. Zwar muss die Zukunftsentwicklung bei der Rechnungslegung mitberücksichtigt werden. Es bleibt aber dabei, dass sich die Erfolgsrechnung auf eine ganz bestimmte Periode der Vergangenheit, das Geschäftsjahr, bezieht. Und die Bilanz stellt die Vermögenslage in einem ganz bestimmten Zeitpunkt dar, dem Tag des Geschäftsabschlusses (Bilanzstichtag).

Es ist ferner zu beachten, dass sich die getreue Darstellung immer auf ein bestimmtes Normensystem bezieht, das unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Die meisten Länder der Welt haben ein solches Normensystem. Entweder ist es im nationalen Recht ausgebildet, oder dieses verweist ganz oder teilweise auf nationale oder internationale Regelwerke.

Zentrale Elemente dieser Systeme sind die Vorschriften über die Aktivierungs- und Passivierungspflichten und -grenzen, über die Bewertung, einschliesslich der Bildung von Rückstellungen, und über die Gliederung der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Anhangs.

Es ist ein weitverbreitetes Missverständnis, dass in einem System der Fair presentation, also der getreuen Darstellung, stille Reserven keinen Platz hätten. Ob stille Reserven möglich sind oder nicht, hängt ganz davon ab, wie die Bewertungsvorschriften und die Regeln über die Bildung von Rückstellungen ausgestaltet sind. Stille Reserven würden nur dann ausgeschlossen, wenn alle Aktiven zu Marktwerten zu bilanzieren wären und wenn die Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, für welche Rückstellungen zu bilden sind, in ihrer Grösse von vornherein genau bekannt wären. Das letzte trifft praktisch nie zu, und die Bewertung aller Aktiven zu Marktwerten wird selbst von den modernsten Regelwerken angelsächsischer Prägung nicht gefordert. Das bedeutet, dass bei der Bilanzierung auf der Grundlage historischer Kosten (Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten) stille Reserven immer dann entstehen, wenn die Marktwerte mit der Zeit diese Werte überschreiten (sogenannte "Zwangsreserven"). Mit dem Grundsatz der getreuen Darstellung nicht vereinbar ist die willkürliche Bildung stiller Reserven, also die "stille" Unterbewertung von Aktiven oder Überbewertung von Passiven, das heisst die Bildung von sogenannten "Willkürreserven". Die willkürliche Bildung von stillen Reserven verfälscht den Erfolgsnachweis und ist deshalb unter dem Gesichtspunkt der getreuen Darstellung der Ertragslage abzulehnen.

Die Bewertungsvorschriften des Entwurfes folgen zwar der internationalen Entwicklung mit der Tendenz nach stärkerer Berücksichtigung der Marktwerte. Es gilt aber immer noch der Grundsatz der Bewertung auf der Grundlage der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten (Artikel 25 Absatz 1). Für Spezialfälle, wie zum Beispiel für Aktiven des Umlaufvermögens mit Börsenkurs (Artikel 26 Absatz 3), gibt es Ausnahmen. Wesentliche Aktiven des Anlagevermögens, sowohl Sachanlagen als auch Finanzanlagen (mit Ausnahme von langfristigen Forderungen sowie Beteiligungen an kontrollierten Unternehmungen), dürfen nach wie vor auf der Grundlage der historischen Kosten bilanziert werden, auch wenn sie einen Börsenwert haben (Artikel 29 Absatz 1). Dieser Wert ist allerdings im Anhang offenzulegen (Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 5 litera d). Die Bildung von stillen Reserven in der Form von "Zwangsreserven" ist also auch nach dem Entwurf möglich, nicht jedoch die Bildung von "Willkürreserven".

#### **1.3.4 Spannungsverhältnis zwischen einzelnen Gesetzesvorschriften und der getreuen Darstellung**

Weil in den Regelwerken die Aktivierungs- und Passivierungsmöglichkeiten und -grenzen, die Bewertungsnormen sowie die Gliederungs- und Detaillierungsvorschriften meistens festgeschrieben sind, kann es sich ausnahmsweise ergeben, dass das sich daraus resultierende Bild nicht als "getreu" (fair) im Sinne des Zweckartikels erscheint. Mit diesem Spannungsverhältnis muss die Geschäfts-

welt indessen leben; denn es ist kaum vorstellbar, die gesamte Problematik der Rechnungslegung nur mit einem Zweckartikel bewältigen zu wollen (!). Dieses Spannungsverhältnis besteht unvermeidlicherweise auch im Normensystem des Vorentwurfes.

Im Hinblick auf diese Problematik verlangt die 4. EG-Richtlinie (Artikel 2 Absatz 4) zusätzliche Angaben, wenn die Anwendung des Gesetzes nicht ausreicht, um ein hinreichend getreues Bild zu vermitteln. Der Rechtsanwender müsste gemäss Artikel 2 Absatz 5 der 4. EG-Richtlinie sogar von den einzelnen Gesetzesvorschriften abweichen, wenn in Ausnahmefällen deren Anwendung mit der Zielsetzung des Gesetzes (möglichst getreues Bild) unvereinbar wäre.

Die Forderung nach zusätzlichen Angaben wirft keine allzu grossen Probleme auf. Sie ist im vorliegenden Gesetzesentwurf verwirklicht (Artikel 8 Absatz 2). Hingegen würde eine Vorschrift, wonach in Ausnahmefällen von der Anwendung einzelner Gesetzesnormen abgewichen werden müsste, falls deren Anwendung mit einer möglichst getreuen Darstellung unvereinbar wäre, zu grosser Rechtsunsicherheit führen, möglicherweise sogar zu Missbräuchen Anlass geben. Die Expertenkommission hat deshalb auf eine entsprechende Bestimmung verzichtet und nimmt insoweit eine Abweichung vom EU-Recht in Kauf. Nach ihrer Meinung genügen allenfalls die in Artikel 8 Absatz 2 RRG geforderten zusätzlichen Angaben im Anhang, um dem Grundsatz der Fair presentation zum Durchbruch zu verhelfen.

### **1.3.5 Aussagekraft der Rechnungslegung**

Weil die Informationen der Rechnungslegung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung möglichst getreu darstellen und den Empfängern ermöglichen sollen, sich darüber ein zuverlässiges Urteil zu bilden, müssen sie eine ausreichende Aussagekraft haben. Das erfordert neben sachgerechten Bewertungsvorschriften eine minimale Gliederung in Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, allenfalls ergänzt durch eine Geldflussrechnung und Detailangaben im Anhang, sowie die Verpflichtung, die Grundsätze der Rechnungslegung und wichtige Ereignisse, welche für deren Verständnis nötig sind, im Anhang und im Jahresbericht zu erläutern.

Welche Informationen zu liefern und wie stark sie zu detaillieren sind, hängt von der Grösse und der Art der Tätigkeit der Organisation ab und erfordert eine entsprechende Differenzierung.

Minimale Gliederungs- und Detaillierungsvorschriften dienen nicht nur der Information über das betroffene Unternehmen, sondern auch der Vergleichbarkeit. Das ist insbesondere für die Investoren börsenkotierter Unternehmungen wichtig, aber auch für die Anteilseigner "privater" Organisationen interessant.

Die relativ detaillierten Gliederungsvorschriften des Entwurfs lehnen sich an jene der 4. EG-Richtlinie an. Sie mögen auf den ersten Blick für die KMU beschwerlich erscheinen, sind aber bei näherer Betrachtung notwendig und nützlich.

### **1.3.6 Zu den Argumenten gegen eine getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage**

Gegen eine getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage wird oft geltend gemacht, es würden Begehrlichkeiten, vor allem der Anteilseigner und der Mitarbeiter, geweckt, wenn die Vermögens- und Ertragslage offen dargestellt würde. In einer Geschäftswelt, in der sowohl die Bedeutung motivierter Mitarbeiter für den Erfolg der Unternehmung als auch die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit auf die Steigerung des Unternehmenswertes ("Stakeholder Value" einschliesslich "Shareholder Value") betont werden, sollte es indessen möglich sein, den Interessenausgleich aufgrund transparenter Verhältnisse zu finden. Transparenz schafft Vertrauen, und Vertrauen ist die beste Grundlage für konstruktive Auseinandersetzungen. Die Auffassung, dass die Rechnungslegung nicht ein getreues Bild der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung vermitteln soll, dürfte doch veraltet sein.

Es wird auch geltend gemacht, stille Reserven (gemeint ist die stille Bildung von Reserven im Sinne von "Willkürreserven") seien nötig, um die Fortführung der Unternehmung zu gewährleisten. Dieser Gedanke liegt auch dem geltenden Aktienrecht zugrunde (Artikel 669 Absatz 3 OR).

Dass zur Gewährleistung der Fortführung der Unternehmung in schlechteren Zeiten Reserven wünschbar sind, ist unbestritten. Dieses Ziel kann aber auch mit offenen Reserven erreicht werden.

Das geltende Recht kennt bereits obligatorische Reserven zum Schutze des Eigenkapitals. Sie haben im Interesse der Fortführung der Unternehmung die Funktion einer Ausschüttungssperre (Artikel 671 OR). Ausserdem besteht im geltenden Aktienrecht die Möglichkeit, in den Statuten höhere allgemeine Reserven sowie Reserven für Spezialzwecke vorzusehen (Artikel 672-674 OR). Abgesehen davon kann die Generalversammlung die Bildung von Reserven beschliessen, die weder im Gesetz noch in den Statuten vorgesehen sind, sofern die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende es unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre rechtfertigt (Artikel 674 Absatz 2 OR). Ähnliche Bestimmungen bestehen im Recht der GmbH (OR Artikel 805) und der Genossenschaft (OR Artikel 860). Dieses Gedankengut ist mit einigen Präzisierungen und Vereinfachungen in den Entwurf aufgenommen worden. Näheres dazu im Kommentar zu den angepassten Artikeln 671-673 und 805 OR (Artikel 860 OR über die Äufnung und Bildung eines Reservefonds in der Genossenschaft wurde nicht geändert).

Die Expertenkommission hat erwogen, ob allenfalls auch für Vereine und Stiftungen eine Ausschüttungssperre beziehungsweise für den Einzelkaufmann sowie für die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft eine Entnahmesperre einzuführen wäre, hat aber schliesslich mit Rücksicht auf die besonderen Strukturen dieser Organisationen darauf verzichtet.

## **2. Einschränkungen der Transparenz**

### **2.1 Verhältnis zum Steuerrecht**

Ein ganz besonderes Hindernis zur Verwirklichung einer Rechnungslegung, welche dem Grundsatz der getreuen Darstellung entspricht, könnte der in der Schweiz wie in anderen kontinentaleuropäischen Ländern geltende Grundsatz sein, wonach die Handelsbilanz (im Prinzip) die Grundlage für die steuerrechtliche Veranlagung ist (sogenanntes Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz). Das Problem besteht allerdings, solange es kein Konzernsteuerrecht gibt, nur hinsichtlich des Einzelabschlusses, ist dort aber von grosser Tragweite.

Wenn der Gesetzgeber dieser Frage nicht die nötige Aufmerksamkeit schenkt, entsteht ein zu grosses Spannungsverhältnis zwischen der Forderung nach einer getreuen Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung und den Steuerinteressen der betroffenen Organisation. Die langfristig beste Lösung wäre nach Meinung der Expertenkommission, das Massgeblichkeitsprinzip zu überdenken und es ganz oder teilweise abzuschaffen. Man würde damit eine Lösung anstreben, wie sie zur Zeit im angelsächsischen Raum sowie in den Niederlanden und in Dänemark Geltung hat. Die Expertenkommission ist sich aber bewusst, dass dieses Problem im Steuerrecht und nicht im Rechnungslegungsrecht zu lösen ist. Sie hat deshalb auf einen entsprechenden Vorschlag verzichtet und, im Sinne einer vorläufigen Lösung versucht, durch eine Sondervorschrift im Rechnungslegungsrecht (Artikel 34) dem Problem Rechnung zu tragen. Sie stützte sich dabei auf einzelne Bestimmungen der 4. EG-Richtlinie und lehnte sich an ähnliche Vorschriften in Kontinentaleuropa an. Näheres zu dieser komplexen Frage im Kommentar zu Artikel 34.

### **2.2 Schutzklausel**

Die Transparenz im Sinne der getreuen Darstellung kann in Ausnahmefällen schützenswerte Interessen der Unternehmung verletzen. Das geltende Aktienrecht kennt bereits eine Schutzklausel, welche das verhindern soll (Artikel 663h OR). Auch der Entwurf enthält eine entsprechende Vorschrift, allerdings mit eingeschränktem Inhalt. Eine Organisation kann auf die Angabe einzelner Beteiligungsverhältnisse oder auf die Aufschlüsselung des Umsatzes im Anhang verzichten, wenn ihr oder einer zur gleichen Gruppe gehörenden anderen Organisation daraus erhebliche Nachteile erwachsen (Artikel 23). Näheres dazu im Kommentar zu Artikel 23.

## **3. Geltungsbereich des Gesetzes**

### **3.1 Anknüpfungspunkt für die Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht**

Buchführungs- und rechnungslegungspflichtig sind nach dem Gesetzesentwurf

wie bisher (Artikel 957 OR) alle Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristischen Personen des Privatrechts, die sich ins Handelsregister eintragen lassen müssen. Ausserdem werden Vereine und Stiftungen ohne Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister als buchführungs- und rechnungslegungspflichtig erklärt, sofern deren Grösse und die Art ihrer Tätigkeit es erforderlich machen (Artikel 2 Absatz 1 litera b).

### **3.2 Rechtsformunabhängig, aber Vereinfachungen und Erleichterungen für die KMU**

Die Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht ist, wie dies grundsätzlich bereits im bisherigen Recht der Fall ist (Artikel 957 ff. OR), rechtsformunabhängig. Allerdings enthält zur Zeit nur das Aktienrecht detaillierte Vorschriften. Diese gelten teilweise auch für die GmbH (Artikel 805 OR), wobei umstritten ist, ob Artikel 805 OR auf die alten oder auf die 1991 revidierten Rechnungslegungsvorschriften des Aktienrechts verweist.

Die Expertenkommission ist der Ansicht, es sei richtig, grundsätzlich für alle rechnungslegungspflichtigen Organisationen einheitliche Regeln der Rechnungslegung zu erlassen. Das bedeutet, dass die Anforderungen für einzelne rechnungslegungspflichtige Organisationen, insbesondere für Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften sowie für gewisse Vereine und Stiftungen im Interesse grösserer Transparenz gegenüber dem heutigen Zustand erweitert werden.

Die Kommission erwog, ob allenfalls die Einzelfirmen und Personengesellschaften vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen seien. Sie verzichtete jedoch darauf, weil es nach ihrer Meinung falsch wäre, die Rechnungslegung für diese Gruppe anders als für die übrigen Organisationen zu gestalten. Die unbeschränkte Haftung ist kein ausreichendes Argument gegen eine transparente Rechnungslegung. Abgesehen davon müsste für diese Kategorie eine Ersatzordnung geschaffen werden, es sei denn, man würde sich insoweit mit der Beibehaltung der sehr knappen Regelung in den Artikeln 957-964 OR begnügen. Das wäre aber ebenfalls unbefriedigend.

Einigkeit bestand darüber, dass für kleine Unternehmungen aller Rechtsformen Vereinfachungen und Erleichterungen angebracht sind. Diesem Anliegen hat die Kommission in verschiedener Hinsicht Rechnung getragen. Näheres dazu unter Ziffer 4.2 hienach.

### **3.3. Spezialgesetze**

Für Tätigkeitsbereiche, in welchen der Staat eine Aufsicht ausübt, bestehen zum Teil Sondervorschriften über die Rechnungslegung, Publizität und Revision in Spezialgesetzen. Zu nennen sind das Bankengesetz, das Anlagefondsgesetz, das Börsengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Eisenbahngesetz, das AHV-Gesetz, das Personalvorsorgegesetz und die darauf gestützten Ver-

ordnungen und Reglemente.

Zu entscheiden war die Frage, ob diese Spezialregelungen gesamthaft oder nur soweit deren Bestimmungen von jenen des Vorentwurfes abweichen, Vorrang haben sollen. Die Expertenkommission entschied sich für eine enggefasste Ausnahmeregelung. Die Spezialgesetze sind nur anwendbar soweit sie eigene, abschliessend verstandene Vorschriften enthalten. Soweit sie auf Bestimmungen des Obligationenrechtes zurückverweisen sind an deren Stelle die sie ersetzenden Vorschriften des RRG anwendbar (Artikel 2 Absatz 2).

Die Expertenkommission ist sich bewusst, dass die Abgrenzung nicht immer einfach sein wird. Sie empfiehlt deshalb, nach Inkrafttreten des RRG die Angleichung der Spezialbestimmungen zu prüfen.

## **4. Differenzierungen**

Da der Gesetzesentwurf grundsätzlich für alle Buchführungs- und Rechnungslegungspflichtigen gilt, unabhängig von ihrer Rechtsform, ihrer Grösse und der Art ihrer Tätigkeit, sind Differenzierungen unerlässlich.

### **4.1 Nach der Rechtsform der Organisation**

Es gibt Probleme der Rechnungslegung, die rechtsformspezifisch sind. Diesen ist selbstverständlich Rechnung zu tragen. Die entsprechende Regelung findet sich im Recht der betroffenen Organisation, vereinzelt, im Interesse der Übersichtlichkeit, auch im vorliegenden Gesetzesentwurf.

Eine Ausnahme von der Geltung der Rechnungslegungsvorschriften für alle Rechtsformen ist die Befreiung der Einzelfirmen und Personengesellschaften von der Konsolidierungspflicht. Für die Begründung dieser Massnahme wird auf die Ziffer 6.1 hienach verwiesen.

### **4.2 Nach der Grösse der Organisation; Vereinfachungen und Erleichterungen für die KMU**

Der Entwurf unterscheidet wie die EG-Richtlinien zwischen kleinen, mittleren und grossen Organisationen. Er trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen dieser Kategorien in verschiedener Hinsicht Rechnung.

Die Grössemerkmale lehnen sich an jene der 4. EG-Richtlinie an. Demgemäss werden als mittlere Organisationen jene bezeichnet, welche an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der nachfolgenden Grössen erreichen:

- Bilanzsumme von CHF 4 Mio.
- Umsatzerlöse von CHF 8 Mio.
- Arbeitnehmer für 50 vollzeitige Stellen im Durchschnitt des Geschäftsjahres.

Eine grosse Organisation liegt vor, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der nachfolgenden Grössen erreicht werden:

- Bilanzsumme von CHF 20 Mio.
- Umsatzerlöse von CHF 40 Mio.
- Arbeitnehmer für 250 vollzeitige Stellen des Geschäftsjahres.

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Ermittlung der Grössenmerkmale zu präzisieren und sie dem Geldwert und den entsprechenden Bestimmungen in den umliegenden Ländern anzupassen.

Zurzeit sind in der EU Diskussionen über die Erhöhung der Grössenkriterien im Gang. Wenn man im schweizerischen Recht hinsichtlich dieser Kriterien nicht von der EU abweichen will, muss der schweizerische Gesetzgeber das EU-Recht nachvollziehen. Möglicherweise werden diese Kriterien in der EU bereits vor den Beratungen im Parlament geändert, so dass sie dannzumal berücksichtigt werden können. Eine Delegation an den Bundesrat erscheint im Hinblick auf spätere Entwicklungen trotzdem angezeigt.

Die Rechnungslegungsvorschriften für den Einzelabschluss sind generell für die kleinen und mittleren Unternehmungen konzipiert. Für kleine Organisationen, die nicht Kapitalgesellschaften sind, gibt es aber verschiedene Erleichterungen. Diese Organisationen sind von den zusätzlichen Angaben in der Bilanz und im Anhang (Artikel 18 Absatz 2) und in der Erfolgsrechnung (Artikel 20 Absatz 2), von der Erstellung der Geldflussrechnung (Artikel 21 Absatz 3) und des Jahresberichtes (Artikel 42 Absatz 3) befreit.

Für kleine Organisationen, ausser für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, ist auch keine Prüfungspflicht vorgesehen. Nach einer Variante sind sogar alle kleinen Unternehmungen von der Prüfungspflicht befreit (Artikel 43 Variante I). Wenn die Prüfungspflicht für kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beibehalten wird, werden die Anforderungen an die Abschlussprüfer für diese Organisationen tiefer als für die mittleren und grossen angesetzt (Artikel 44 Absatz 1 Variante II).

Schliesslich müssen kleine und mittlere Organisationen im Anhang weniger detaillierte Angaben als grosse Unternehmungen machen, wenn sie im Einzelabschluss im Hinblick auf das Steuerrecht von den Bewertungsvorschriften des RRG abweichen (Artikel 34 Absatz 2 und 3).

Für grosse Organisationen gelten strengere Vorschriften als für die mittleren hinsichtlich der Rechnungslegung (Artikel 36) und der Angaben im Anhang bei Abweichungen von den Bewertungsvorschriften des Gesetzes im Einzelabschluss im Hinblick auf das Steuerrecht (Artikel 34 Absatz 3).

#### **4.3 Nach der Art der Geschäftstätigkeit der Organisation**

Die Art der Geschäftstätigkeit ist für Vereine und Stiftungen ohne Eintragungspflicht massgebend für die Unterstellung unter das Gesetz (Artikel 2 Absatz 1 litera b). Für die übrigen Organisationen hat sie Einfluss auf die Darstellung der Jahresrechnung und des Anhanges. Diesem Bedürfnis trägt die Anpassungsklausel (Artikel 12) Rechnung.

### **5. Gestaffelter Aufbau der Rechnungslegungsvorschriften**

#### **5.1 Vom Einfachen zum Komplexen**

Der Gesetzesentwurf trägt dem Bedürfnis nach Differenzierung auch im Aufbau der Rechnungslegungsvorschriften für den Einzelabschluss Rechnung.

Die Basis der gesetzlichen Ordnung bilden die Rechnungslegungsvorschriften, welche für alle Buchführungs- und Rechnungslegungspflichtigen Geltung haben (Artikel 13-34). Für kleine Unternehmungen gibt es, wie erwähnt, Vereinfachungen und Erleichterungen, für grosse zusätzliche Anforderungen.

#### **5.2 Zusätzliche Informationen für grosse Organisationen**

Grosse Organisationen müssen mehr Informationen als die kleinen und die mittleren liefern. Das erfordert insbesondere eine Verfeinerung der Gliederung von Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang sowie zusätzliche Angaben im Anhang.

Die Expertenkommission verzichtet darauf, die Einzelheiten dieser zusätzlichen Informationen im Gesetz festzulegen.

Zur Gewährleistung der nötigen Flexibilität im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen und in Berücksichtigung der verschiedenartigen Interessen der betroffenen Organisationen verweist der Vorentwurf auf allgemein anerkannte Grundsätze der Rechnungslegung, wie die Fachempfehlungen der FER oder die International Accounting Standards IAS oder die Generally Accepted Accounting Principles GAAP der USA (Artikel 36 Absatz 1).

Es ist zu erwarten, dass in naher Zukunft eine Angleichung zwischen den Grundsätzen der EU (welche allerdings erst in ihrer Umsetzung in das jeweilige Landesrecht direkte Geltung haben) und jenen der IAS stattfindet. Inwieweit diese Grundsätze von den amerikanischen Grundsätzen US GAAP abweichen werden, ist noch offen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit darf angenommen werden, dass die FER ihre Grundsätze, in Stil und Inhalt an die schweizerischen Verhältnisse angepasst, jenen der IAS angleichen wird.

Dieser sehr liberalen Lösung werden allerdings zwei wichtige Schranken gesetzt.

Erstens darf ein Regelwerk nur gesamthaft und für die ganze Rechnungslegung

übernommen werden. Ein Herauspicken einzelner Bestandteile verschiedener Regelwerke wäre unstatthaft (Artikel 36 Absatz 2). Die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze sind im Anhang darzulegen (Artikel 22 Absatz 2 Ziffer 1) sowie im Bericht des Abschlussprüfers festzuhalten und vom Abschlussprüfer zu bestätigen (Artikel 54 Absatz 2).

Zweitens wird der Bundesrat ermächtigt, festzulegen welche allgemein anerkannten Regelwerke in der Schweiz zugelassen sind. Er kann ferner für grosse Organisationen über das Gesetz hinaus anwendbare Vorschriften ganz oder teilweise erlassen, z.B. einzelne Bestimmungen der zugelassenen Regelwerke präzisieren oder sie ergänzen oder erweitern. Auf diese Weise hat der Bundesrat die Möglichkeit, die Rechnungslegungsvorschriften für grössere Organisationen einerseits zu kanalisieren und andererseits den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen (Artikel 36 Absatz 3).

### **5.3 Sonderbestimmungen für Gruppen (Konzerne)**

Die gleiche Gesetzgebungsmethode wie für die zusätzlichen Normen für grosse Organisationen wird auch hinsichtlich der konsolidierten Rechnung angewandt (Artikel 41). Näheres dazu in der folgenden Ziffer 6.

## **6. Konsolidierungspflicht**

### **6.1 Konsolidierungspflichtige Mutterunternehmen**

Das geltende Recht statuiert eine Konsolidierungspflicht ausdrücklich nur für die Aktiengesellschaft. Demgegenüber schlägt die Expertenkommission vor, diese Pflicht auf alle rechnungslegungspflichtigen juristischen Personen auszudehnen (Artikel 38).

Sie hat jedoch auf den Einbezug der Personengesellschaften und des Einzelkaufmanns in die Konsolidierungspflicht verzichtet. Wir sind in dieser Beziehung EU-kompatibel, weil gemäss Artikel 4 der 7. Richtlinie nur Mutterunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft konsolidierungspflichtig sind.

Die EU-Mitgliedstaaten haben das Problem unterschiedlich geregelt. Mehrheitlich werden Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, deren Gesellschafter nicht Kapitalgesellschaften sind, und Einzelkaufleute von der Konsolidierungspflicht ausgenommen. Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass Einzelfirmen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften angesichts der relativ wenig betroffenen Fälle und des Fehlens einer Haftungsbeschränkung von der Konsolidierungspflicht ausgenommen werden können, in der Meinung, dass in diesem begrenzten Bereich die Marktkräfte ausreichen werden, um die Mutterunternehmen zu einer getreuen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe zu bewegen.

## **6.2 Voraussetzung der Konsolidierungspflicht**

Voraussetzung der Konsolidierungspflicht ist nach geltendem Aktienrecht die einheitliche Leitung durch die Muttergesellschaft (Artikel 663e OR). Die 7. EG-Richtlinie (Artikel 1) stellt primär auf Elemente ab, welche eine Kontrolle der Muttergesellschaft über die Tochtergesellschaften ermöglichen. Im internationalen Bereich sind beide Anknüpfungspunkte anzutreffen. Der Vorentwurf knüpft an die Kontrolle an, weil diese leichter als die einheitliche Leitung fassbar ist (Artikel 38).

## **6.3 Befreiung von der Konsolidierungspflicht**

Ist eine Muttergesellschaft in die konsolidierte Rechnung einer Gruppe einbezogen, die nach schweizerischem Recht oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und geprüft worden ist, so ist sie von der Konsolidierungspflicht befreit, wenn sie die konsolidierte Rechnung der Gruppe den Berechtigten nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung bekannt gibt. Sie muss aber eine konsolidierte Rechnung erstellen, wenn dies Beteiligte verlangen, die mindestens zehn Prozent des Kapitals oder der Stimmen vertreten (Artikel 39).

Von der Konsolidierungspflicht nicht ausgenommen sind im Gegensatz zum geltenden Recht die kleinen Gruppen. Nach der Überzeugung der Expertenkommission besteht auch für sie ein Bedürfnis nach Konsolidierung, weil die Gefahr einer irreführenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in dieser Grössenkategorie nicht kleiner als bei den grossen Gruppen ist.

Entsprechend einer modernen Auffassung, die in den IAS ihren Niederschlag gefunden hat, werden, entgegen der 7. EG-Richtlinie (Artikel 14), alle rechnungspflichtigen Organisationen, unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit, in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Nicht zum Konsolidierungskreis gehören die Organisationen, an welchen die juristische Person auf beschränkte Zeit beteiligt ist, sowie jene Organisationen, welche die juristische Person auf Dauer nur eingeschränkt kontrolliert (Artikel 40 Absatz 2).

## **6.4 Konsolidierungsgrundsätze**

Der Gesetzesentwurf verzichtet darauf, eigenständige Konsolidierungsgrundsätze aufzustellen und verweist in dieser Beziehung auf die allgemein anerkannten Grundsätze, wie die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung FER, die International Accounting Standards IAS oder die Generally Accepted Accounting Principles der USA (US GAAP) (Artikel 41). Siehe dazu Ziffer 5.2.

## **7. Derivative Finanzinstrumente**

### **7.1 Ungenügen der bisher entwickelten Grundsätze**

Bei den derivativen Finanzinstrumenten haben wir es mit einer relativ neuen, sehr komplexen Materie zu tun. Die bisher entwickelten Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung genügen nicht zu deren Bewältigung. Es sind spezielle Regeln bezüglich Dokumentation, Verbuchung, Bewertung, Offenlegung und Kontrolle zu entwickeln.

### **7.2 Noch keine gefestigte Meinung**

Auf diesem Gebiet besteht indessen zur Zeit weder auf internationaler Ebene noch in der Schweiz eine gefestigte Meinung. Das hängt in erster Linie mit der noch ungenügenden Erfahrung im Umgang mit dieser Materie zusammen.

An Lösungsversuchen hat es allerdings nicht gefehlt. Auf internationaler Ebene befasst sich vor allem das International Accounting Standards Committee mit dem Problem. In der Schweiz bestehen Sonderregelungen für die Banken, die Effekthändler und die Personalvorsorgeeinrichtungen, die allerdings nicht in allen Punkten übereinstimmen. Die FER hat die Materie in der Richtlinie Nr. 10 behandelt.

Diese Richtlinie wird vermutlich in naher Zukunft für die kotierten Unternehmungen, die nicht Banken oder Effekthändler sind, massgebend sein.

### **7.3 Der Lösungsansatz**

Angesichts dieser Situation wäre es nach Meinung der Expertenkommission falsch, die Materie im heutigen Zeitpunkt im Gesetz oder in der Verordnung detailliert zu regeln. Es ist aber nötig, einige wenige Grundsätze im Gesetz zu verankern. Diesem Bedürfnis trägt Artikel 33 Rechnung. Die Konkretisierung muss vorläufig den Fachinstanzen überlassen werden. Auf internationaler Ebene ist es zur Zeit das IASC, in den USA das FASB und in der Schweiz die FER.

In einem späteren Zeitpunkt wird es nötig sein, die Entwicklung allenfalls auf dem Verordnungswege zu lenken. Der Entwurf enthält die Grundlage für eine bundesrätliche Verordnung. Näheres zu dieser Methode der Normgebung unter den Ziffern 5, 6 und 8).

## **8. Bedürfnis nach einer möglichst einfachen und offenen Gesetzgebung**

Der gestaffelte Aufbau des Normengefüges für den Einzelabschluss und die Beschränkung der gesetzlichen Regelung für grosse Organisationen und Gruppen (Konzerne) sowie für derivative Finanzinstrumente auf die wesentlichen Grund

sätze tragen dem Bedürfnis nach Einfachheit und Offenheit des Gesetzes Rechnung.

### **8.1 Einfachheit**

Einfachheit ist angesichts der komplexen und stark fachbezogenen Materie ein relativer Begriff. Wollte man die Rechnungslegung für grosse Organisationen und für Konzerne sowie für spezielle Rechnungslegungsgegenstände, wie z.B. derivative Finanzinstrumente, oder die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung im Gesetz oder in der Verordnung konkretisieren, so müssten sehr detaillierte Vorschriften erlassen werden. Wenn man das im Gesetz täte, so entstünde eine sehr umfangreiche und fachspezifische, vor allem aber eine starre Ordnung. Beides ist unerwünscht.

### **8.2 Offenheit**

Das gewählte Konzept gewährleistet ein Normensystem, das offen genug ist, um der dynamischen nationalen und internationalen Entwicklung und den Bedürfnissen der einzelnen Organisationen Rechnung zu tragen. Eine umfassende Fixierung der Rechnungslegungsnormen im Gesetz wäre unzweckmässig. Über die Grundsätze der Buchführung und Rechnungslegung besteht eine umfangreiche Literatur und eine relativ gefestigte Praxis, die sich auf Regeln der Berufsorganisationen stützt. Was die allgemein anerkannten Regelwerke anbetrifft, kann der Bundesrat jeweils auf dem Verordnungsweg die nötigen Detailvorschriften erlassen, sofern deren Bestimmungen nicht genügen.

### **8.3 Keine Rechnungslegungskommission**

Es wäre denkbar, für die Weiterentwicklung des Rechnungslegungsrechtes, ausländischen Vorbildern folgend, eine staatliche, halbstaatliche oder private Rechnungslegungskommission vorzusehen.

Nach einer intensiven Diskussion kam die Expertenkommission zum Schluss, auf eine derartige Institution zu verzichten. Die Kommission ist der Meinung, dass die 1984 gegründete Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung FER, in deren Fachkommission alle an der Rechnungslegung interessierten Kreise vertreten sind, die einer Rechnungslegungskommission zugeordnete Funktion übernehmen kann. Die FER geniesst schon heute fachliche Anerkennung und wird ihre Aufgaben zweifellos auch in Zukunft mit Fachkenntnis und grosser Sorgfalt wahrnehmen.

### **8.4 Autoritativer Vorbescheid über die Interpretation der Rechnungslegungsvorschriften?**

Es kommt nicht selten vor, dass der Abschlussprüfer und die Geschäftsleitung der geprüften Organisation das Gesetz unterschiedlich auslegen, wenn dazu keine gefestigte Praxis besteht. Das kann zu Verzögerungen in der Ablieferung

des Prüfungsberichtes und unter Umständen, wenn Schaden entsteht, zu Haftpflichtprozessen führen. Deshalb besteht ein Interesse, Interpretationsfragen in wichtigen Fällen zum Voraus zu klären.

Die Kommission hat erwogen, ob eine staatliche Instanz einzusetzen wäre, welche in solchen Situationen das Gesetz autoritativ interpretieren würde. Obwohl sie das Bedürfnis bejahte, sah sie von einem Vorschlag ab. Das Problem hat eine grundsätzliche Tragweite, welche das Gebiet des Rechnungslegungsrechts weit überschreitet, und sollte in anderem Zusammenhang geprüft werden.

## **9. Publizität**

### **9.1 Begriffliches**

Der Entwurf basiert auf der Unterscheidung zwischen Offenlegung und Publizität.

Das Prinzip der Offenlegung (disclosure) bezieht sich auf die Ausgestaltung der Rechnungslegung. Diese soll die wirtschaftliche Lage, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und die Ertragslage, getreu darstellen, so dass sich Dritte darüber ein zuverlässiges Urteil bilden können (Grundsatz der Fair presentation). Die Publizität bezeichnet die Art und Weise, wie die Daten der Rechnungslegung veröffentlicht werden.

Diese Terminologie entspricht der in Fachkreisen verwendeten Ausdrucksweise. Sie steht aber im Gegensatz zur Begriffswelt der EU (4. EG-Richtlinie, Artikel 47) und des OR (Artikel 697h), welche die Veröffentlichung der Rechnungslegungsunterlagen als "Offenlegung" bezeichnen. Der Entwurf verwendet dafür den Ausdruck "Publizität".

### **9.2 Keine EU-Konformität der Publizitätsvorschriften**

Die 4. und die 7. EG-Richtlinie gehen hinsichtlich der Publizität sehr weit. Sie verlangen grundsätzlich, dass die Jahresrechnung, der Jahresbericht und der Prüfungsbericht beim Handelsregisteramt hinterlegt werden (Artikel 47 der 4. und Artikel 38 der 7. Richtlinie).

Die EG-Richtlinien sehen allerdings für Spezialfälle Erleichterungen vor. So muss der Jahresbericht nicht hinterlegt werden, sofern jedermann darin Einsicht nehmen kann (Artikel 47 Absatz 1, 4. EG-Richtlinie). Es gibt ferner Erleichterungen für kleine Gesellschaften. Sie müssen nur eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang hinterlegen (Artikel 47 Absatz 2, 4. EG-Richtlinie). Die Möglichkeit, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang zu hinterlegen, besteht auch für mittlere Unternehmungen. Diese müssen aber dem Handelsregisteramt die ungekürzte Erfolgsrechnung, den Jahresbericht und den Prüfungsbericht einreichen (Artikel 47 Absatz 3, 4. EG-Richtlinie). Die 7. Richtlinie regelt die Publizität für die Konzerne. Die Vorschriften sind mehr oder weniger identisch mit jenen für den Einzelabschluss (Artikel 38 der 7. EG-Richtlinie).

Gemäss revidiertem Aktienrecht müssen die börsenkotierten Gesellschaften und die Gesellschaften, welche Anleiheobligationen ausstehend haben (diese Gruppe ist nicht identisch mit den sogenannten grossen Gesellschaften), die Jahresrechnung, die Konzernrechnung und den Revisionsbericht im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizieren oder jeder Person, die dies innerhalb eines Jahres seit Abnahme verlangt, eine Ausfertigung zustellen (Artikel 697h OR). Alle übrigen Aktiengesellschaften müssen ihren Aktionären den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht zur Verfügung halten beziehungsweise auf Verlangen eine Ausfertigung zustellen (Artikel 696 OR). Die Gläubiger sind berechtigt, in die Jahresrechnung, die Konzernrechnung und die Revisionsberichte Einsicht zu nehmen, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse nachweisen (Artikel 697h Absatz 2 OR).

Das Problem besteht darin, dass auf diesem Gebiet zwischen dem EU-Recht und dem schweizerischen Recht, voraussichtlich auch der schweizerischen Rechtsauffassung, grosse Unterschiede bestehen.

Ausgangspunkt für die gesetzliche Lösung ist die Frage, wer legitimiert sein soll, in die Unterlagen der Rechnungslegung Einsicht zu nehmen. Das EU-Recht verlangt Publizität und damit Einsicht für alle, für die Anteilseigner, die Kreditgeber, die Lieferanten, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Finanzanalysten, die zukünftigen Investoren und die Behörden. Bemerkenswert ist aber, dass die von den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzten Publizitätspflichten nicht überall befolgt werden. In Fachkreisen besteht die Meinung, dass z.B. in Deutschland über 80 % der mittleren und kleinen Unternehmungen ihren Publizitätspflichten nicht nachkommen. Sie weigern sich, die Unterlagen den Handelsregisterämtern einzureichen, und das wird in der Praxis toleriert. Dieser Umstand lässt aufhorchen. Er weist darauf hin, dass die Publizitätsvorschriften der EU unverhältnismässig und damit nicht sachgerecht sind.

Zur Zeit sind Bestrebungen im Gange, die Publizitätsanforderungen der EU an kleine und mittlere Unternehmungen zu reduzieren.

### **9.3 Schweizerische Lösung**

Die Expertenkommission befürwortet unter diesen Umständen eine eigenständige schweizerische Lösung, welche sich an die Publizitätsregeln des revidierten Aktienrechtes anlehnt, aber für alle buchführungs- und rechnungslegungspflichtigen Organisationen gilt, allerdings differenziert nach deren Grösse. Sie nimmt damit für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften (die 4. und die 7. EG-Richtlinie beziehen sich nur auf Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und auf die sogenannte GmbH & Co. KG) eine Regelung in Kauf, welche zur Zeit nicht EU-konform ist.

Grosse Organisationen und Gruppen müssen ihre Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abschlussfrist verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zustellen (Artikel 61). Die übrigen Organi-

sationen, also die mittleren und kleinen, haben den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht, sowie gegebenenfalls in den Bericht des Abschlussprüfers zu gewähren (Artikel 60).

## **10. Revision**

### **10.1 Einbezug des gesamten Revisionsrechtes**

Der Auftrag lautete, die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren in Berücksichtigung der 8. EG-Richtlinie zu überprüfen. Zu diesem Problemkreis gehören die Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen an die Abschlussprüfer und über deren Unabhängigkeit, über das Zulassungsverfahren sowie über die Organisation der Revisionsgesellschaften.

Die Kommission wurde aber auch beauftragt, in Analogie zur Regelung der Rechnungslegung und Publizität die Anforderungen an die Revisoren bei den verschiedenen Körperschaften übereinstimmend festzulegen. Das erforderte auch Vorschriften über die Revisionspflicht.

Unter diesen Umständen erachteten wir es als sinnvoll, das gesamte Revisionsrecht in diesem Erlass zu regeln. Das erleichtert die Übersicht und dient der geschlossenen Darstellung einer einheitlichen Materie. In diesem Teil werden die wichtigsten Neuerungen in den Grundzügen dargestellt. Näheres zur Revision im 3. Teil sowie im Kommentar zu den einzelnen Artikeln.

### **10.2 Revisionspflicht; zwei Varianten**

Trotz ausgedehnter Diskussion konnte sich die Expertenkommission in dieser Frage nicht auf einen einzigen Vorschlag einigen. Sie stellt deshalb zwei Varianten zur Diskussion:

#### Variante I

Revisionspflicht für alle buchführungs- und rechnungslegungspflichtigen Organisationen mit Ausnahme aller kleinen.

#### Variante II

Revisionspflicht für alle buchführungs- und rechnungspflichtigen Organisationen mit Ausnahme aller kleinen, die nicht Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind.

Die Vor- und Nachteile der beiden Varianten werden im 3. Teil dargelegt. Beide Varianten sind EU-kompatibel.

### **10.3 Anforderungen an die Abschlussprüfer; Zulassungsverfahren**

Auch auf diesem Gebiet wird differenziert.

Für kleine Organisationen werden die Anforderungen - sofern und soweit diese Organisationen revisionspflichtig sein sollen - in Anlehnung an Artikel 727a OR umschrieben (Artikel 44 Absatz 1 der Variante II). Das ist EU-kompatibel.

Für die Abschlussprüfer mittlerer und grosser Organisationen und von Gruppen (Konzernen) wird in Übereinstimmung mit dem Recht der EU ein Zulassungsverfahren eingeführt. Eine bundesrätliche Verordnung umschreibt die Anforderungen im Einzelnen (Artikel 44 und 47). Näheres dazu im 3. Teil.

### **10.4 Unabhängigkeit der Abschlussprüfer**

Die Unabhängigkeitsanforderungen werden gegenüber der Regelung im revidierten Aktienrecht etwas anders gelagert. Als Ziel wird Objektivität verlangt (Artikel 48). Wenn dieses Erfordernis nicht erfüllt ist, können Verantwortlichkeitsklagen die Folge sein. Einzelne der möglichen Abhängigkeitsgründe führen zur Unvereinbarkeit. Der Entwurf erwähnt sie in Artikel 48 Absatz 2. Ein Verstoss gegen diese Vorschriften kann mit der Amtsenthebungsklage (Artikel 53 Absatz 3) gehandelt werden.

Es ist nicht vorgesehen, in der Verordnung weitere Abhängigkeitsgründe zu nennen. Eine abschliessende Regelung wäre kaum möglich und angesichts der sich auf diesem Gebiet oft wandelnden Auffassungen auch nicht opportun. Die Konkretisierung wird dem Richter überlassen.

### **10.5 Kapital- und Führungsstrukturen der Revisionsgesellschaften**

In Berücksichtigung der 8. EG-Richtlinie enthält das Gesetz auch Bestimmungen über die Kapital- und Führungsstrukturen der Revisionsgesellschaften (Artikel 50).

## **11. EU-Kompatibilität**

### **11.1 Kein einheitliches Recht in der EU**

Das Problem der EU-Kompatibilität ist bereits an verschiedenen Stellen angesprochen worden. Hier werden noch einige grundsätzliche Überlegungen angestellt.

Vorerst ist festzustellen, dass es in der EU kein einheitliches Rechnungslegungsrecht gibt. Die EG-Richtlinien sind nicht direkt anwendbar. Sie müssen in Landesrecht umgesetzt werden. Da sie zahlreiche Wahlmöglichkeiten gewähren,

weisen die einzelnen Landesregelungen wesentliche Unterschiede auf.

Es kommt ein Zweites hinzu. Die äusserst komplizierten Richtlinien sind nicht unbedingt konsistent und tragen oft die Züge von Kompromissen zwischen relativ stark divergierenden Grundauffassungen über die Rechnungslegung in Grossbritannien einerseits und in Kontinentaleuropa (mit Nuancen) andererseits.

Hinzu kommt da und dort die Rücksichtnahme auf die Interessen einzelner Länder. Das Verständnis wird dadurch nicht erleichtert.

Und ein Drittes. Es gibt verschiedene Techniken, die EG-Richtlinien in Landesrecht umzusetzen. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Kompatibilität dem Sinn oder auch der Form nach erfüllt sein muss. Das Subsidiaritätsprinzip würde für eine sinngemässe Interpretation sprechen, welche im Rahmen der Zwecksetzung einen gewissen Raum für die Gepflogenheiten der einzelnen Länder belässt.

## **11.2 Das EU-Rechnungslegungsrecht steht zur Zeit zur Diskussion**

Die EG-Richtlinien sind relativ starr. Ausserdem sind sie seit mehreren Jahren nicht mehr revidiert worden. Sie entsprechen deshalb heute nicht mehr allen Anforderungen des Geschäftslebens. Im Vordergrund steht zur Zeit die Frage, ob international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze, die mit den EG-Richtlinien in Widerspruch stehen, wie IAS oder US GAAP, angewandt werden können. Deutschland beispielsweise hat über das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz die Rechnungslegung nach IAS für Kapitalmarkttransaktionen zugelassen. Die zum Teil unterschiedliche Normierung von Einzelfragen ist auch der Grund dafür, dass Diskussionen über die Angleichung der IAS und der EG-Richtlinien im Gange sind. Diskutiert wird aber auch, ob die relativ strengen Vorschriften für kleine und mittlere Unternehmungen, insbesondere die Publizitätsvorschriften, gelockert werden sollen. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass die EU angesichts der Bedürfnisse der international tätigen sowie der kleinen und mittleren Unternehmungen in den nächsten Jahren ihren Mitgliedstaaten grössere Gestaltungsmöglichkeiten einräumen wird.

Für detailliertere Ausführungen zu dieser Entwicklung wird auf den 3. Teil verwiesen.

## **11.3 Keine Umsetzung einzelner EU-Vorschriften**

Die Expertenkommission war auftragsgemäss bestrebt, die EG-Richtlinien soweit als möglich zu berücksichtigen. Angesichts der Interpretationsschwierigkeiten und der Möglichkeiten, die Umsetzung auf verschiedene Art zu bewerkstelligen, ist es nicht immer einfach, im konkreten Fall zu sagen, ob eine bestimmte Regelung EU-kompatibel ist oder nicht.

In Einzelfällen ist die Expertenkommission absichtlich von den EG-Richtlinien

abgewichen, so insbesondere auf dem Gebiet der Publizität und hinsichtlich der Zulassung der IAS und anderer allgemein anerkannter Grundsätze der Rechnungslegung, auch soweit sie den EU-Vorschriften widersprechen. Gewisse Abweichungen bestehen auch hinsichtlich des Inhaltes des Anhanges.

Ein typischer Fall, in welchem die EG-Richtlinien nur sinngemäss umgesetzt wurden, ist die Prüfung des Jahresberichtes (Lageberichtes). Nach der 4. EG-Richtlinie (Artikel 51) müssen die Abschlussprüfer auch feststellen, ob der Jahresbericht mit dem Jahresabschluss (Einzelabschluss) in Einklang steht. Das gleiche gilt gemäss Artikel 37 der 7. EG-Richtlinie auch hinsichtlich des konsolidierten Abschlusses.

Die Expertenkommission ist der Meinung, dass diese Vorschrift unzweckmässig und kaum praktikabel ist. Es ist äusserst schwierig, verbale Äusserungen genereller Natur zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu qualifizieren. Dem Sinn und Zweck der Vorschriften wird aber dadurch Rechnung getragen, dass die quantifizierbaren Informationen, welche der Jahresbericht gemäss den EG-Richtlinien enthalten muss, nach schweizerischem Recht zum Inhalt des Anhanges erklärt werden.

#### **11.4 Vom EU-Recht nicht geforderte Vorschriften**

Die EG-Richtlinien über die Rechnungslegung beziehen sich mit wenigen Ausnahmen nur auf die Kapitalgesellschaften. Wegen der rechtsformunabhängigen Regelung der Rechnungslegung enthält der Entwurf für den Einzelkaufmann, die Kollektiv- und die Kommanditgesellschaft und die Genossenschaft sowie für bestimmte Vereine und Stiftungen Rechnungslegungs- und Publizitätsnormen, die über die heutige Ordnung hinausgehen, ohne dass das EU-Recht das verlangen würde.

Auch einzelne materielle Bestimmungen, wie z.B. die Geldflussrechnung, werden vom EU-Recht nicht gefordert.

## **12. Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit**

Die Folgen des Kapitalverlustes und der Überschuldung sind zur Zeit nur im Aktienrecht sowie im Recht der GmbH und der Genossenschaft geregelt. Da das Problem der Überschuldung für alle buchführungs- und rechnungslegungspflichtigen Organisationen besteht, ist es sinnvoll, es im Zusammenhang mit der Rechnungslegung zu regeln. Miteinbezogen wurde auch die Problematik in Zusammenhang mit der Zahlungsunfähigkeit. Näheres dazu im Kommentar zu den Artikeln 62 bis 66.

## **13. Einordnung der neuen Vorschriften ins Gesetzgebungswerk**

### **13.1 Einheit der Materie**

Buchführung, Rechnungslegung, Publizität und Revision sowie die Massnahmen bei Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit stehen zueinander in engem Zusammenhang und bilden eine einheitliche Materie. Sie sollten deshalb auch im Gesetz als solche behandelt werden. Dies allein rechtfertigt bereits eine in sich geschlossene Darstellung.

Weil der Entwurf allgemeine Regeln für alle Buchführungs- und Rechnungslegungspflichtigen aufstellt, unabhängig von ihrer Rechtsform, drängt sich diese Darstellungsart geradezu auf. Diese Konzeption bringt es mit sich, dass zahlreiche geltende Bestimmungen des OR und zum Teil auch des ZGB (Vereine und Stiftungen) aufzuheben beziehungsweise neu zu konzipieren sind

Konsequent und logisch ist aber auch die Forderung, wonach rechtsformspezifische Bestimmungen im Recht der einzelnen Rechtsformen zu belassen beziehungsweise dort zu integrieren sind.

Der Entscheid darüber, welche rechtsformspezifischen Bestimmungen im Recht der betreffenden Rechtsform zu belassen und welche in das RRG zu übernehmen sind, ist nicht immer einfach. Die Expertenkommission liess sich von den praktischen Bedürfnissen des Lesers leiten. Deshalb sind einzelne rechtsformspezifische Bestimmungen, welche in der betreffenden Rechtsform zu isoliert wären, im RRG enthalten. Näheres dazu im Kommentar zu den Schlussbestimmungen.

Die rechtsformspezifischen Vorschriften, welche nicht ins RRG aufgenommen worden sind, bleiben selbstverständlich vorbehalten.

### **13.2 Einbau ins Obligationenrecht oder eigenständiges Gesetz?**

Wenn es bei der allgemeinen Regelung für alle buchführungs- und rechnungslegungspflichtigen Organisationen und bei der geschlossenen Darstellung der Materie bleibt, dann ist die Frage, wo dieses Regelwerk systematisch ins Gesetzgebungswerk einzugliedern ist, eher sekundär. Der Entscheid muss auch praktischen Erwägungen Rechnung tragen. Es wird nicht einfach sein, die 73 Artikel ins bestehende Obligationenrecht einzufügen.

Von der Systematik her wären die Vorschriften in den 32. Titel des OR aufzunehmen, der zur Zeit aber nur 8 Artikel umfasst. Der Gesetzgeber müsste also mit zahlreichen Zusätzen zu den einzelnen Artikeln arbeiten. Eine Platzierung der neuen Vorschriften am Schluss des Obligationenrechtes befriedigt in systematischer Hinsicht nicht. Die Expertenkommission befürwortet deshalb den Erlass eines eigenständigen Gesetzes über die Rechnungslegung und Revision (Rech-

nungslegungsgesetz; RRG).

Die Änderungen des ZGB (Vereine und Stiftungen) und des OR werden in die Schlussbestimmungen aufgenommen. Die Expertenkommission zieht diese Form für die Anpassungen dem Erlass eines Sondergesetzes über die Änderung von ZGB und OR vor.

## **14. Übergangsrecht**

Das Übergangsrecht muss einige schwierige Fragen lösen. Abgesehen vom Zeitpunkt, ab welchem die neuen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind, stellen sich Fragen wegen der vorübergehenden Aufhebung des Stetigkeitsprinzips. Sie betreffen vor allem die Vergleichbarkeit der Informationen mit jenen des Vorjahresabschlusses. Von grosser Tragweite sind auch die Auswirkungen der Neubewertung der Aktiven und Passiven. Der Vorentwurf sieht vor, dass die erstmalige Neubewertung direkt zulasten der Gewinnreserven oder zugunsten der Aufwertungsreserven, unter Umgehung der Erfolgsrechnung, erfolgen kann.

Näheres dazu im Kommentar zu Artikel 70.

Artikel 34, welcher das Verhältnis zum Steuerrecht regelt, ist auch in diesem Fall anwendbar.

## **15. Haftung der Organisation, ihrer geschäftsführenden Organe und des Abschlussprüfers**

Die Expertenkommission erwog, auch die Haftung des Abschlussprüfers im RRG zu behandeln, da diese Materie zur Zeit nur im Aktienrecht geregelt ist. Sie ist schliesslich davon abgekommen, weil sie damit ihren Auftrag überschritten hätte. Die Haftung des Abschlussprüfers ist in Zusammenhang mit jener der anderen verantwortlichen Personen der pflichtigen Organisation zu sehen. Die Situation ist diesbezüglich je nach Rechtsform unterschiedlich und erfordert eine differenzierte Behandlung, möglicherweise je im Recht der einzelnen Rechtsform. Abgesehen davon wurde auch geltend gemacht, dass das Expertengremium zur Behandlung dieser Frage etwas anders als jenes für die Rechnungslegung zusammengesetzt sein sollte.

### **3. TEIL:           INTERNATIONALE ENTWICKLUNGEN UND                       KONZEPTIONELLE GRUNDLAGEN DES                       ENTWURFES**

#### **1.                   Rechnungslegung**

##### **1.1                 Internationale Entwicklung**

Seit Jahrzehnten wird die Entwicklung in der Rechnungslegung und Revision vor allem durch die USA, Grossbritannien, Kanada und Australien bestimmt. In diesen Ländern richtete sich die Rechnungslegung schon früh auf die Bedürfnisse der Kapitalmärkte aus. Die *Rechnungslegung* (das sog. Financial accounting, die finanzielle Rechnungslegung) wird somit *für die Kapitalgeber*, also die Aktionäre oder Gesellschafter als Eigenkapitalgeber und Banken oder Anleihergläubiger als Fremdkapitalgeber *unabhängig von der Rechnungslegung für die Steuerbehörden* gestaltet.

In den angesprochenen Ländern gibt es keine oder nur eine rudimentäre gesetzliche Regelung der Rechnungslegung. Die Festlegung von Einzelheiten und die Weiterentwicklung sowie Anpassung an neue Bedürfnisse wird sog. Standardsettern überlassen oder übertragen. Diese - meist privatrechtlich organisierten - Regulierungsgremien berücksichtigen in ihrer Zusammensetzung die wichtigsten Interessengruppen. Sie umfassen meist Wirtschaftsprüfer (Revisoren), Finanzfachleute aus Industrie sowie Finanzindustrie, Universitätsprofessoren und Finanzanalysten. Teilweise nehmen die Wirtschaftsprüfer in diesen Gremien eine dominierende Stellung ein.

Die Konstellation mit privaten Standardsettern und einer grossen Zurückhaltung des Staates lässt sich zum Teil durch das in diesen Ländern geltende Rechtssystem, das Common Law, erklären. Doch darüber hinaus ist eine bewusste Zurückhaltung des Staates bei der Regulierung einer Materie erkennbar, die sich rasch verändert und zum Teil unvorhersehbar entwickelt. Es wird angenommen, dass eine private oder gemischtwirtschaftliche Regulierungsbehörde viel eher die Fachleute anzieht, die es braucht, um in der Rechnungslegung rasch auf neue Entwicklungen reagieren zu können. In den USA beispielsweise überlässt die grosse und mächtige Börsenaufsichtsbehörde SEC den Erlass von neuen Rechnungslegungsstandards bewusst dem privaten FASB, behält sich allerdings vor, selber Regeln aufzustellen, falls das FASB nicht oder nicht in einer der SEC „genehmen“ Richtung mit Standards auf neue Entwicklungen reagiert.

In allen diesen Ländern soll die Rechnungslegung im Sinne einer „True and fair view“ oder - dies ist die heute übliche Formulierung in den USA - im Sinne einer „Fair presentation“ die wirtschaftliche Lage angemessen darstellen. Das Regelwerk ist meistens auf die Sicht des Kapitalmarktes und damit der Investoren ausgerichtet. Damit ergibt sich eine Art betriebswirtschaftliche Optik der Rech-

nungslegung, in der die periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen und die angemessene Bewertung der Aktiven und der Verbindlichkeiten im Vordergrund stehen. Ebenfalls charakteristisch für diese Art der Rechnungslegung ist die starke Einengung der Wahl für die Unternehmen dort, wo aus der Sicht der Praxis mehrere Methoden denkbar wären, sowie die sehr weitgehende zusätzliche Offenlegung im Anhang.

In (Kontinental-) Europa hat die Rechnungslegung mit Ausnahme weniger Länder - z.B. der Niederlande - stets auch die Basis für die Steuererhebung liefern müssen. Dieses Konzept wird als Massgeblichkeitsprinzip oder als Verbuchungsprinzip bezeichnet. Die Bemühungen der EU zur Harmonisierung der Rechnungslegung haben dieses Prinzip eher noch gefestigt, weil es an verschiedenen Stellen (vor allem in der vierten Richtlinie) vorausgesetzt wird. Zudem wird - wiederum bestätigt durch die EG-Richtlinien - dem Gläubigerschutz und damit dem sog. Vorsichtsprinzip eine überragende Bedeutung zugemessen. Im Vordergrund steht - trotz der Proklamation der True and fair view als oberstes Ziel der Rechnungslegung in der 4. EG-Richtlinie - somit nicht die betriebswirtschaftliche Sicht und der Ausweis des „richtigen“ Ergebnisses der Berichtsperiode, sondern, viel eher die Sicherheit für die Gläubiger durch die Bildung von Bewertungsreserven. Allerdings haben die europäischen Kapitalmärkte schon seit den 80-er Jahren Druck auf die Unternehmen ausgeübt. Einige der grössten Unternehmen haben sich frühzeitig vor allem auf die US GAAP abgestützt, um den internationalen Investoren die von ihnen gewünschten Informationen mit einer verbesserten Rechnungslegung bieten zu können.

Um diesen Bedürfnissen zu entsprechen und nicht einfach auf die US Grundsätze verweisen zu müssen, ist aus den Kreisen der Wirtschaftsprüfer in den 70-er Jahren das IASC entstanden. Mit den IAS wollte man einen Weg für die internationale Harmonisierung der Rechnungslegung anbieten, ausgerichtet auf eine Fair presentation, auf eine getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage. Allerdings wurden die IAS bis in die 80-er Jahre vor allem von Entwicklungsländern als einfache Quelle für eigene Rechnungslegungsnormen benutzt und nicht, wie erhofft, von den multinationalen Firmen. In der Schweiz, die trotz ihrer (relativ) grossen Zahl von Weltkonzernen nur rudimentäre Rechnungslegungsnormen kannte, fand das IASC eine erste Gruppe von bekannten Firmen, welche ihre Rechnungslegung nach und nach auf IAS umstellten. Eine ähnliche Entwicklung ergab sich in Italien (allerdings nur für die grössten Konzerne) und in anderen Industrienationen.

Seit Beginn der 90-er Jahre versuchen die wichtigsten Börsenplätze der Welt, über die Internationale Vereinigung der Börsenaufsichtsbehörden IOSCO in Zusammenarbeit mit dem IASC internationale einheitliche Rechnungslegungsnormen zu erarbeiten. Durch Anpassung der IAS, in erster Linie durch Einengung der Wahlmöglichkeiten für die Unternehmen und die Regelung einiger bisher dem Ermessen der Unternehmen überlassenen Fragenkreise, wie die Behandlung von Finanzderivaten, von immateriellen Werten oder von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Altersvorsorge, soll den Unternehmen ein Rechnungslegungskonzept angeboten werden, das von allen wichtigen Börsenaufsichtsbe-

hörden akzeptiert wird. Damit entfällt die Notwendigkeit der Erstellung von zwei oder gar mehr Abschlüssen ebenso wie die Umrechnung von wichtigen Grössen aus der Rechnungslegung im Sitzstaat auf das Konzept im Lande der Kotierung. Dieses Vorgehen musste z.B. die deutsche Daimler AG wählen, um ihre Titel in New York kotieren zu können; im Einzelfall ergaben sich teilweise durch die „Umrechnung“ für Investoren ohne Spezialkenntnisse kaum mehr fassbare Unterschiede beim Gewinn- und Eigenkapitalausweis.

Auch die Schweiz ist über die Eidgenössische Bankenkommission und die Zulassungsstelle an den Arbeiten der IOSCO beteiligt. Das 1994 formell begonnene Projekt soll 1998 in Zusammenarbeit mit dem IASC sowie für die Revisionsstandards in Zusammenarbeit mit der IFAC abgeschlossen werden. Die IOSCO muss sich nun entscheiden, ob sie die überarbeiteten Regeln des IASC (beziehungsweise die ISA als Prüfungsstandards der IFAC) als Basis für eine weltweite Zulassung vorschlagen soll. Im wesentlichen geht es natürlich um die Stellungnahme der USA (und teilweise auch um jene Japans); denn die USA (diese Aussage gilt nicht für Japan) haben heute die strengsten und am weitesten gehenden Rechnungslegungsnormen, vor allem im Bereich der Offenlegung von Informationen.

Im Sog der internationalen Kapitalmärkte haben sich vielerorts auch andere Unternehmen an der investorenbezogenen modernen Rechnungslegung orientiert. Banken verlangen in einigen Ländern für ihre Kreditentscheide Unterlagen, die auf den Standards des IASC oder einem vergleichbaren Rechnungslegungskonzept aufbauen müssen. Die Schweiz hat über die Revision des Kotierungsreglementes diese Entwicklung übernommen, in dem die FER als Mindeststandard vorgegeben werden.

In der EU wird hinsichtlich Rechnungslegung und Revision je nach Grösse der Unternehmen ein unterschiedlich strenger Massstab angelegt. In den USA gibt es zwar immer wieder Kontroversen über die Frage „small vs big GAAP“, mithin über die Notwendigkeit unterschiedlicher Regelungen für grosse und kleine Unternehmen. Aber bis heute wird der Unterschied vor allem dadurch unterstrichen, dass kleinere Unternehmen, sofern dies nicht von den Kapitalgebern verlangt wird, überhaupt nicht auf US GAAP (sondern auf einer normalen, primär mit Blick auf die Steuererklärung strukturierten Rechnungslegung) basieren und ihre Jahresrechnung auch nicht prüfen lassen müssen. Immerhin kennen die USA auch besondere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Revision (Prüfung) von Jahresrechnungen, welche auf die weniger weit gehenden Bedürfnisse bei kleinen Unternehmen Rücksicht nehmen. Es sind dies namentlich die „Compilation“, die umfassende Überarbeitung der Rechnungslegung mit allen ihren Bestandteilen und Formulierungen im Anhang durch eine Fachperson, sowie die "Review" als kritische Überprüfung (ohne die umfassenden Tests mit Bestätigungen von Salden und Angaben durch Dritte wie Banken, Lieferanten oder Kunden) und Analyse der Rechnungslegung. Allerdings dürfte sich nach Abschluss der Arbeiten des IASC und der IOSCO der Blick schon bald wieder auf die besonderen Bedürfnisse der KMU richten; der Denkansatz der EU mit Erleichterungen bei der Rechnungslegung sowie der Befreiung von kleinen Unternehmen von der

Pflichtprüfung wird sich wohl international durchsetzen, weil er recht gut auf die Bedürfnisse des Marktes Rücksicht nimmt.

In der Rechnungslegung sowie im Dienstleistungsangebot der Wirtschaftsprüfer wird die Branchenorientierung immer wichtiger. Schon heute gibt es in der EU besondere Richtlinien für die Rechnungslegung von Banken oder für Versicherungen. Das IASC arbeitet an einem Standard für die Rechnungslegung im Agrobusiness sowie in der Versicherungswirtschaft. Die USA kennen eine Vielzahl von branchenspezifischen Normen, vor allem für die Förderung von Energie- und Rohstoffvorkommen. Auch die FER hat mit FER 14, Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen, eine branchenspezifische Lösung realisiert. Gerade bei solchen Fragen ist es für den Gesetzgeber kaum möglich, rasch und sachlich angemessen auf neue Bedürfnisse und Probleme zu reagieren.

## 1.2 Neuerungen im RRG

Das RRG enthält im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen zur kaufmännischen Buchführung nicht nur einige wenige Grundsätze und beschränkt sich auch nicht auf die Buchführung sowie minimale Angaben zur Bilanz beziehungsweise Erfolgsrechnung. Das RRG regelt mit wenigen Vorschriften die Buchführung, d.h. das System zur Erfassung von Transaktionen und Vorfällen mit Hilfe der doppelten Buchhaltung oder, bildlich gesprochen, durch Registrierung eines Vorganges mit einer Belastung (Buchung im Soll) und einer Gutschrift (Buchung im Haben) in gleichem Betrag. Das Schwergewicht im RRG liegt aber auf der Berichterstattung oder eben Rechnungslegung. Dabei orientiert es sich an der heute üblichen „Pyramide“ der Ziele und Grundsätze:

- Zielsetzung (als eine Art Verfassungsnorm), im Entwurf als Zweck der Rechnungslegung formuliert
- Grundlagen der Rechnungslegung (als eine Art Prämissen, auf die nur einzugehen ist, falls sie ganz oder teilweise entfallen)
- Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (als eine Art allgemeine Gesetzesbestimmungen, die für verschiedenste Einzelfragen anzuwenden sind)
- Bestandteile der Rechnungslegung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Anhang)
- Darstellung und Gliederung
- Bewertung
- Einzelfragen (wie Behandlung von Leasinggeschäften, von Finanzderivaten)

Im Vergleich zum heutigen Recht der kaufmännischen Buchführung sind folgende Neuerungen im RRG besonders wichtig:

- 1.2.1. Die *Zielsetzung* orientiert sich nicht mehr nur am Gläubigerschutz, d.h. sie soll nicht mehr einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage vermitteln. Vielmehr verlangt Artikel 8 eine *getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage* im Sinne der angloamerikanischen Fair presentation. Im Vordergrund steht nicht mehr die Vorsicht, die Unterbewertung von Gewinnausweis und Eigenkapital sondern die möglichst „faire“, also der Wirklichkeit so nahe als möglich kommende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Dem Vorsichtsprinzip wird damit nicht mehr eine überragende Bedeutung zukommen; vielmehr ist es bei der Bewertung angemessen zu beachten, darf aber nicht (mehr) als Argument für die Bildung von willkürlichen Bewertungsreserven angeufen werden.
- 1.2.2. Da in der Praxis die meisten Unternehmen ihren Einzelabschluss auch als Basis für die Steuerveranlagung verwenden müssen (sog. Massgeblichkeits- oder Verbuchungsprinzip), regelt das RRG in Artikel 34 das *Verhältnis zum Steuerrecht*: Von den Bestimmungen über die Bewertung darf im Einzelabschluss (nicht aber in der Konzernrechnung) mit Rücksicht auf das Steuerrecht abgewichen werden. Allerdings dürfte sich auch in der Schweiz in den nächsten Jahren eine Trennung zwischen der Rechnungslegung und der Ermittlung der Basisdaten für die Steuerveranlagung anbieten, so dass diese Erleichterung in der Folge nicht mehr in Anspruch genommen werden müsste.
- 1.2.3. Die Annahme der *Fortführung der Unternehmenstätigkeit* gilt nicht mehr ausschliesslich für die Rechnungslegung der Aktiengesellschaft, sondern neu für die Rechnungslegung aller rechnungslegungspflichtigen Organisationen. Richtigerweise wird diese Überlegung als eine eigentliche Grundlage vorweg angeführt und nicht (mehr) wie im heutigen Aktienrecht (Artikel 662a Absatz 2 OR) als Teil der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung.
- 1.2.4. Die *Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung* gelten ausdrücklich für alle rechnungslegungspflichtigen Organisationen. Im Vergleich zur geltenden aktienrechtlichen Regelung wird die *Wesentlichkeit* ausdrücklich genannt und neu *die wirtschaftliche Betrachtungsweise* hervorgehoben. Nicht mehr erwähnt werden die Klarheit und die Vorsicht (letztere wird neu als Element der Bewertungsregeln in Artikel 24 Absatz 3 angeführt).
- 1.2.5. Die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung haben die an sich grundlegende Frage der *Definition von Aktiven und Passiven* offengelassen. Im RRG wird eine einfache Definition angeboten (Artikel 15). Darüberhinaus enthält der Entwurf weitere Legaldefinitionen (Anlagen, Beteiligungen und Langfristigkeit) in Artikel 14.

- 1.2.6. Die *Darstellung und Gliederung* folgt zwar in den Grundzügen den Regeln im Aktienrecht. Die entsprechenden Bestimmungen gelten aber neu über die Aktiengesellschaft hinaus generell für die Rechnungslegung. Vor allem sind wesentlich mehr Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung direkt oder als Zusatzangaben im Anhang auszuweisen. Die Bestimmungen zur Darstellung und Gliederung in Artikel 16 - 20 orientieren sich an der Regelung in der 4. EG-Richtlinie.
- 1.2.7. Die *Bewertungsvorschriften* gehen zwar wie im heutigen Aktienrecht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten aus und basieren somit auf historischen Kosten. Aber entsprechend der internationalen Entwicklung wird vermehrt der Marktwert als Richtschnur vorgegeben. Diese Überlegung ist nicht ganz neu, da schon das Aktienrecht eine Bewertung von börsennotierten Wertschriften gemäss Artikel 667 Absatz 1 OR zum Kurswert zulässt; allerdings ist dies nur ein Wahlrecht für die Aktiengesellschaften.
- 1.2.8. Neu führt das RRG die Pflicht zur Erstellung einer *Geldflussrechnung* ein. Dieser Bestandteil der Rechnungslegung ist für die Beurteilung der Entwicklung der Zahlungsfähigkeit, der Möglichkeiten zur Erarbeitung von Mitteln für den Schuldendienst u.a.m. sehr wertvoll. Kleine Organisationen, die nicht Kapitalgesellschaften sind, müssen keine Geldflussrechnung erstellen.
- 1.2.9. Der durch die Aktienrechtsrevision 1991 eingeführte *Anhang* wird neu als Bestandteil der Rechnungslegung sämtlicher pflichtiger Organisationen vorgegeben. Dem internationalen Trend folgend und im Sinne der heutigen Vorschriften in der EU wird die Möglichkeit der Offenlegung gezielt genutzt. Dabei sieht das RRG im Sinne der heutigen Praxis drei Gruppen von Angaben vor, nämlich die Übersicht über die angewendeten Grundsätze der Rechnungslegung, Einzelheiten zu Positionen in den drei anderen Bestandteilen der Rechnungslegung sowie weitere Angaben.
- 1.2.10. Das bisherige Recht der kaufmännischen Buchführung hat *Einzelfragen*, wie jene zur Behandlung von *Leasinggeschäften* oder der Bilanzierung von *immateriellen Werten*, überhaupt nicht angesprochen; im Aktienrecht wurde allenfalls (z.B. beim Leasinggeschäft) die Offenlegung gewisser Angaben im Anhang verlangt. Das RRG geht dagegen auf diese heute wichtigen Einzelfragen ein. Insbesondere verlangt es die Bilanzierung von kaufvertragsähnlichen Leasingtransaktionen (sog. Finanzierungs-Leasing) und enthält auch Offenlegungs- und Bewertungsregeln für *Derivative Finanzinstrumente* (Artikel 33).
- 1.2.11. Die Aktienrechtsrevision 1991 hat die Aktivierung von eigenen Aktien und die Bildung einer Reserve für *eigene Aktien* (als Teil des Eigenkapitals) in der Höhe des Anschaffungswertes vorgeschrieben. Damit wurde einerseits eine Ausschüttungssperre in der Höhe dieser Reserve

eingeführt, andererseits aber eine Bilanzverlängerung bewirkt und das Vorhandensein eines Aktivums vorgegeben, das z.B. bei einem massiven Kursverlust gar nicht mehr in voller Höhe realisiert werden kann. Daher wird im RRG verlangt, dass eigene Beteiligungstitel durch Reduktion des Eigenkapitals im Umfange des Anschaffungswertes erfasst werden. Dies entspricht der angloamerikanischen Praxis und vermeidet die vorstehend angeführten Nachteile.

- 1.2.12. Das heutige Aktienrecht hat für die Anforderungen an die Abschlussprüfer (Revisoren) sowie die Publizität (im Sinne der Bekanntgabe an beliebige Drittpersonen) der Rechnungslegung *Unterschiede je nach Grösse der Aktiengesellschaft* beziehungsweise nach Zusammensetzung des Aktionariates (Private oder Publikumsgesellschaft) eingeführt. Das RRG geht einen Schritt weiter. Es verlangt für grosse Organisationen, dass ihre Rechnungslegung einem allgemein anerkannten Regelwerk, z.B. den FER oder den IAS, folgen muss. Da neue Entwicklungen vor allem bei grossen Organisationen relevant sein werden, ist durch diesen Verweis auf allgemein anerkannte Regelwerke die kontinuierliche Anpassung der Rechnungslegungsbestimmungen sichergestellt. Sollten die Standardsetter in einer Einzelfrage nicht oder nicht im Sinne des RRG handeln, kann der Bundesrat auf dem Verordnungswege selber aktiv werden.
- 1.2.13. Bisher wurde lediglich von Aktiengesellschaften die Vorlage einer *Konzernrechnung* verlangt; kleine Aktiengesellschaften wurden von dieser Pflicht befreit. Neu soll die Konsolidierungspflicht für alle juristischen Personen, insbesondere auch für Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gelten. Auf eine Befreiung der kleineren Unternehmen wird verzichtet.
- 1.2.14. Schliesslich wird im RRG präzisiert, was im *Jahresbericht* einer Organisation dargestellt werden soll. Die Vorlage eines Jahresberichtes (der in der EU als Lagebericht bezeichnet wird) gilt nun für sämtliche rechnungslegungspflichtigen Organisationen, mit Ausnahme der kleinen, die nicht Kapitalgesellschaften sind.

### **1.3                    Änderungen im bisherigen Recht der Buchführung und Rechnungslegung**

Das RRG bringt über die vorstehend zusammengefassten Neuerungen hinaus einige wesentliche Änderungen im bisherigen Rechnungslegungskonzept:

- 1.3.1. In erster Linie ist dies die Zielsetzung selber, wie sie in Artikel 8 formuliert wird. Daraus ergibt sich, in Abweichung von Artikel 669 OR, der *Verzicht auf die Möglichkeit der Bildung von Willkürreserven*. Allerdings gilt dies uneingeschränkt nur für den Konzernabschluss; beim Einzelab-

schluss gehen in jedem Fall steuerrechtliche Regeln und Überlegungen vor.

- 1.3.2. Da im RRG für Beteiligungen eine Bewertung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien, also nicht auf der Grundlage von historischen Kosten, zwingend vorgegeben ist und für sogenannte Renditeliegenschaften eine Bewertung zu Marktwerten generell zugelassen wird, entfällt die Notwendigkeit einer Regelung der *Aufwertung im Sinne des heutigen Artikel 670 OR*.
- 1.3.3. Hinfällig wird die - bisher nur für Aktiengesellschaften festgehaltene - Regelung zur Bilanzierung von *Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten (Artikel 664 OR)*, denn diese Elemente sind in der Praxis von untergeordneter Bedeutung und können im Rahmen des detaillierten Gliederungs- und Bewertungskonzeptes im RRG problemlos sachgerecht eingeordnet werden.

## **2. Die Revision**

### **2.1 Einbeziehung in die neue Gesetzgebung**

Die Kommission ist einhellig der Auffassung, dass die Regelung der Abschlussprüfung (Revision) in das Projekt einzubeziehen ist. Zwar können dabei wesentliche Teile aus dem Aktienrecht von 1991 übernommen werden, ist doch damals das Revisionsrecht intensiv bearbeitet worden.

Die Notwendigkeit des Einbezugs in das RRG ergibt sich aus den folgenden Erwägungen.

- Die Rechtsformunabhängigkeit der Rechnungslegungsvorschriften, wie sie der Zielsetzung des Entwurfs entspricht, kann nicht bei der Revision Halt machen. Die Qualitätsgewähr für die Rechnungslegung, die durch die Revision sichergestellt werden soll, hat mit Rechtsformen nichts zu tun.
- Gewisse Teile des Revisionsrechts bedürfen noch der Anpassung an die Anforderungen der EU. Das gilt namentlich für die Einführung eines Zulassungsverfahrens im Sinne der 8. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie. Ferner sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, um gewisse unklare oder stark umstrittene Bestimmungen, wie die Regeln über die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer, neu zu überdenken und zu fassen.

### **2.2 Die internationale Situation**

Die Europäische Union hat in ihrer 8. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie die Anforderungen an die Zulassung der Abschlussprüfer formuliert, in der 4. (Artikel 51) und 7. (Artikel 37) dieser Richtlinien die Fälle des Prüfungsobligatoriums festgelegt, und im bisher Entwurf gebliebenen Text der 5. Richtlinie die Anforde-

rungen an die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers bestimmt (Artikel 53 f.). In einem Grünbuch zur Rolle, Stellung und Haftung der Abschlussprüfer in der Union (KOM (96) 338 endg./2) hat die Europäische Kommission eine Reihe von Vorschlägen für die Anhebung des Niveaus der Prüfertätigkeit zur Diskussion gestellt.

Im Rahmen des WTO/GATS hat das Sekretariat der Working Party on Professional Services (WPPS) einen Entwurf zu den im Bereich von Buchhaltung, Revision und Treuhand einzuhaltenden Regeln vorgelegt (3. Entwurf vom 14.11.1997). Dies soll zu einem multilateralen Abkommen führen, das entsprechend den Intentionen des WTO/GATS Fragen der Transparenz, der Zulassungserfordernisse und -verfahren, der Qualifikationen und der technischen Standards von Buchhaltern und Abschlussprüfern regeln soll. Die Expertenkommission ist der Auffassung, dass ihre Vorschläge den jetzigen und künftigen Anforderungen des WTO/GATS entspricht. Namentlich ist damit im Sinne von WTO/GATS ein transparentes, generelles und auf sachliche Kriterien aufgebautes Zulassungssystem gewährleistet.

### **2.3 Differenzierung nach Grösse; Freistellung für kleinere Organisationen**

Es steht ausser Frage, dass die Revision einer grossen Unternehmung an den Prüfer ganz andere Anforderungen stellt und andere Vorgehensweisen verlangt, als es in der kleineren Organisation der Fall ist. Der Entwurf sieht deshalb die Prüfung durch Personen, welche die formelle Zulassung mit den entsprechend hohen Kriterien erlangt haben, lediglich für grössere Unternehmen vor. Diese würden die mittleren und die grossen Organisationen umfassen; die Trennlinie würde also hier nicht wie für die qualifizierte Rechnungslegung (Anwendung eines Regelwerkes) und die Publizität zwischen den mittleren und grossen, sondern zwischen den kleinen und mittleren Organisationen gelegt. Die Kriterien sind also dieselben wie für die Freistellung von den zusätzlichen Angaben zu Bilanz und Erfolgsrechnung und die Freistellung von der Geldflussrechnung und der Erstellung des Jahresberichtes (Artikel 18 Absatz 2, 20 Absatz 2, 21 Absatz 3, 42 Absatz 3).

Die Kommission hat sich im Anschluss daran die Frage vorgelegt, ob kleine Unternehmen nicht ganz von der Prüfungspflicht befreit werden sollen. Die Europäische Union überlässt diesen Punkt den Mitgliedstaaten (4. gesellschaftsrechtliche Richtlinie Artikel 51 Absatz 2); wir wären also mit beiden Varianten europakonform.

Es gibt gute Gründe sowohl für wie gegen den Einbezug der kleinen Organisationen in die Revisionspflicht. Für den Einbezug spricht vor allem die Erwägung, dass mangels Revision die Vorschriften über die Rechnungslegung zu einem Teil *Lettre morte* zu werden drohen. Das zeigt nicht nur der Alltag der Revisionspraxis, sondern auch etwa der Umstand, dass die vielen seit 1992 neu entstandenen GmbH's offenbar sehr gut mit der noch nicht entschiedenen Streit-

frage leben können, ob überhaupt neues oder altes Aktienrecht auf sie anwendbar ist. Andererseits besteht bei kleineren Organisationen nicht dasselbe öffentliche Interesse an einer geordneten Rechnungslegung. In einem gewissen Mass kann auf die zivil- und strafrechtlichen Sanktionen sowie auf die eigene Interessenwahrnehmung durch die interessierten Personen (kreditierende Bank usw.) vertraut werden. Die Kommission, deren Meinungen zu dieser Frage geteilt sind, hat beschlossen, die Frage der Freistellung kleiner Unternehmen der politischen Entscheidung zu überlassen und mithin zwei Varianten vorzulegen (Artikel 43). Sollte dabei der Entscheid zugunsten des Einbezugs der Kleinorganisationen ausfallen (Variante II), so müsste dies jedenfalls auf die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaft beschränkt sein. Dies rechtfertigt sich aus der Erwägung heraus, dass die Zuverlässigkeit der Rechnungslegung und damit die Revision bei diesen Körperschaften einen besonderen Grund in den Kapitalschutzbestimmungen haben.

Die Kommission hat auch Kenntnis genommen vom Expertenentwurf vom 29.11.1996 für eine Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (siehe Böckli/Forstmoser/Rapp, Reform des GmbH-Rechts, Zürich 1997, Entwurf Artikel 819), wonach für Gesellschaften mit beschränkter Haftung unabhängig von der Grösse eine Revisionsstelle zu ernennen sei. Der Bericht erwähnt dabei, dass auch in jener Kommission die Meinungen über den Einbezug der kleinen Gesellschaften auseinandergingen (S. 59). Richtig ist jedenfalls, dass ein Trennstrich nicht zwischen AG und GmbH gezogen werden kann, wie dies heute der Fall ist.

## **2.4 Zulassung der Abschlussprüfer**

Anders als im Aktienrecht von 1991 wird der Abschlussprüfer grösserer Organisationen im Entwurf nicht einfach durch die Erfüllung gewisser Kriterien qualifiziert, sondern durch eine formelle Zulassung. Der Entwurf trägt Sorge dafür, dass die Einsetzung der zuständigen Zulassungsstelle und das Verfahren, einschliesslich Rekursmöglichkeit bei Verweigerung oder späterem Entzug der Zulassung, nach objektiven Kriterien erfolgt.

Die Zulassungskriterien folgen dabei zunächst denjenigen der bundesrätlichen Verordnung vom 15.6.1992 zum geltenden Aktienrecht. Wie heute kann ein in sich nicht vollwertiges Diplom teilweise durch den Ausweis über Fachpraxis kompensiert werden. Dabei erscheint es auch weiterhin nicht angebracht, diese Anforderungen im Einzelnen im Gesetz selber festzuhalten; die Kommission legt deshalb zu diesem Thema einen Entwurf zu einer Verordnung des Bundesrats vor (dazu in diesem Bericht unten der Kommentar zu den Artikeln 46 und 47).

Soweit die neuen Zulassungskriterien strenger sind, wird im Sinne einer "grandfather-clause" übergangsrechtlich den Personen, die bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts die Anforderungen nach der Verordnung 1992 erfüllen, die weitere Berufsausübung gestattet.

## 2.5 Unabhängigkeit

Die Kommission hat sich intensiv und teilweise auch kontrovers mit der Frage befasst, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt das Gesetz Unabhängigkeitsanforderungen formell festlegen soll. Die Regelung des geltenden Artikel 727c OR bedarf jedenfalls der Präzisierung, ist sie doch teilweise ein Zirkelschluss und insofern aussageunfähig. In der Sache wurde unter anderem die Meinung geäußert, dass die gesetzliche Fixierung formeller Unvereinbarkeitsgründe ein blosses "window dressing" sei, weil einerseits ein fachlich und persönlich genügend qualifizierter Revisor fähig sei, sich von möglichen unsachlichen Einflussfaktoren zu lösen, und weil andererseits solche Einflussfaktoren namentlich wegen des Honorardrucks, den die Geschäftsleitung der geprüften Organisation auf den Revisor ausüben kann, systeminhärent sind.

Der Entwurf geht indessen von der Meinung aus, dass bei gewissen Verbindungen des Prüfers zum geprüften Unternehmen schon die Vermeidung des Anscheins verlangt, dass der Prüfer auf sein Amt verzichtet. Im übrigen bedeutet der Umstand, dass ein Einflussfaktor durch die gesetzlichen Unvereinbarkeitsgründe nicht erfasst wird, noch nicht, dass solche Faktoren einfach hingenommen werden müssen. Der Abschlussprüfer hat seinerseits, und dies für jede Art solcher Umstände, eine Pflicht, deren Einfluss nach Möglichkeit zu neutralisieren. Dies stellt der Entwurf klar, indem er ein zweistufiges System einführt:

- Objektivitätspflicht: ihre Verletzung durch den Abschlussprüfer oder eventuell durch die Personen, die seine Wahl veranlasst haben, löst die Folgen des Verantwortlichkeitsrechts aus;
- Unvereinbarkeit: das Vorliegen eines solchen Grunds ist mit dem Amt des Abschlussprüfers von vornherein inkompatibel.

Beim Blick auf die internationalen Gegebenheiten fällt auf, dass die Wahrung der Unabhängigkeit durch den Abschlussprüfer eine Selbstverständlichkeit ist. Indessen besteht grosse Zurückhaltung bezüglich der gesetzlichen Fixierung solcher Regeln. Viel eher bilden sie Gegenstand von Standesethik, welche von den Berufsorganisationen, teilweise auch von den einzelnen Revisionsgesellschaften festgelegt und autonom durchgesetzt werden. Dabei ist inhaltlich festzustellen, dass sich diese Regeln aufteilen in eine Kategorie von sehr allgemeinen und konkret schwer handhabbaren Gesichtspunkten einerseits und eine weitere Kategorie von formellen, unter spezifischen Aspekten ausserordentlich weit reichenden Inkompatibilitätsgründen andererseits. Diese zweite Kategorie, welche etwa bis zum Verbot reicht, dass irgendein Arbeitnehmer eines gesamten weltweiten Revisionsverbundes auch nur eine Aktie eines irgendwo im Verbund geprüften Unternehmens hält, ist nach Ansicht der Kommission in solch rigoroser Art nicht nur unnötig, sondern sogar bedenklich im Sinne einer Scheinperfektion, durch welche anderweitige, nicht beseitigte Einflussmöglichkeiten verdeckt werden.

## **2.6 Aufgaben**

Bei der Umschreibung der Aufgaben des Abschlussprüfers konnte weitgehend auf die Regelung im Aktienrecht 1991 zurückgegriffen werden. Es bleibt also wie bisher dabei, dass der Abschlussprüfer auf die Prüfung der Jahresrechnung beschränkt bleibt. Trotz gewissen bestehenden Tendenzen soll keine Ausweitung auf Geschäftsführungsprüfung stattfinden, und die Verantwortlichkeit für die Erstellung der Jahresrechnung als solche bleibt bei den dafür zuständigen Geschäftsleitungsorganen.

## **4. TEIL: KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **1. Titel: Gegenstand und Geltungsbereich**

#### **Artikel 1 Gegenstand**

Auf die Gründe, weshalb die Expertenkommission ein separates Gesetz vorschlägt und nicht die Artikel 957 - 964 OR ergänzt, wurde bereits hingewiesen (2. Teil, Ziffer 13). Der Gesetzesvorschlag mit 73 Artikeln hätte den Rahmen der bisherigen 8 Artikel bei weitem gesprengt. Gegenstand des Gesetzes sind nebst Buchführung und Rechnungslegung auch die Publizität, die Revision sowie die Massnahmen bei sich anbahnender Insolvenz. Diese vier Bereiche sind eng miteinander verbunden, und es ist zweckmässig, ja notwendig, diese im gleichen Gesetz zu behandeln.

Die Zusammenfassung in einem eigenen Gesetz (mit vielen Artikeln, aber dafür kurzen Texten) verbessert die Übersichtlichkeit. Dadurch kann auch besser die angestrebte Gleichbehandlung der verschiedenen Rechtsformen gewährleistet werden.

#### **Artikel 2 Geltungsbereich**

Zum Geltungsbereich gehören die Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristischen Personen, also alle Rechtsformen unter denen ein Unternehmen betrieben werden kann. Der Entwurf knüpft - wie bisher Artikel 957 OR - an die Eintragungspflicht ins Handelsregister an. Weil er die Rechnungslegung für alle Rechtsformen regelt, können die Artikel 957 - 964 OR gestrichen werden.

Die Expertenkommission war einhellig der Meinung, dass Vereine und Stiftungen ebenfalls einbezogen werden sollen. Nicht eintragungspflichtige Vereine und Stiftungen werden jedoch nur erfasst, sofern deren Grösse oder Art der Tätigkeit eine Buchführung erforderlich machen. Dazu gehören beispielsweise Stiftungen, die öffentlich Spenden sammeln, grosse kirchliche Stiftungen, bedeutende sportliche und kulturelle Vereine. Gedacht ist etwa an Stiftungen und Vereine, die eine Bilanzsumme von mehr als 4 Millionen CHF aufweisen oder mehr als 1 Million CHF jährliche Erträge erzielen.

Ende 1997 waren folgende Buchführungspflichtige im Handelsregister eingetragen (runde Zahlen):

	<i>Ende 1997</i>
Einzelfirmen	134'800
Kollektiv-Gesellschaften	16'700
Kommandit-Gesellschaften	3'500
Aktiengesellschaften	170'500
GmbH	23'100
Genossenschaften	14'100
Vereine	4'000
Stiftungen	20'700
Total	387'400

Einschliesslich der nicht im Handelsregister eingetragenen buchführungspflichtigen Vereine und Stiftungen, die einige tausend betragen können, ist somit zurzeit insgesamt mit 390-400'000 pflichtigen Organisationen zu rechnen. Diese grosse Menge vor allem auch kleiner und mittelgrosser Unternehmen (KMU) verlangt, dass die Vorschriften des RRG einfach und praktikabel sein müssen. Unnützer administrativer Aufwand muss vermieden werden. Nach der eidg. Betriebszählung von 1995 waren von 288'200 privatrechtlichen Unternehmen 287'300 KMU. Zu den KMU wurden hier Unternehmen gezählt, die weniger als 250 Personen beschäftigten. Bei diesen KMU waren 75 % aller in der Schweiz Beschäftigten angestellt, und durchschnittlich wiesen sie 7,5 Mitarbeiter/innen auf.

Die Qualität der Buchführung und Rechnungslegung soll künftig nicht mehr von der Rechtsform abhängen, sondern von der Grösse der buchführungs- und rechnungslegungspflichtigen Organisation. Das Niveau des vorliegenden Rechnungslegungsgesetzes soll wenn möglich der 4. EG-Richtlinie entsprechen.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Bestimmungen der Spezialgesetze (für Organisationen, die aufgrund ihres Tätigkeitsbereiches einer staatlichen Aufsicht unterliegen), nur soweit gelten, als für sie eigene abschliessende Vorschriften bestehen. Die Abgrenzung wird nicht immer einfach sein. Möglicherweise müssen die Spezialgesetze in einer späteren Phase angepasst werden.

## **2. Titel:           Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 3           Buchhaltung als Grundlage der Rechnungslegung**

Artikel 3 stellt fest, dass die Grundlage der Rechnungslegung die Buchhaltung

ist. Diese, wie die Buchungsbelege, können nicht nur schriftlich, sondern auch "elektronisch oder in vergleichbarer Weise" geführt werden. Damit wird der modernen Datenverarbeitung und Datenregistrierung Rechnung getragen (siehe auch Artikel 5 Absatz 3).

Die Pflicht zur Erstellung von Inventaren, die im bisherigen Recht in Artikel 958 OR festgehalten war, bezieht sich gemäss Absatz 3 auf den Bestandesnachweis für grundsätzlich alle Bilanzpositionen. Der Begriff Inventar beinhaltet damit nicht nur Bestandesaufzeichnungen zu den Vorräten, sondern auch Saldolisten zu den Forderungen und Schulden, Wertschriftenverzeichnisse sowie weitere Detailnachweise (z.B. zu den Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen). Der Nachweis kann auch auf andere Art erfolgen, z.B. mittels Registerauszügen, Bestätigungen Dritter, Verträgen. Gemäss Artikel 5 sind Inventare - im Gegensatz zum bisherigen Artikel 961 - nicht mehr zu unterzeichnen.

Die Pflicht gemäss dem bisherigen Artikel 958 OR, "bei Eröffnung des Geschäftsbetriebes ein Inventar und eine Bilanz" zu erstellen, wurde nicht mehr ausdrücklich festgehalten, da selbstverständlich und Teil der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung

#### **Artikel 4            Anforderungen an die Buchhaltung**

Die Anforderungen an die Qualität der Buchhaltung werden in den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung definiert, wozu eine reichhaltige Literatur besteht.

Aus der Sicht der Praxis und der zu befolgenden Rechtsnormen ist wesentlich, dass die Buchhaltung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle lückenlos zu erfassen hat, die für die Erreichung des Zweckes der Buchführung, die gesetzeskonforme Rechnungslegung und die Feststellung der Schuld- und Forderungsverhältnisse notwendig sind. Dabei sind "die Erfordernisse der Revision" zu berücksichtigen, vor allem das Dokumentationsprinzip und die Nachprüfbarkeit.

Die Buchhaltung muss "Art und Grösse der Organisation angemessen" sein (Absatz 2). Dies bedeutet, dass beispielsweise für einen kleinen Gewerbebetrieb eine sehr viel einfachere Buchführung genügt im Vergleich zu einem Grossbetrieb mit vielen Schuld- und Forderungsverhältnissen oder anvertrautem Vermögen Dritter, wie z.B. bei einer Versicherungsgesellschaft.

Im Absatz 3 werden die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung aufgeführt. Diese sind in Verbindung mit den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung (in Artikel 10 Absatz 1) zu sehen.

Eine Buchhaltung muss so organisiert und geführt sein, dass (laut litera a von Absatz 3) alle Buchungsvorgänge systematisch erfasst werden. Dies bedeutet die Einhaltung eines Kontenplans. Gleiche Geschäftsvorfälle sind von der Buchführung stets gleich zu behandeln.

Eine Buchhaltung muss sodann Sicherheitsbedürfnissen genügen. Die Buchungsvorgänge müssen im Einzelnen (litera b) mit Belegen nachgewiesen wer-

den. Eine Ausnahme wird geduldet für interne Buchungen, bei denen die Buchung oder der Buchungstext für sich schon genügend Informationen enthält (z.B. bei Umbuchungen, Storni, Abschlussbuchungen). Die Buchhaltung muss (litera c) übersichtlich geführt sein. Darin eingeschlossen ist auch der früher verwendete Begriff "Klarheit" verstanden. Diese Bestimmung ergänzt jene über die Systematik. Zum Schluss von Absatz 3 wird erwähnt, dass (litera d) die Buchhaltung nachprüfbar sein muss. Dazu gehört auch, dass der Belegnachweis für die einzelnen Buchungen so organisiert ist, dass er mit einem vernünftigen Zeitaufwand möglich ist (Buchungsbelege, wie Eingangsfakturen, müssen relativ rasch auffindbar sein). Die Buchhaltung muss so ausgestaltet sein, dass sie eine ausreichende Grundlage zur Erstellung der Jahresrechnung darstellt und dafür genügend Informationen hergibt.

### **Artikel 5            Unterzeichnung und Aufbewahrung**

Nach Artikel 961 OR ist nicht klar, wer den Jahresabschluss zu unterzeichnen hat. Sind dies alle "mit der Geschäftsführung betrauten Personen", gleichgültig wieviele dies sind (so ist die Regelung in Deutschland), oder genügt die rechtsgültige Unterzeichnung durch zwei massgebende Geschäftsleitungsmitglieder (so üblicherweise in der schweizerischen Praxis)?

Neu soll dies genau geregelt sein. Die Unterzeichnung hat durch den Vorsitzenden "des obersten Geschäftsführungsorgans" sowie den Verantwortlichen für die Rechnungslegung zu erfolgen. Dies gilt nicht nur bei Kollektiv-, sondern auch bei Einzelzeichnungsberechtigungen.

Absatz 2 regelt die Aufbewahrungspflicht für Jahresrechnung, Jahresbericht und Buchungsunterlagen. Es gilt durchwegs die 10-Jahresfrist. Für die Praxis bedeutet dies betreffend die Buchungsunterlagen weitgehend 11 Jahre, da erst ab Ablauf des Geschäftsjahres gerechnet wird.

Die Buchungsunterlagen können "auf Bild- und Datenträgern aufbewahrt werden". Dazu wird der Bundesrat eine Verordnung erlassen. Dabei kann vom Entwurf von 1997 für eine Revision der OR-Artikel zur kaufmännischen Buchführung, in der die Voraussetzungen für die Zulassung von Bild- und Datenträgern geregelt wird, ausgegangen werden.

### **Artikel 6            Sprache und Währung**

Neu soll die Rechnungslegung auch in englischer Sprache erfolgen können. Damit wird der zunehmenden Bedeutung von Englisch in der Wirtschaft und den Interessen der multinationalen Unternehmen Rechnung getragen. Dies bedeutet auch eine Öffnung für eine immer globaler werdende Wirtschaft, in der Englisch immer mehr die allgemeine Geschäftssprache ist.

Ebenso soll für die Rechnungslegung neben der Landeswährung auch die "für die Geschäftstätigkeit der Organisation wesentliche Währung" zugelassen werden. In der Praxis werden dafür wohl nur der Euro oder der Dollar in Frage kommen. In diesem Falle sind die gewählten Umrechnungskurse im Anhang of-

fenzulegen.

Damit dieser Artikel in der Praxis Anwendung finden kann, müssen auch die Steuerbehörden des Bundes und der Kantone die Änderungen akzeptieren.

### **3. Titel: Rechnungslegung**

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 7 Geschäftsbericht**

Die Terminologie in diesem Artikel ist aus der Aktienrechtsreform 1991 übernommen worden (Artikel 662 Absatz 1 OR).

Wie schon bisher gemäss Artikel 662a Absatz 1 OR für die Aktiengesellschaft, sind in der Jahresrechnung zu jedem Posten die entsprechenden Zahlen des vorhergehenden Geschäftsjahres anzugeben. Werden Vorjahresangaben, um vergleichbar zu sein, angepasst oder sind diese nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang zu erläutern (so sieht dies auch die 4. EG-Richtlinie in Artikel 4 Absatz 4 vor).

##### **Artikel 8 Zweck der Rechnungslegung**

Artikel 8 führt zu einer der bedeutsamsten Änderungen in der schweizerischen Rechnungslegung. Neu soll auch in der Schweiz, wie international üblich und auch von der 4. und 7. EG-Richtlinie verlangt, der Grundsatz der "True and fair view" oder "Fair presentation" gelten. Die Bezeichnung True and fair view wird vor allem in Grossbritannien und Fair presentation in den USA verwendet. International setzt sich der Ausdruck Fair presentation immer mehr durch.

Der Grundsatz der Fair presentation besagt, dass der Abschluss insbesondere folgende Qualitäten aufweist, wobei die Einzelnormen nach dem gewählten Standard (FER, IAS, US GAAP) leicht variieren können:

- Willkürfreiheit bei der Bewertung, also keine stillen Reserven im Sinne von willkürlichen Reserven;
- genügende Transparenz in Bewertung, Gliederung und Offenlegung;
- klare, richtige und vollständige Informationen, besonders im Anhang;
- Behandlung der Geschäftsvorfälle bevorzugt nach wirtschaftlichen Gegebenheiten;
- möglichst genauer Erfolgsausweis durch klare Periodenabgrenzung;
- Ermöglichung eines zuverlässigen Urteils über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für Dritte, die Einblick in die Jahresrechnung nehmen.

In Artikel 8 wurde der Begriff Fair presentation übersetzt mit "getreu darstellen". Die Expertenkommission hält diese Bezeichnung für zutreffender als die Übersetzung in der 4. EG-Richtlinie "ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild" (Artikel 2 Absatz 3). Diese Formulierung der EU wurde zwar bisher allgemein verwendet - so von der FER (Nr. 2. Ziffer 1), vom deutschen Handelsgesetzbuch (§ 264 Absatz 2 HGB) usw. Damit können jedoch bei einem Nichtfachkundigen falsche Vorstellungen bewirkt werden. Die Zahlen der Jahresrechnung ergeben sich nicht immer direkt aus Tatsachen, sondern sind manchmal das Ergebnis einer Würdigung dieser Tatsachen.

In Absatz 2 wird gesagt, dass unter Umständen im Anhang ergänzende Angaben zu geben sind, falls die Anwendung einzelner Vorschriften des Gesetzes zu Fehlinterpretationen Anlass geben könnte. Dazu können folgende Beispiele gegeben werden:

- Die Auflösung von (im Hinblick auf das Steuerrecht gebildeten) stillen Reserven kann den Erfolgsausweis verfälschen, wenn dazu allenfalls keine Angaben im Anhang gemacht werden.
- Die Bewertung von Anteilen an Konsortien, wie Arbeitsgemeinschaften, ist gegebenenfalls im Anhang zu erläutern.
- Eine konsolidierte Jahresrechnung ganz unterschiedlicher Unternehmungen kann ein irreführendes Resultat ergeben; in diesem Fall wären im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.
- Bei einem Wohltätigkeitswerk können für die Bewertung der Vorräte und Einrichtungen besondere Grundsätze gelten; diese wären im Anhang zu erläutern.

## **Artikel 9            Grundlage der Fortführung**

Der Begriff der Fortführung ist für die Rechnungslegung so bedeutend, dass dafür ein eigener Artikel geschaffen wurde. Die Fortführung ist für die Bilanzierung eine eigentliche Grundlage und nicht nur einer der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, wie sie in Artikel 10 aufgezählt sind. Auch die 4. EG-Richtlinie unterstellt bei der Bewertung "eine Fortsetzung der Unternehmestätigkeit" (Artikel 31 Absatz 1 litera a).

In zeitlicher Hinsicht muss die Fortführung mindestens für 12 Monate, also einschliesslich des Abschlusses für das auf das Berichtsjahr folgende Jahr, sichergestellt sein. In dieser Zeit muss namentlich die Liquidität gewährleistet sein und voraussichtlich auch keine Überschuldung eintreten. Die Sicherstellung kann von Dritter Seite durch Liquiditätszusagen, Patronatserklärungen, Rangrücktrittsvereinbarungen usw. erreicht werden. Sodann darf die weitere Fortführung nach einem Jahr nicht bereits im Zeitpunkt der Rechnungslegung als praktisch unmöglich erscheinen, es ist also auch eine längerfristige Betrachtungsweise gefordert.

In Absatz 2 ist ausdrücklich erwähnt, dass bei der Ansetzung von Veräusserungswerten, die mit der Stilllegung verbundenen Kosten, z.B. auch allfällige Steuern, wie Grundstückgewinnsteuern, durch die Bildung von Rückstellungen zu berücksichtigen sind. Zugelassen ist auch eine Herabsetzung des betreffenden Aktivums im Wertansatz, also eine Bilanzierung zum Netto-Liquidationserlös (also nach Abzug der Kosten eines Versteigerungsverfahrens, eines Vermittlers oder für Steuern). Rückstellungen sind zu bilden für das gesamte Stilllegungsverfahren, so für noch zu erwartende Verluste und Kosten aus der auslaufenden Geschäftstätigkeit, aus Vertragsauflösungen, für einen angemessenen Sozialplan und für andere zu erwartende Folgekosten.

Im Anhang ist festzuhalten, bei welchen Positionen Abweichungen von der Grundlage der Fortführung erfolgten, wie auch die zahlenmässigen Auswirkungen insgesamt. Die Formulierung von Artikel 9 Absatz 3 entspricht weitgehend Artikel 31 Absatz 2 der 4. EG-Richtlinie.

Infolge der Massgeblichkeit des buchmässigen Einzelabschlusses für die Steuerbilanz (siehe Artikel 34) stellt sich die Frage, ob - um nicht steuerlich verrechenbare Verluste zu verlieren - die Fortführungsbewertung beibehalten und die Veräusserungswerte nur im Anhang vermerkt werden können. Dies ist zulässig, doch ist dann - um keine Irreführung des Bilanzlesers zu verursachen - im Anhang eine vollständige Bilanz zu Liquidationswerten wiederzugeben, mit dem Hinweis, dass diese Angaben aus steuerlichen Gründen im Anhang und nicht in der Bilanz erfolgen .

## **Artikel 10            Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung**

Die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung wurden weitgehend vom bisherigen Artikel 662a OR übernommen, der 1991 eingeführt wurde und sich gut bewährt hat. Die Fortführung als Grundlage - nicht nur als Grundsatz - ist im separaten Artikel 9 geregelt. Auf Änderungen ist nachstehend hingewiesen.

Der bisherige Begriff "Vorsicht", der zu stark auf die Bildung stiller Reserven hinweist, wurde weggelassen. Das Vorsichtsprinzip kommt direkt bei den Bewertungsvorschriften zum Ausdruck (Artikel 24 Absatz 3).

Neu ist "die periodengerechte Zuordnung von Aufwand und Ertrag" speziell erwähnt, da dies bei der Fair presentation-Betrachtung eine sehr wesentliche Rolle spielt.

Ebenfalls neu ist der Grundsatz der "wirtschaftlichen Betrachtungsweise". Diese Formulierung, die aus dem Steuerrecht stammt, wurde bereits in Artikel 24 Absatz 2 litera k, der Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung), in der geänderten Fassung vom 12. Dezember 1994, verwendet. Mit wirtschaftlicher Betrachtungsweise, international als Substance over form bezeichnet, soll der Begriff Fair presentation verdeutlicht werden. Es gilt nicht in erster Linie eine juristische Betrachtungsweise der Geschäftsvorfälle. Massgebend sind die wirtschaftliche Zielsetzung und die praktischen Folgen der Geschäftsvorfälle.

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise gilt besonders beim Gewinnausweis. Nach dem bisher geltenden Realisationsprinzip durften Erträge und Wertvermehrungen nur erfolgswirksam erfasst werden, wenn sie auch realisiert waren. Bei Lieferungen und Leistungen wird hinsichtlich der Realisierung grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Fakturierung oder des Barverkaufes abgestellt - also nicht bereits auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und auch nicht erst auf den Zeitpunkt des Zahlungseinganges.

Neu soll der Tatbestand der leichten Realisierbarkeit bereits genügen (Absatz 2), um einen Mehrwert in der Jahresrechnung zu erfassen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies hat bisher nur für Wertschriften mit Kurswert gegolten (siehe Artikel 667 OR).

Dies gilt neu wahlweise auch für bestimmte Finanzanlagen wie Wertpapiere oder Liegenschaften, die zum Zwecke der Erzielung von Erträgen (also Mietzinsen, Dividenden etc.) gehalten werden.

Die Aktiven werden im RRG nicht mehr wie im heutigen Obligationenrecht ausschliesslich aufgrund des Anschaffungs- oder Herstellungsvorganges beurteilt. Artikel 15 RRG definiert nämlich Aktiven als Vermögenswerte, über die eine Organisation aufgrund vergangener Ereignisse verfügen kann, und die zu einem Mittelzufluss in der Zukunft führen. Das Schwergewicht verschiebt sich somit hin zum Ertrags- und Liquidationswert. Daher muss die Ertrags- oder Veräusserungsmöglichkeit auch differenzierter betrachtet werden.

Das RRG tut dies, indem es bei nicht betrieblich genutzten Aktiven die leichte Realisierbarkeit als genügendes Kriterium für eine Bewertung zum Veräusserungs- oder Ertragswert anerkennt. Bei börsengängigen Wertschriften ist dies kaum bestritten; bei Liegenschaften, die ausschliesslich an Dritte vermietet werden und folglich einen kontinuierlichen Ertragsfluss (Mietzinse) sicherstellen, widerspiegelt der Barwert der künftigen Nettoerträge aber im Grunde ähnliche Überlegungen wie der Börsenkurs bei Wertpapieren. Allerdings darf - und dies wird vom Gesetz ausdrücklich verlangt - dieser Wert nicht höher sein als der Veräusserungswert einer solchen Liegenschaft. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Markt für Renditeobjekte in aller Regel weniger liquid ist als jener an der Wertschriftenbörse und ebenso sind über diese Überlegungen die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräusserung miterfasst.

Ähnliche Überlegungen gelten für den Ausweis von Gewinnen auf Aufträgen mit einer voraussichtlichen Fertigungsdauer von mehr als 12 Monaten. Weil über den Werkvertrag (und unter Berücksichtigung allfälliger Kostenüberschreitungen bei der Bewertung des Gesamtauftrages) der Gesamterlös gesichert ist, wird ein partieller Gewinnausweis (d.h. entsprechend dem Fertigungsgrad) zugelassen, soweit die Deckung beziehungsweise die Realisierung des erwarteten Gewinnes mit genügender Sicherheit feststeht (Artikel 27 Absatz 3).

Gemäss Absatz 3 sind wie bisher Aufwand und Wertverminderungen in der Periode ihrer Verursachung (Kausalität) zu erfassen. Der Verlust aus einem Geschäftsvorfall ist also bereits in jener Periode zu belasten, in der beispielsweise

der ungünstige Vertrag abgeschlossen wurde (im alten Rechnungsjahr) und nicht erst in jener Rechnung, in welcher der Verlust realisiert wird. Voraussetzung ist natürlich, dass der Verlust im Zeitpunkt der Bilanzierung erkennbar ist. Erkennbar ist ein Ereignis, falls es mit einiger Wahrscheinlichkeit aufgrund der bisherigen Erfahrungen ganz oder teilweise eintreffen wird - es muss dafür also noch keine absolute Sicherheit geben, dass es und auf welchen Einzelfällen es eintreffen wird (z.B. Bemessung der individuellen und pauschalen Wertberichtigungen für Zahlungsausfälle auf Forderungen).

Das bisher in der Schweiz geltende Imparitätsprinzip - d.h. die ungleiche Behandlung des Zeitpunktes der Buchung von Verlusten und Gewinnen, also dass Verluste bereits im Zeitpunkt der Verursachung (und Erkennung des Verlustes) zu buchen sind, Gewinne aber erst im Zeitpunkt der Realisierung - wird somit etwas gelockert. Auch FER und vor allem IAS und US GAAP, welche das Imparitätsprinzip in der Form des schweizerischen (und z.B. deutschen) Rechtes nicht kennen, lassen eine Erfassung von Erträgen und Wertvermehrungen zu, sofern sie jederzeit leicht realisierbar sind.

### **Artikel 11            Ausnahmen**

Vom Grundsatz der Stetigkeit (Artikel 10 Absatz 1 litera d) - und nur von diesem der in Artikel 10 Absatz 1 genannten sechs Grundsätze - kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Dies ist dann im Anhang darzulegen und zu beziffern

Begründete Fälle können beispielsweise sein:

- Umstellung auf das neue Rechnungslegungsgesetz (siehe Artikel 69),
- Umstellung auf neue Rechnungslegungsnormen (z.B. auf FER oder IAS),
- Umstellung auf Liquidationswerte oder
- Umstrukturierung der Gesellschaft, so dass Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist (Teilverkauf, Fusion, Umwandlung in eine andere Rechtsform usw.).

### **Artikel 12            Besonderheiten der Organisation**

Artikel 12 übernimmt inhaltlich den bisherigen Artikel 663h Absatz 2 OR mit neuer, angepasster Formulierung. Die Jahresrechnung muss also den Besonderheiten der pflichtigen Organisation und der Branche angepasst werden, wobei der Mindestinhalt gewahrt sein muss.

Als Beispiele seien hier genannt:

- Bezeichnung Patente (anstatt Immaterielle Werte)
- Bezeichnung Staudamm XY (anstatt Sachanlagen)
- Bezeichnung Dienstleistungsertrag (anstatt Umsatz)

- Bezeichnung Wald (anstatt Grundstücke)
- Bezeichnung Angefangene Bauten (anstatt Ware in Arbeit)

## **2. Kapitel: Der Einzelabschluss**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 13 Inhalt und Form**

Nach dem bisherigen Artikel 662 Absatz 2 OR umfasst die Jahresrechnung die Erfolgsrechnung, die Bilanz und den Anhang. Auch die 4. und 7. EG-Richtlinie verlangen eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Bilanz und einen Anhang. Entsprechend ist dies auch in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten überführt worden.

In den EG-Richtlinien und in den Gesetzen der EU-Mitgliedstaaten wird der Ausdruck Gewinn- und Verlustrechnung verwendet. Mit der Aktienrechtsrevision 1991 wurde in der Schweiz dafür die Bezeichnung Erfolgsrechnung eingeführt, die nach Ansicht der Expertenkommission beizubehalten ist. Auch im englischen ist die Bezeichnung uneinheitlich, in den USA wird von Income Statement, in Grossbritannien von Profit and loss account gesprochen

Absatz 2 von Artikel 13 weist darauf hin, dass für Bilanz und Erfolgsrechnung neben der üblichen Kontoform auch die Staffelform verwendet werden kann.

Es ist an sich selbstverständlich, dass Positionen, sofern sie keine oder unwesentliche Beträge aufweisen, nicht separat aufgeführt werden müssen. Geringfügige Beträge werden dann mit dem ähnlichsten Posten unter Diversem zusammengefasst. Die Jahresrechnung kann auch in runden Beträgen dargestellt werden (in ganzen Franken, in Tausend Franken bei grösseren Organisationen).

#### **Artikel 14 Begriffe**

Die Gliederungsvorschriften der Artikel 16 und 18 zeigen, dass es erforderlich ist, einige Begriffe zu definieren, nämlich:

- Anlagen (Absatz 1):

Darunter werden Werte verstanden, die langfristig genutzt werden, wie die Sachanlagen, Finanzanlagen oder immaterielle Anlagen, die also dauernd der pflichtigen Organisation dienen. Für die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist die Absicht und die Zweckbestimmung massgebend.

- Beteiligungen (Absatz 2):

Dieser Begriff ist aus dem bisherigen Artikel 665a OR abgeleitet, mit dem Unterschied, dass künftig entweder wie bisher 20 % der Stimmrechte oder alternativ 20 % des Grundkapitals notwendig sind, um als Beteiligung zu

gelten. Dazu zählt auch das Partizipationskapital. Liegt der Anteil sowohl bei den Stimmrechten wie beim Kapital unter 20 %, dann ist der Anteil unter den übrigen Finanzanlagen zu bilanzieren. Auch nach Artikel 17 der 4. EG-Richtlinie gilt der Begriff Beteiligung, wenn der Anteil am Grundkapital 20 % übersteigt (von Stimmanteil wird nichts gesagt).

Sodann ist erforderlich, dass diese Beteiligungen als Anlage gehalten werden. Wie schon im geltenden Aktienrecht wird ein subjektives Kriterium - die Absicht einer langfristigen Investition - mit einem objektiven Kriterium - dem massgeblichen Einfluss - verbunden. Das Gesetz vermutet den massgeblichen Einfluss, sobald die Anteilsquote von 20 % am Kapital oder an den Stimmrechten überschritten wird.

- Langfristig (Absatz 3):

Darunter wird ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten verstanden. Hier wird den allgemeinen, auch international geltenden Usanzen gefolgt.

## **2. Abschnitt: Bilanz**

### **Artikel 15 Bilanzfähigkeit und Bilanzpflicht**

Artikel 15 gibt eine Definition zu den Begriffen Bilanzfähigkeit und Bilanzpflicht. Vermögenswerte und Verpflichtungen beruhen auf vergangenen Ereignissen, die in Zukunft, d.h. nach dem Bilanzstichtag, wahrscheinlich ohne entsprechende Gegenleistung in neuer Rechnung Mittelzu- und Mittelabflüsse bewirken. Bei den Vermögenswerten und Verpflichtungen gehört dazu, dass der Wert beziehungsweise der Betrag der Verpflichtung mit hinreichender Verlässlichkeit geschätzt werden kann, und zwar aus Sicht der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise des Ertrags- oder Liquidationswertes.

Beispiele für eine erschwerte Beurteilung der Bilanzierungsfähigkeit sind:

- Bezahlte Transferpreise für Sportler
- Produktbezogene Aufwendungen für Forschung und Entwicklung
- Rückstellung für Eigenversicherung (Selbst-Kasko)
- Explorationskosten

### **Artikel 16 Funktion und Gliederung**

Die Gliederung wurde bereits in der Aktienrechtsrevision 1991 verbessert und zwar in erster Linie mit der ausdrücklichen Statuierung der drei Grundregeln der Klarheit, der Stetigkeit - auch in der Gliederung - sowie dem Verrechnungsverbot (Bruttoprinzip). In der Botschaft zur Aktienrechtsreform 1991 wurde dies unter anderem damit begründet, dass der Grundsatz der Bilanzklarheit in Artikel 959

OR trotz der an sich eindeutigen Formulierung keine entsprechende Wirkung bei der Gliederung entfaltet habe. Mit der gleichen Überlegung wird neu die Gliederung weiter vertieft; denn die Artikel 663 und 663a OR haben zwar eine Verbesserung gegenüber früher bewirkt, vermögen aber in vielen Fällen wichtige Aspekte nicht genügend klar auszuleuchten.

Artikel 16 stellt den Inhalt der Bilanz dar. Die vorgezeigte Minimalgliederung, die gemäss Artikel 18 und 22 durch weitere Einzelheiten zu ergänzen ist, die auch im Anhang gegeben werden können, hält sich an die 4. EG-Richtlinie, die sehr weit in den Anforderungen an die Gliederung geht.

Die Darstellung und Gliederung sind für den Detaillierungsgrad und die Übersichtlichkeit der Rechnungslegung wichtig, sie werden vor allem im Konzept der EU stark betont; die IAS und auch die US GAAP lassen hier mehr Spielraum, auch wenn das IASC in jüngster Zeit unter dem Einfluss der Europäer die Gliederungsvorschriften etwas griffiger gestaltet hat.

Das vorliegende Gliederungsschema geht nicht wie jenes der EU von einer umfassenden Gliederung aus, wie sie für grosse Gesellschaften gilt, um dann zu bestimmen, dass bei kleinen Gesellschaften eine gekürzte Bilanz zulässig ist. Es wird umgekehrt in Artikel 16 die Minimalgliederung gegeben, die gemäss Artikel 18 zu ergänzen ist.

Das Gliederungsschema der 4. EG-Richtlinie wurde seinerzeit sehr stark vom damaligen deutschen Aktienrecht beeinflusst und geht nach heutiger allgemeiner Auffassung vor allem für mittlere Unternehmen zu weit (kleine Unternehmen sind teilweise befreit). Die angloamerikanischen Normen, die IAS und die neueren Entwicklungen, legen weniger Bedeutung auf die Detaillierung der Gliederung, sondern viel mehr auf die ergänzenden Offenlegungen im Anhang. Die von der Expertenkommission vorgeschlagene Gliederung folgt weitgehend der 4. EG-Richtlinie, da sie dies heute entsprechend dem erteilten Auftrag und der Lage in Europa für richtig hält.

Die Gliederung der Bilanz nach Artikel 16 ist zusammen mit den zusätzlichen Angaben, die in der Bilanz oder im Anhang zu geben sind, zu betrachten. Das Gliederungsschema nach Artikel 16 weist die gängigsten Posten auf, gegliedert nach Umlaufvermögen, Anlagevermögen, kurzfristigem und langfristigem Fremdkapital und Eigenkapital, wie dies auch im bisherigen Artikel 663a OR der Fall ist. Die angegebene Reihenfolge und Terminologie sind in der Regel einzuhalten. Abweichungen sollten durch die Besonderheiten des Unternehmens begründet sein (so auch in der 4. EG-Richtlinie Artikel 4 Absatz 2). Fällt ein Vermögensgegenstand auf der Aktiv- oder Passivseite unter mehrere Posten des Gliederungsschemas, so ist die Mitzugehörigkeit zu den andern Posten, sofern für die Beurteilung der Jahresrechnung wesentlich, im Anhang offenzulegen (ebenso Artikel 13 der 4. EG-Richtlinie).

Auch der 1996 erschienene Kontenrahmen KMU, herausgegeben vom Schweizerischen Gewerbeverband, Bern, sieht eine vergleichsweise tiefe Gliederung der Jahresrechnung vor. Die Gliederung von Artikel 16 dürfte somit auch für

KMU kein besonderes Problem sein.

### **Zur Gliederung des Eigenkapitals**

Die Gliederung des Eigenkapitals ist stark von der jeweiligen Rechtsform abhängig. Am stärksten ausgebildet ist sie bei der Aktiengesellschaft. Bei Einzelfirmen und Personengesellschaften wie auch bei Stiftungen und Vereinen fällt die Bezeichnung in der Bilanz meistens weg. Dort wird etwa von Gesellschaftereinlagen, Vereinsvermögen und Stiftungskapital gesprochen.

Die Ziffern 17 bis 21 zur Gliederung und Darstellung des Eigenkapitals erfordern eine besondere Erläuterung, da hier gegenüber dem bisherigen Recht wesentliche Änderungen vorgesehen sind. Neu ist die Gliederung der Reserven in Aufwertungsreserven (Ziffer 18), Gewinnreserven (Ziffer 19), weitere obligatorische Reserven (Ziffer 20) und Kapitalreserven (Ziffer 21).

17. Nach dieser Ziffer sind das Aktienkapital, Partizipationskapital usw. separat in der Bilanz auszuweisen.
18. Die Aufwertungsreserven, die auf Aufwertungen nach dem heute geltenden Artikel 670 OR zurückzuführen und auch künftig bei Aufwertungen über die Anschaffungswerte zu bilden sind (Artikel 29 Absatz 2). Gemäss Artikel 29 Absatz 2 sind auch Gewinne aus Aufwertungen von Finanzanlagen (mit Ausnahme von langfristigen Forderungen und Beteiligungen an kontrollierten Organisationen) der Aufwertungsreserve (und nicht der Erfolgsrechnung) gutzuschreiben.
19. Die weiteren Gewinnreserven enthalten aus einbehaltenen Gewinnen gebildete Reserven und den Gewinnvortrag. An den Gewinnreserven sind die eigenen Anteile offen abzuziehen. Dies bedeutet eine wichtige Änderung in der Rechnungslegungspraxis.
20. Unter dieser Ziffer ist beispielsweise die gesetzliche Reserve als eine gemäss Artikel 672 OR (neu) aktienrechtsspezifische Position zu nennen. Der Begriff "gesetzliche Reserve" wird somit im Gegensatz zum geltenden Recht nicht mehr als Oberbegriff für alle obligatorischen Reserven verstanden.
21. Die Kapitalreserven enthalten die zusätzlichen, den Nominalbetrag des Grundkapitals übersteigenden Einzahlungen der Gesellschafter, wie zum Beispiel die vom Aktionär bei der Liberierung von gezeichneten Aktien über den Nominalwert hinaus geleisteten Mehrbeträge (Agios). Dies kommt vor allem bei Kapitalerhöhungen vor.

### **Zur Behandlung eigener Anteile (eigene Aktien)**

Gegenüber dem geltenden Aktienrecht ist neu, dass eigene Anteile nicht mehr aktiviert, sondern von den Gewinnreserven abgezogen werden. Es empfiehlt sich, den Betrag für eigene Anteile als Minusposten in einer Vorspalte auszuweisen und im Anhang zu erläutern. Dadurch entfällt die Pflicht, eine separate Reserve für eigene Aktien zu bilden.

Bisher hatte die Gesellschaft für eigene Aktien, die erworben werden, "einen dem Anschaffungspreis entsprechenden Betrag gesondert als Reserve auszuweisen" (Artikel 659a Absatz 2). Diese Reserve für eigene Aktien konnte bisher nur "bei Veräusserung oder Vernichtung von Aktien im Umfang der Anschaffungswerte aufgehoben werden" (Artikel 671a).

In Anlehnung an die internationale Praxis schlägt die Expertenkommission vor, eigene Anteile nicht mit dem Anschaffungswert unter den Aktiven auszuweisen, sondern unter dem Eigenkapital als Minusposten aufzuführen und mit den Gewinnreserven offen zu verrechnen. Dadurch wird das Vermögen nicht durch eigene Aktien zum Schein vergrößert. Die Umbuchung eines Teiles der freien Reserven in eine Reserve für eigene Aktien (als Ausschüttungssperre) kann im Gegensatz zum heutigen Recht dann ebenfalls unterbleiben. Das Eigenkapital erscheint dann in der auch für eine Bilanzbeurteilung aussagekräftigeren Nettogrösse. Bei einer Veräusserung der eigenen Aktien wird der Erlös erfolgsneutral direkt dem Konto Eigene Aktien gutgeschrieben. Ein allfälliger Gewinn ist wie ein Agio der Kapitalreserve gutzuschreiben. Ein Verlust wird den Kapitalreserven belastet.

Beispiele für die Verbuchung:

1. Es werden eigene Aktien von nom. 2 Mio. CHF für 3 Mio. CHF bar erworben. Buchung:

	Soll	Haben
Eigene Aktien (Gewinnreserven)	3,0 Mio.	
Flüssige Mittel		3,0 Mio.

2. Von diesen eigenen Aktien werden nom. 0,5 Mio. CHF für 1,0 Mio. CHF (also mit einem Gewinn von 0,25 Mio. CHF) bar verkauft:

	Soll	Haben
Flüssige Mittel	1,0 Mio.	
Eigene Aktien (Gewinnreserven)		0,75 Mio.
Kapitalreserven	0,25 Mio.	

3. Es werden sodann eigene Aktien von nom. 0,8 Mio. CHF für 0,9 Mio. CHF (also mit Verlust von 0,3 Mio. CHF) bar verkauft:

	Soll	Haben
Flüssige Mittel	0,9 Mio.	
Verlust (den Kapitalreserven zu belasten)	0,3 Mio.	
Eigene Aktien (Gewinnreserven)		1,2 Mio.

4. Der Restbestand von nom. 0,7 Mio. CHF ist Ende des Geschäftsjahres wie folgt in die Jahresrechnung einzusetzen:

<u>Bilanz</u>	Passiven	
	(Vorspalte)	(Hauptspalte)
Gewinnreserven (z.B.)	6,3 Mio.	
Eigene Aktien	<u>-1,05 Mio.</u>	5,25 Mio.

#### Anhang

<u>Eigene Aktien</u>	Anzahl zu nom. CHF 1000	Wert (in Mio. CHF)	
		Nominalwert	Bilanzwert
Bestand 1.1.19X1	-	-	-
Erwerb in 19X1	2000	2,0	
Veräusserungen in 19X1	1300	1,3	
Bestand 31.12.19X1	700	0,7	1,05

### **Artikel 17 Wechsel von Lang- zu Kurzfristigkeit**

Artikel 17 hält fest, wie das Anlagevermögen und das langfristige Fremdkapital gegenüber dem Umlaufvermögen und dem kurzfristigen Fremdkapital abzugrenzen ist. Ursprünglich langfristige Posten, die in der folgenden Rechnungsperiode fällig werden, sind umzubuchen.

Beispiele:

- Teile eines Darlehens oder einer Anleihe, die im folgenden Jahr fällig werden,
- Rückstellungen, die vermutlich im folgenden Jahr beansprucht werden.

Es wird dabei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise angenommen. Beispielsweise werden Hypothekarschulden, obwohl auf wenige Monate kündbar, als langfristig eingestuft, da diese üblicherweise immer weiter laufen oder jederzeit bei einem anderen Kreditgeber plaziert werden könnten. Zudem muss der Sachverhalt genügend gesichert sein, Absichten des Bilanzierenden allein genügen in der Regel nicht.

### **Artikel 18      Zusätzliche Angaben**

Ergänzend zu den nach Artikel 16 in der Bilanz offenzulegenden Posten sind in der Bilanz oder im Anhang weitere Einzelposten aufzuführen. Fallweise ist bei der Gestaltung des Jahresabschlusses zu entscheiden, ob es übersichtlicher ist, die geforderten Einzelheiten in der Bilanz, beispielsweise in einer Vorspalte, oder im Anhang zu geben. Der Grundsatz der Stetigkeit fordert, dass die einmal gewählte Gestaltung beibehalten wird. Die Erwähnung im Anhang hat den Vorteil, dass die Bilanz selbst sich auf die wesentlichen Posten beschränken kann und im Anhang gegebenenfalls noch textliche Erläuterungen gegeben werden können.

Gegenüber dem geltenden Aktienrecht werden zusätzlich verlangt:

- Tiefere Gliederungen bei verschiedenen Bilanzpositionen (Ziffern 2-9, 11);
- Angabe des Kurswertes, sofern zu einem anderen Wert bilanziert wird (Absatz 1 Ziffer 5 litera d);
- Ein Anlagespiegel, um die Veränderungen im Sachanlagevermögen und die Bewertung beurteilen zu können (Absatz 1 Ziffer 7). Dies verlangen alle Regelwerke, die eine Fair presentation fordern, so auch die 4. EG-Richtlinie (Artikel 15).

Dieser Artikel gilt gemäss Absatz 2 nicht für kleine Organisationen, sofern sie keine Kapitalgesellschaften sind. Damit will man vor allem den KMU in der Rechtsform von Einzelfirmen oder Personengesellschaften, aber auch kleinen Genossenschaften, Stiftungen und Vereinen entgegenkommen. Diese Rechtsformen würden auch in der EU nicht unter die 4. und 7. Richtlinie fallen, die sich nur an Kapitalgesellschaften richten.

### **3. Abschnitt      Erfolgsrechnung**

#### **Artikel 19          Funktion und Gliederung**

Wie in der 4. EG-Richtlinie (Artikel 23/24 beziehungsweise 25/26) sieht Artikel 19 zwei Typen von Erfolgsrechnungen vor, nämlich entweder nach dem Gesamtkostenverfahren (Produktionserfolgsrechnung) oder nach dem Umsatzkostenverfahren (Absatzerfolgsrechnung).

In einer Produktionserfolgsrechnung werden Personal- und Materialkosten, Abschreibungen auf Anlagen und die Bestandesänderungen (an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an unverrechneten Leistungen) getrennt als besondere Posten ausgewiesen.

Dagegen werden in einer Absatzerfolgsrechnung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte sowie der Verwaltungs- und Vertriebsaufwand als separate Posten aufgeführt. Artikel 20 bestimmt, dass in diesem Fall der Personalaufwand sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Anlagen im Anhang offengelegt werden müssen.

Der bisherige Artikel 663 OR war auf eine Produktionserfolgsrechnung ausgerichtet, wurden doch Personalaufwand und Abschreibungen als Einzelposten genannt.

Im Gesetzesentwurf sind zudem verschiedene Begriffe anders definiert als im geltenden Aktienrecht.

Dazu seien folgende Erläuterungen gegeben:

#### **Andere betriebliche Aufwendungen (Absatz 2 Ziffer 7, Absatz 3 Ziffer 5)**

Diese betreffen die gewöhnliche betriebliche Geschäftstätigkeit, wie beispielsweise:

- Beratungsaufwand (wiederkehrend)
- Periodenfremder betrieblicher Aufwand
- Verluste auf verkauften Betriebsanlagen

#### **Nichtbetrieblicher Aufwand und Ertrag (Absatz 2 Ziffer 9, Absatz 3 Ziffer 7)**

Diese betreffen die gewöhnliche nichtbetriebliche Geschäftstätigkeit, wie beispielsweise:

- Nichtbetrieblicher Mietaufwand und -ertrag
- Periodenfremde nichtbetriebliche Aufwendungen und Erträge
- Gewinne auf verkauften nichtbetrieblichen Liegenschaften

### **Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag (Absatz 2 Ziffer 10, Absatz 3 Ziffer 8)**

Diese Positionen sind auf Geschäftsvorfälle zurückzuführen, die sich von der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unterscheiden und selten eintreten (extraordinary items). Soweit solche Posten im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stehen, werden sie auch als unüblicher Aufwand und Ertrag bezeichnet (unusual items).

Beispiele für ausserordentliche Posten im engeren Sinne:

- Enteignungen
- nichtversicherte Naturereignisse

Beispiele für unübliche Posten:

- Restrukturierungsaufwand (einmalig)
- Fusionskosten
- Stilllegung oder Veräusserung von Geschäftszweigen

Sowohl die ausserordentlichen Posten im engeren Sinne (die sehr selten sind und hier in der Definition des IAS verstanden werden) als auch die unüblichen Posten der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend im RRG als "ausserordentlicher Aufwand und Ertrag" bezeichnet.

### **Artikel 20      Zusätzliche Angaben**

Ergänzend zum Schema nach Artikel 19 sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang zu nennen:

- Steuern auf dem ausserordentlichen Ergebnis. Dadurch können die Steuern auf dem ordentlichen Gewinn ermittelt werden. Die Aufteilung der Steuern in solche auf dem "Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit" und solche auf dem "ausserordentlichen Ergebnis" sieht auch die 4. EG-Richtlinie vor (Artikel 23-26 und 30).
- Wertveränderungen (Auf- oder Abwertungen) auf Anteilen, die zum Eigenkapitalwert (Equity) eingesetzt sind (Beteiligungen an kontrollierten Organisationen). Solche Gewinne werden in einer anderen rechtlichen Einheit realisiert und sind daher nicht unmittelbar verfügbar. Eine Trennung vom betrieblichen Ergebnis ist somit angebracht.
- Veränderungen (mit dem Bestand) an Wertberichtigungen auf dem Umlaufvermögen. Dies betrifft vor allem die Positionen Forderungen und Vorräte.

#### **4. Abschnitt: Geldflussrechnung**

##### **Artikel 21 Funktion und Inhalt**

Immer mehr setzt sich unter Führung der angloamerikanischen Praxis die Erkenntnis durch, dass eine Geldflussrechnung (Cash Flow Statements), auch als Mittel- oder Kapitalflussrechnung bezeichnet, ebenso zur Gesamtheit einer Jahresrechnung gehört wie Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. In den USA wurde die Kapitalflussrechnung (heute: Geldflussrechnung) durch den FASB bereits 1971 als Pflichtbestandteil eingeführt. Die Geldflussrechnung zeigt Herkunft und Verwendung der flüssigen Mittel in der Rechnungsperiode und gibt damit wichtige Zusatzinformationen. Auch die FER und die IAS, nicht aber die EU, verlangen eine Geldflussrechnung.

In einfachen Verhältnissen kann diese sehr kurz sein. Es wird für die Geldflussrechnung kein Gliederungsschema vorgeschlagen. Es wird angenommen, die pflichtige Organisation richte sich in der Regel nach den Begriffen und dem Detaillierungsgrad der Bilanz.

Mit der Aufteilung der Geldflussrechnung nach Geschäftstätigkeit, Investitionsbereich und Finanzbereich wird den angloamerikanischen und internationalen Vorlagen gefolgt (US GAAP, IAS), wie auch FER.

In Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass auf eine Geldflussrechnung im Einzelabschluss der konsolidierungspflichtigen Obergesellschaft verzichtet werden kann, wenn eine solche auf konsolidierter Basis erfolgt. Damit soll eine Vereinfachung der Rechnungslegung erreicht werden.

Kleine Organisationen, mit Ausnahme von Kapitalgesellschaften, müssen keine Geldflussrechnung erstellen. Damit will man vor allem den KMU in der Rechtsform von Einzelfirmen oder Personengesellschaften, aber auch kleinen Genossenschaften, Stiftungen und Vereinen entgegenkommen.

#### **5. Abschnitt: Anhang**

##### **Artikel 22 Gliederung und Inhalt**

In Artikel 22 wird aufgeführt, was nebst den bereits in den Artikel 18 und 20 erwähnten Ergänzungen zur Bilanz und Erfolgsrechnung sonst noch in den Anhang gehört.

Absatz 2 legt zuerst die Gliederung des Anhangs fest, etwas, das die IAS und die EG-Richtlinien nicht kennen:

- In einem ersten Teil sind die in der Jahresrechnung angewandten, das Gesetz ergänzenden Rechnungslegungsgrundsätze anzugeben. Gedacht ist hier insbesondere an die angewandten Bewertungsmethoden sowie die Methoden zur Berechnung von Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Hier ist zudem das gegebenenfalls angewandte Regelwerk zu nennen (FER, IAS, US GAAP).

- Der zweite Teil ist den Einzelheiten zur Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung gewidmet.
- Der dritte Teil umfasst weitere Angaben. Dazu gehören folgende Tatbestände (in Klammer mit Vergleich zum geltenden Artikel 663b OR):
  1. Beteiligungsliste (bisher Ziffer 7)
  2. Leasing (bisher Ziffer 3)
  3. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen (bisher Ziffer 1)
  4. Verpfändungen und Zessionen (bisher Ziffer 2)
  5. Wechselkurse (neu). Bei Werten, die in fremder Währung lauten, ist anzugeben, auf welcher Grundlage sie in die Währung des Abschlusses umgerechnet wurden (ebenso 4. EG-Richtlinie, Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 1); siehe Artikel 6 Absatz 2.
  6. Ausserordentliche schwebende Geschäfte und Risiken (neu)
  7. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (neu)
  8. Ausserordentliche Einflüsse (neu)
  9. Mit dem Steuerrecht begründete Abweichungen (neu). Hinweise und Angaben gemäss Artikel 34 (Verhältnis zum Steuerrecht).
  10. Personalbestand (neu)
  11. Eigene Anteile (bisher Ziffer 10)
  12. Genehmigtes und bedingtes Kapital (bisher Ziffer 11)

Die gegenüber Artikel 663b OR neu zu erwähnenden Tatbestände ergeben sich aus folgenden Überlegungen:

- Schwebende Geschäfte werden nicht gebucht. Ihnen ist nötigenfalls durch eine Rückstellung Rechnung zu tragen (Ziffer 6). Schwebende Geschäfte und Risiken können für die Beurteilung eines Abschlusses sehr wichtig sein.
- Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (Ziffer 7), die noch nicht buchungspflichtige Verluste (z.B. Währungsverluste), Gewinne (z.B. Liegenschaftenverkauf) oder Finanzbewegungen auslösen (z.B. Sanierungsmassnahmen, Kapitalerhöhungen), können für die Beurteilung des Abschlusses wichtig sein.

- Ausserordentliche und bedeutende Einflüsse (Ziffer 8) auf die Rechnungslegung sind im Anhang zu erläutern. Als Beispiele seien hier wesentliche periodenfremde Aufwendungen und Erträge, Auswirkungen von Fusionen, Umstrukturierungen, Teilliquidationen, usw. genannt.
- Die mit dem Steuerrecht begründeten Abweichungen (Ziffer 9) sind gemäss Artikel 34 zu erläutern. Im Kommentar zu Artikel 34 ist näher auf diesen Punkt hingewiesen worden.
- Der Personalbestand (Ziffer 10) muss erwähnt werden, um feststellen zu können, ob es sich um eine kleine, mittlere oder grosse Organisation handelt. Dies sieht auch die 4 EG-Richtlinie vor (Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 9).

Gegenüber dem geltenden Artikel 663b OR wurden auch einige Vereinfachungen und Kürzungen vorgenommen:

- Brandversicherungswerte (bisher Ziffer 4). Diese sind künftig nicht mehr aufzuführen. Beim Bilanzierungsgrundsatz der Fair presentation macht diese Angabe zu wenig Sinn. In ausländischen Standards oder Gesetzen (EU) werden Brandversicherungswerte nirgends verlangt.
- Auflösung stiller Reserven (bisher Ziffer 8). Auch diese Hinweise entfallen beim Fair presentation-Prinzip, das keine willkürlichen stillen Reserven kennt. Hinsichtlich der Auflösung von steuerrechtlich bedingten stillen Reserven siehe den Kommentar zu Artikel 8.
- Aufwertungen (bisher Ziffer 9). Nachdem Artikel 670 OR aufgehoben wird, entfällt auch diese Ziffer.

Die 4. EG-Richtlinie (Artikel 43) verlangt noch als weitere Angaben im Anhang die "Bezüge der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane sowie die entstandenen oder eingegangenen Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern der genannten Organe" (Ziffer 12) und diesen Organen "gewährte Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinsen, der wesentlichen Bedingungen..." (Ziffer 13). Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass solche Angaben, insbesondere für KMU, zu weit gehen. Es wird bewusst eine Abweichung von der 4. EG-Richtlinie in Kauf genommen, die nur für kleine Gesellschaften eine Befreiung von diesen Angaben zulässt (Artikel 44).

### **Artikel 23           Beteiligungsverhältnisse und Aufteilung des Umsatzes**

Ähnlich wie bisher Artikel 663h Absatz 1 OR sieht das neue Gesetz vor, dass einzelne Angaben in der Jahresrechnung unterbleiben dürfen, falls diese für die pflichtige Organisation erhebliche Nachteile mit sich bringen könnte. Darüber ist der Abschlussprüfer unter Angabe der Gründe zu unterrichten

Im Gegensatz zu bisher soll sich dieser Artikel nicht mehr allgemein auf alle Angaben, sondern nur noch auf die Angabe einzelner Beteiligungsverhältnisse und

auf die Aufteilung des Umsatzes beziehen können. So soll es zulässig sein, einzelne Beteiligungen, deren Bekanntgabe Nachteile für die pflichtige Organisation haben könnte, wegzulassen (z.B. Beteiligungen an Kunden, Lieferanten oder Lizenznehmern). Der Hinweis auf die Aufteilung des Umsatzes ist nur für die grossen Organisationen und die konsolidierte Rechnung relevant, da kleine und mittlere Organisationen nicht verpflichtet sind, die Aufteilung des Umsatzes offenzulegen.

## **6. Abschnitt      Bewertung**

### **Artikel 24          Grundsätze**

#### **1.                    Allgemeine Bemerkungen**

Die Bewertungsfragen sind für die Darstellung der wirtschaftlichen Lage (zusammen mit den Offenlegungsbestimmungen, die sich primär auf den Anhang auswirken) ausschlaggebend. Sie haben einen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe und die Zusammensetzung des Eigenkapitals sowie auf den Periodenerfolg. Durch die Gliederungsvorschriften wird das Eigenkapital dagegen nur indirekt beeinflusst. Kann man beispielsweise Anzahlungen von Kunden direkt von der Ware in Arbeit oder den noch nicht fakturierten Dienstleistungen abziehen, verkürzt sich dadurch die Bilanzsumme, und der Anteil des Eigenkapitals - die sog. Eigenkapitalquote - erhöht sich entsprechend.

Für die *Bewertung* stellte die Botschaft zur *Aktienrechtsrevision 1991* (nachstehend zitiert als Botschaft Aktienrecht) den Gedanken der Erhaltung des Aktienkapitals in den Vordergrund. Daher wurde nur eine Bewertung auf der Grundlage historischer Werte, also von Herstellungs- oder Anschaffungskosten vorgesehen. Wertzunahmen sollten nach dem Willen des Gesetzgebers „nicht ausgewiesen werden, solange sie nicht durch Veräusserung realisiert sind (Realisationsprinzip)“ (Botschaft S. 67); Verluste dagegen sollen bereits erfasst werden, wenn sie erkennbar sind (Verlustantizipation oder auch Imparitätsprinzip im Sinne der unterschiedlichen Behandlung von Gewinnen und Verlusten). Zudem hat die Aktienrechtsrevision die willkürliche Bildung von Bewertungs- oder stillen Reserven ausdrücklich in Artikel 669 OR genehmigt. Dagegen wurde die Auflösung von solchen stillen oder Bewertungs-Reserven im Anhang gemäss Artikel 663b OR offenlegungspflichtig.

Das RRG muss *im Sinne der Zielsetzung der Rechnungslegung* gemäss Artikel 8 (getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage oder Fair presentation) die *Bewertungsfrage konsequenter angehen*. Die Rechnungslegung soll es Dritten ermöglichen, sich ein zuverlässiges Urteil über die wirtschaftliche Lage einer Organisation zu bilden. Investoren sollen beispielsweise in die Lage versetzt werden, über eine Investition in oder den Verkauf von Titeln einer Unternehmung zu entscheiden. Kreditgeber sollen die Angemessenheit ihrer Kreditlimite und der Kreditkonditionen für einen Kunden oder Kreditnehmer beurteilen können. (Allerdings ist zu beachten, dass die Jahresrechnung keine Unternehmensbewertung darstellt, sondern nur wichtige Hinweise für eigene Entscheide der Adressaten

gibt.). Somit kann für die Bewertung nicht einfach auf die historischen Werte abgestellt werden.

Die Bewertungsgrundsätze nach RRG orientieren sich an internationalen Grundsätzen. Die wichtigsten Grundsätze sind:

- Historische Kosten dienen weiterhin als Basis der Bewertung
- Wertverzehr und anderweitige Wertverluste sind durch Abschreibungen beziehungsweise Wertberichtigungen zu berücksichtigen
- Ein im Verhältnis zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten tieferer Marktwert ist in jedem Fall zu berücksichtigen (Niederstwertprinzip)
- Im Sinne der Zielsetzung von Artikel 8 sind nicht nur Korrekturen des historischen Wertes aufgrund von Wertverzehr, gesunkenen Marktpreisen u.a.m. nach unten für eine getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage zu beachten (die getreue Darstellung oder Bewertung wird im internationalen Sprachgebrauch auch mit dem Ausdruck Fair value bezeichnet, vergleichbar dem Verkehrswert, also einem „angemessenen Wert“). Der Wert kann sich im Laufe der Zeit auch erhöhen, beispielsweise durch inflatorische Wirkungen, vor allem auch über die allgemeine Höherbewertung in einem spezifischen Markt wie der Börse oder dem Immobiliensektor. Das RRG trägt dieser Tatsache Rechnung, indem es grundsätzlich den Verkehrswert oder Marktwert als angemessenen Wert vorschreibt, wenn dieser höher ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Dies gilt überall dort, wo eine leichte Realisierbarkeit gegeben ist, wie z.B. bei kotierten Wertschriften des Umlaufvermögens
- Eine wichtige Ausnahme gilt bei Anlagen, die getätigt wurden, um einen Vermögensertrag in Form von Mietzinsen, Lizenzgebühren oder ähnliche Erträge zu erzielen und für Werte mit einem Börsenkurs, die mit der Absicht einer langfristigen Anlage gehalten werden (trifft dies nicht zu, so sind die entsprechenden Werte im Umlaufvermögen auszuweisen und zum Börsen- oder Marktkurs zu bewerten). Diese Werte dürfen wahlweise wie bisher auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden. Allerdings muss der Börsenwert in diesen Fällen im Anhang offengelegt werden. Dauernde Wertverminderungen - bei Obligationen beispielsweise aufgrund des gestiegenen allgemeinen Zinsniveaus - sind erfolgswirksam zu erfassen. Werterhöhungen dagegen müssen (es handelt sich hier um ein Wahlrecht) erst im Zeitpunkt ihrer Realisation durch Veräußerung (erfolgswirksam) erfasst werden.

Diese Anlagen können alternativ zum Veräußerungswert (Marktwert) bzw. Ertragswert bewertet werden, auch wenn dieser höher ist als die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Ein allfälliger Mehrwert ist den Aufwertungsreserven zuzuschreiben. Es besteht also ein Bewertungswahlrecht.

- Beteiligungen an kontrollierten Organisationen sind zum anteiligen Eigenkapitalwert (Equity-Methode) einzusetzen. Der bilanzierte Wert sollte durch den anteiligen Unternehmenswert in etwa belegt sein. Hier zeigt sich die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise für eine Unternehmensgruppe (Konzern):

Die in einem Tochterunternehmen erarbeiteten Mittel sind zwar juristisch gesehen in einer anderen Organisation angefallen. Ebensogut wäre aber die Lösung über einen Filialbetrieb und damit innerhalb der gleichen juristischen Einheit denkbar. Die Kapitalsanteilmethode (Equity Methode) zeigt daher in einer Art Substanzwertbetrachtung sämtliche im Tochterunternehmen akkumulierten "eigenen Mittel" (bei einer Beteiligung von weniger als 100 % natürlich nur im betreffenden Beteiligungsumfange) als Wert der Beteiligung in der Bilanz der Muttergesellschaft. Und sinngemäss wird der Erfolg eines Beteiligungsunternehmens, der ja den Gesamtwert dieser Beteiligung in der Bilanz verändert, als besonderer Posten in der Erfolgsrechnung der Muttergesellschaft (zu 100 % beziehungsweise mit dem tieferen Anteil) ausgewiesen.

- Verboten ist in Zukunft nach dem RRG die Bildung von "Willkürreserven" (die bewusste Unterbewertung von Vermögensteilen oder die Bilanzierung von zu hohen Rückstellungen oder anderen Passiven), weil dadurch der Erfolg der Unternehmung verfälscht würde. Dieses Verbot beeinträchtigt indessen die steuerrechtlichen Interessen der rechnungslegungspflichtigen Organisationen, solange als die Steuerpraxis in der Schweiz Abschreibungen und Wertberichtigungen oder auch Rückstellungen nur anerkennt, sofern sie in der gemäss dem Recht der fraglichen Organisation relevanten und vom obersten Organ genehmigten Jahresrechnung erfasst sind. *In anderen Ländern*, insbesondere in Grossbritannien oder den Niederlanden, werden die vom RRG geregelte sog. *Finanzielle Rechnungslegung und die Rechnungslegung gegenüber den Steuerbehörden vollständig* getrennt betrachtet. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung ist der Ansatz zu einer getrennten Erfassung der Daten für die finanzielle Rechnungslegung und die Steuerbemessung dem schweizerischen Verbuchungs- oder Massgeblichkeitsprinzip vorzuziehen.

Das RRG löst die Schwierigkeiten, indem es zulässt, dass Aktiven in der Bilanz des Einzelabschlusses tiefer und die Rückstellungen höher als nach den Regeln dieses Gesetzes angesetzt werden, soweit sich abweichende Bewertungsmöglichkeiten aus den anwendbaren steuerrechtlichen Grundsätzen ergeben. Diese Abweichungen sind aber im Anhang offenzulegen (Artikel 34).

- Die inflatorisch bedingten stillen Reserven (sogenannte "Zwangsreserven") sind dagegen nicht zu vermeiden. Erhöht sich der Marktpreis für spezifische Aktiven, in erster Linie von Werten des Anlagevermögens, so liegt der angemessene Wert - in erster Linie der Markt- oder Nutzwert - dieses Gutes schon bald höher als dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. So-

lange keine Möglichkeit besteht, in der Bilanz einen höheren Wertansatz als die historischen Kosten zu übernehmen, entsteht somit im Vergleich zum Marktwert zwangsweise eine Bewertungsreserve. Diese Überlegung gilt eigentlich für die Rechnungslegung in den meisten Ländern, auch für eine Berichterstattung nach IAS oder US GAAP. Immerhin sieht das RRG - und dies im Einklang mit der internationalen Entwicklung - vor, dass bei bestimmten Finanzanlagen, wie zum Beispiel Renditeliegenschaften (Artikel 29), der angemessene Wert und nicht der allenfalls tiefere historische Wert eingesetzt werden darf.

Diese Überlegungen und die entsprechenden Grundsätze stehen im Zentrum der *Artikel 24-34*.

## **2. Einzel- und Gesamtbewertung**

Das *heutige Recht* geht von der sog. *Gesamtbewertung* aus (vgl. auch FER 3/18 für den Einzelabschluss). Dies bedeutet, dass gleichartige, zusammen ausgewiesene Aktiven (und Passiven) gesamthaft bewertet werden können. Es ist also zulässig, die bei angemessener Bewertung (zum Marktwert, zum anteiligen Eigenkapitalwert u.a.m.) im Vergleich zu den historischen Kosten anfallenden Mehr- und Minderwerte innerhalb einer Bilanzposition zu verrechnen. Hat sich beispielsweise eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen positiv entwickelt und fielen in einem anderen Unternehmen, an der die rechnungslegende Organisation beteiligt ist, Verluste an, so ist keine Wertberichtigung notwendig, solange die beiden (angemessenen) Werte zusammen dem bisherigen Buchwert entsprechen. Weil das RRG nicht mehr uneingeschränkt die historischen Kosten als Wertobergrenze vorsieht und zudem die getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Vordergrund steht, ist das bisherige Prinzip der Gesamtbewertung nicht mehr durchwegs vertretbar. Daher verlangt *Artikel 24 Absatz 1*, dass Aktiven und Verbindlichkeiten einzeln bewertet werden (Grundsatz der *Einzelbewertung*). Das gilt aber nur beschränkt. So können Waren je Artikel oder Artikelgruppe im Sinne des Bewertungsvereinfachungsverfahrens bewertet werden (vgl. WPH oder FER 3/17)

## **3. Realisationsprinzip und Grundsatz der vorsichtigen Bewertung**

Das Realisationsprinzip, das zusammen mit dem Imparitätsprinzip (vgl. dazu die Ausführungen über Rückstellungen in Zusammenhang mit Artikel 32) und dem Niederstwertprinzip (dieser Grundsatz gilt weiterhin uneingeschränkt) den Kern der Bewertungskonzeption bildet, wird im neuen RRG nicht fallengelassen. Aber im Gegensatz zur heutigen Interpretation des Realisationsgrundsatzes wird nicht nur auf die bereits erfolgte Verwertung oder Realisierung abgestellt, wenn es darum geht, einen höheren Wert oder einen Gewinn im Vergleich zu den historischen Kosten in der Bilanz und/oder der Erfolgsrechnung zu erfassen. Im Grunde wird schon heute die strenge Auslegung des Realisationsprinzips durch das Gesetz selber teilweise in Frage gestellt. So dürfen Wertschriften mit Kurswert gemäss Artikel 667 OR auch zum höheren Börsenkurs bewertet werden.

Und Grundstücke sowie Beteiligungen können gemäss Artikel 670 OR unter bestimmten Voraussetzungen auch zum „wirklichen Wert“ bilanziert werden, wenn dieser über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus angestiegen ist. Somit ist das Kriterium der „leichten Realisierbarkeit“ schon heute im Aktienrecht berücksichtigt. Folgerichtig wird diese Überlegung und nicht das starre Kriterium der bereits erfolgten Realisation im RRG in den Vordergrund gestellt. Dies entspricht auch der internationalen Entwicklung; sowohl das IASC als auch die in Fragen der Rechnungslegung führenden Länder gehen gezielt in Richtung einer angemessenen Bewertung zu Verkehrswerten, ausgedrückt als „Fair value“, ohne dabei eine aggressive und unvorsichtige Aktivierung von Mehrwerten zu begünstigen. Genau diese Überlegungen widerspiegelt *Artikel 24 Absatz 2*: Für die Bewertung eines Aktivums wird das Kriterium der Realisierbarkeit des fraglichen Wertes festgehalten. Aber dieser Grundsatz ist mit Mass anzuwenden. Die Bewertung hat vorsichtig zu erfolgen. Damit wird allerdings nicht das Vorsichtsprinzip in seiner traditionellen schweizerischen oder deutschen Ausprägung bejaht, das ja in erster Linie zu einer bewussten Unterbewertung von Aktiven beziehungsweise Überbewertung von Passiven führte. Eine *vorsichtige Bewertung impliziert* zwar eine *gewisse Zurückhaltung* gegenüber theoretisch richtig ermittelten, aufgrund der Erfahrung aber nicht mit genügender Sicherheit - auch bei einer umsichtigen Verwertung - zu erzielenden Mehrwerten. Diese Überlegung gemäss Artikel 24 Absatz 3 darf aber nicht dazu missbraucht werden, willkürlich stille Reserven zu bilden. Diese sind nicht mehr zugelassen.

## **Artikel 25      Aktiven allgemein**

### **1.                    Historische Kosten als Grundlage**

Die Bewertung kann grundsätzlich entweder auf der Grundlage der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten - mithin historischen Werten - oder auf der Basis von aktuellen Werten, in erster Linie der Tageswerte oder Wiederbeschaffungskosten, erfolgen. In der Konzernrechnung haben einige wenige schweizerische Unternehmen bis vor kurzem teilweise ganz auf Tageswerte abgestellt oder zumindest für einzelne Positionen, in erster Linie bei den Immobilien, Marktwerte angesetzt. Das Aktienrecht hat dagegen - mit wenigen Ausnahmen - für den Einzelabschluss die Bewertung auf der Grundlage der historischen Kosten vorgegeben. Die meisten nationalen und internationalen Rechnungslegungskonzepte gehen ebenfalls von historischen Werten aus (sehen aber wie z.B. das IAS für bestimmte Positionen auch höhere Ansätze vor, vgl. die Ausführungen zu Artikel 24). Daher übernimmt *Artikel 25 Absatz 1* diese Ausgangslage.

Die Definition der Anschaffungs- und Herstellungskosten ergibt sich aus der Praxis zum heutigen Aktienrecht, den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung FER, dem Wirtschaftsprüferhandbuch der Treuhand-Kammer WPH und vielen einschlägigen Publikationen; das RRG kann sich somit auf die Formulierung des Grundsatzes beschränken.

Diese Bestimmung regelt die erstmalige Erfassung eines Wertes als Aktivum in der Bilanz. Zudem gilt sie als einer der verschiedenen Grundsätze, welche für die

Bewertung in den auf die erstmalige Erfassung folgenden Abschlüssen zu beachten sind.

## 2. Wertverzehr und anderweitiger dauernder Wertverlust

Eine weitere wichtige Überlegung für die nachfolgenden Bewertungen (subsequent evaluation) ist die Auswirkung des Wertverzehrs durch Nutzung des Aktiums. Diese ist gemäss *Artikel 25 Absatz 2* systematisch, d.h. periodisch, durch *Abschreibungen* zu erfassen. Das Gesetz unterscheidet nicht, wie dies z.B. in den USA der Fall ist, zwischen der systematischen Wertkorrektur für immaterielle Werte (im amerikanischen Sprachgebrauch als „amortization“ bezeichnet) und jener für Bodenschätze und ähnliche Werte (dem Substanzverzehr also, in den USA als „depletion“ bezeichnet). Der Begriff "Abschreibungen" umfasst beide Fälle.

Die Abschreibungsmethoden werden im Gesetz nicht beschrieben oder abschliessend aufgezählt. Hier ist auf die Praxis der Rechnungslegung, auf die Fachempfehlungen FER und auf andere Orientierungshilfen abzustellen. Im Vordergrund steht die lineare Abschreibung über die Nutzungsdauer. Aus steuerlicher Sicht ist dagegen meist ein prozentual gleichbleibender Abschreibungssatz auf dem jeweiligen Restwert anzuwenden, was eine betragsmässig degressive Abschreibung ergibt. Weniger häufig sind in der Praxis Abschreibungen entsprechend dem Ausstoss der Produktionsanlagen (leistungsabhängige oder proportionale Abschreibungen) oder auch die progressive Abschreibung mit betragsmässig sich im Laufe der Jahre erhöhenden Beträgen.

Die von einer Organisation jeweils konkret gewählten Methoden, insbesondere der Rahmen für die Festlegung der Nutzungsdauer der wichtigsten Anlagekategorien, sind gemäss *Artikel 22 Absatz 2 Ziffer 1* im Anhang offenzulegen.

*Sachanlagen oder immaterielle Werte* können auch aus anderen Gründen als der Nutzung beziehungsweise dem systematischen Wertverzehr an Wert verlieren. Ein solcher *Wertverlust* ist beim Anlagevermögen, *sofern* er als *nachhaltig oder dauernd* beurteilt wird, durch eine Wertkorrektur in der Bilanz zu berücksichtigen. Es handelt sich hier um eine gezielte, in der Regel auch einmalige Wertkorrektur (im Sinne einer Tieferbewertung) eines Anlagegutes, die als *Wertberichtigung* bezeichnet wird. Auch Werte des Umlaufvermögens, für die in der Regel kein systematischer Wertverzehr durch Abschreibungen zu beachten ist, können einem solchen Wertverlust unterliegen. *Artikel 25 Absatz 2* verlangt in diesen Fällen eine Wertberichtigung auf jenen Wert hinunter, der für dieses Aktium aus der Optik der bilanzierenden Organisation ("für das fragliche Geschäft") angemessen ist. Diese Formulierung übernimmt das Konzept der „Fair value“ und entspricht dem Wertansatz von *Artikel 960 Absatz 2* im heutigen Recht der kaufmännischen Buchführung (Geschäftswert). Entfällt der Grund für eine Wertberichtigung, so ist diese im Sinne der sog. *Wertaufholung* rückgängig zu machen. Diese Werterhöhung kann auch als *Zuschreibung* bezeichnet werden.

### 3. **Besondere Bewertungsvorschriften**

Artikel 25 Absatz 1 und Absatz 2 halten lediglich die Grundsätze für die Bewertung der Aktiven fest. Für einzelne Positionen führt das RRG ergänzende oder abweichende Grundsätze ein, was in *Artikel 25 Absatz 3* durch den Vorbehalt besonderer Bewertungsvorschriften hervorgehoben wird.

#### **Artikel 26 Forderungen, Verbindlichkeiten und Werte mit Börsenkurs**

Die Bewertung von *Forderungen und Verbindlichkeiten* zum Nennwert wird in *Artikel 26 Absatz 1 und Absatz 2* als Grundsatz bestätigt. Auf die Diskontierung von unverzinslichen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten geht diese Bestimmung nicht ein. Sie dürfte allerdings - ebenso wie die Berücksichtigung von nicht marktkonformen Zinssätzen - in der Regel nur bei langfristigen unverzinslichen Forderungen und Verbindlichkeiten von Belang sein. Für die Bewertung von langfristigen Verbindlichkeiten mit nicht marktkonformer Verzinsung ist auf die Praxis (FER, WPH etc.) abzustellen. Bestehen Zweifel an der Einbringlichkeit einer Forderung, so ist dies entweder direkt beim Wertansatz der entsprechenden Forderung oder indirekt durch Wertberichtigung zu erfassen. Eine *indirekte Wertberichtigung* - meist als Delkredere bezeichnet - ist in der Bilanz bei der Position Forderungen in Abzug zu bringen und darf *nicht (mehr) als Passivposten* ausgewiesen werden. Die Wertkorrektur führt zu keinem Mittelabfluss und ist deshalb keine Verbindlichkeit.; Dies ergibt sich aus den Gliederungsvorschriften in Artikel 16 und 19, welche keine Position für Wertberichtigungen unter den Passiven vorsehen, sowie aufgrund der Bestimmung über die Wertberichtigungen in Artikel 25 Absatz 2.

*Werte mit Börsenkurs*, wie beispielsweise Wertschriften und Handelswaren, (sowohl Aktiven als auch Passiven) sind zum Kurswert am Bilanzstichtag einzusetzen, sofern sie als Positionen des Umlaufvermögens bilanziert werden. Für Wertschriften und andere Aktiven mit Börsenkurs *im Anlagevermögen* gilt dagegen der allgemeine Grundsatz der Bewertung auf der Grundlage historischer Kosten gemäss Artikel 25 Absatz 1. Werden z.B. festverzinsliche Wertschriften in fremder Währung in der Absicht längerfristiger Anlage erworben, so sind sie auch in den Folgeperioden zum Anschaffungskurs zu bilanzieren, selbst wenn sich der relevante Umrechnungskurs verschlechtert hat. Ist aber die Währungsrelation als dauernde Wertbeeinträchtigung zu beurteilen, oder ist bei Aktien im Finanzanlagevermögen der tiefere Kurs aufgrund der allgemeinen Entwicklung am Kapitalmarkt oder anderen Überlegungen als nachhaltige Werteinbusse zu qualifizieren, muss gemäss den allgemeinen Grundsätzen in Artikel 25 Absatz 2 eine Wertberichtigung erfolgen.

#### **Artikel 27 Vorräte und Aufträge in Arbeit**

##### **1. Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten**

*Artikel 27 Absatz 1* stellt vorweg klar, dass die noch nicht fakturierten Leistungen im Dienstleistungsbereich unter der Position Vorräte (Waren) zu erfassen sind; aufgrund von Artikel 18 Ziffer 3 sind sie zusammen mit der Ware in Arbeit

(Halbfabrikate, unfertige Erzeugnisse etc.) im Anhang oder direkt in der Bilanz auszuweisen. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, d.h. nicht nur auf der Grundlage dieser Kosten im Sinne von Artikel 25 Absatz 1, sondern unmittelbar mit dem entsprechenden Betrag. Damit wird nicht nur ein Höchstwert festgelegt, sondern ein verbindlicher Wertansatz.

Immerhin überlässt das RRG auch hier - gleich wie bei den Abschreibungen - die Methodenwahl im konkreten Fall der bilanzierenden Organisation. Diese wird sich an den Fachempfehlungen FER oder der Praxis - z.B. im Sinne des Wirtschaftsprüferhandbuches der Treuhand-Kammer WPH - orientieren. Es bleibt also den bilanzierenden Organisationen überlassen, eine der verschiedenen gängigen Bewertungsmethoden, z.B. jene aufgrund von durchschnittlichen Einstandspreisen, im Sinne der LIFO- oder der FIFO-Bewertung zu wählen. Ebenso kann eigenständig definiert werden, wie die Gemeinkosten in die Bewertung einfließen.

Für den Einzelabschluss werden die Organisationen aufgrund von Artikel 34 bei der Bewertung der Waren, wie auch bei der Festlegung der Abschreibungen und Wertberichtigungen, die Grundsätze des Steuerrechts anwenden.

## **2. Niederstwertprinzip**

Eine wichtige allgemeine Bewertungsregel, das sog. Niederstwertprinzip (auch als „lower of cost or market“ bezeichnet, vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 24) wird in *Artikel 27 Absatz 2* für die Warenbewertung ausdrücklich festgehalten. Der für die Wertobergrenze und den Vergleich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten massgebliche Betrag ist allerdings nicht einfach der Verkaufspreis oder Marktwert der fraglichen Ware. Vielmehr sind die für den Verkauf und Vertrieb oder die Realisation noch anfallenden Kosten in Abzug zu bringen (relevant ist also der Nettoveräußerungswert und nicht der Bruttoverkaufspreis).

## **3. Aufträge mit langfristiger Fertigungsdauer**

In einzelnen Branchen dauert die Fertigstellung einer Dienstleistung oder eines Produktes mehr als 12 Monate (ein solcher Zeitraum wird in Artikel 14 Absatz 3 als langfristig charakterisiert). Bei diesen Dienstleistungen und Produkten stellt sich für die Bewertung die Frage, ob ein Teil der Gemeinkosten - insbesondere jene für Vertrieb und Verwaltung - und vor allem, ob der Gewinn erst nach Fertigstellung und Ablieferung (sog. Completed Contract Method CCM) oder schon früher, nämlich anteilmässig über die Fertigungsdauer (sog. Percentage of Completion Method PoC), erfasst werden soll. Betriebswirtschaftlich gesehen entsteht natürlich der Anspruch auf den vollen Geldzufluss d.h. sowohl als Ausgleich der Herstellungskosten im engeren Sinne als auch der Gemeinkosten und des Gewinnes im Laufe der Fertigung und nicht erst nach deren Abschluss; die Praxis der Teilfaktorierung unterstreicht diese Überlegung. Daher verlangt *Artikel 27 Absatz 3*, dass über die Anschaffungs- und Herstellungskosten hinaus auch die *weiteren Kosten und der Gewinn anteilmässig* - d.h. mit Rücksicht auf den Fertigstellungsgrad - *zu berücksichtigen* sind. Selbstverständlich sind die bis zur

Fertigstellung noch anfallenden Kosten ebenso wie Unsicherheiten betreffend den Leistungsumfang oder die Lösung technischer Probleme angemessen zu berücksichtigen.

## **Artikel 28      Beteiligungen an kontrollierten Organisationen**

Gemäss Artikel 14 Absatz 2 werden Anteile von 20 % oder mehr an anderen Unternehmen, sofern sie als Anlage gehalten werden, als Beteiligungen definiert. Wie schon im geltenden Aktienrecht wird ein subjektives Kriterium - die Absicht einer langfristigen Investition - mit einem objektiven Kriterium - dem massgeblichen Einfluss - verbunden. Das Gesetz vermutet den massgeblichen Einfluss, sobald die Anteilsquote von 20 % am Grundkapital oder an Stimmrechten erreicht oder überschritten wird.

### **1.                      Bewertungsgrundsatz**

Die Unternehmen, an denen die bilanzierende Organisation eine Beteiligung hält, erarbeiten natürlich ihrerseits einen Gewinn oder erleiden Verluste; ebenso können andere Ursachen (beispielsweise Neubewertungen) zu einer Veränderung des Eigenkapitals beziehungsweise des anteiligen Eigenkapitals führen. Für die Bewertung von Beteiligungen ist nach Artikel 28 Absatz 1 der anteilige Eigenkapitalwert an der kontrollierten Unternehmung einzusetzen (sog. Equity Methode). An sich sollte nicht einfach das Eigenkapital zum Buchwert entsprechend der Beteiligungsquote als Wert übernommen, sondern vorweg eine allfällige Über- oder Unterbewertung bei Anwendung des RRG berücksichtigt werden. In der Praxis wird dies allerdings oft schwierig sein, weil - je nach Beteiligungsquote - diese Angaben nicht in vollem Umfange oder zumindest nicht zeitgerecht beschafft werden können. Auch hier - ebenso wie bei anderen Aktiven, die zum angemessenen und nicht zum historischen Wert einzusetzen sind - muss dieser anteilige Eigenkapitalwert auch dann angewendet werden, wenn er höher ist als die Anschaffungskosten (Investition bei Gründung oder Kauf). Und ebenso gilt für den Einzelabschluss die Bewertungsmöglichkeit im Sinne von Artikel 34 in Abhängigkeit von der Steuerveranlagungspraxis.

### **2.                      Ausweis der Wertveränderungen**

Gemäss *Artikel 28 Absatz 2* sind diese Wertveränderungen im Finanzergebnis auszuweisen.

Verändert sich das Eigenkapital dagegen aufgrund von Transaktionen zwischen der bilanzierenden Organisation und der Beteiligung, ergibt sich ein anderes und je nach Art der Transaktion unterschiedliches Vorgehen. Bei Ausschüttungen wird die Wertreduktion den entsprechenden Dividendenertrag bei der bilanzierenden Organisation ausgleichen. Kapitaltransaktionen (Kapitalerhöhungen oder -reduktionen) dagegen berühren die Erfolgsrechnung überhaupt nicht.

Die Positionen, welche zum anteiligen Eigenkapitalwert bewertet werden, sind gemäss Artikel 18 Ziffer 5 in der Bilanz oder im Anhang separat auszuweisen. Gleiches gilt für die Erfolgsrechnung gemäss Artikel 20 Ziffer 2. Dieser separate

Ausweis ist erforderlich, weil im Falle einer Minderheitsbeteiligung die beteiligte Organisation nicht oder nicht ohne weiteres auf die anteilige Substanz oder den anteiligen Reingewinn greifen kann; vielmehr ist hierfür ein Mehrheitsentscheid notwendig. Die anderen Partner oder ein allfälliger Mehrheitsgesellschafter haben im konkreten Fall möglicherweise andere Ziele. Mit dem separaten Ausweis wird der Bilanzadressat auf den Umfang solcher Positionen in Erfolg und Eigenkapital aufmerksam gemacht.

### 3. **Behandlung des Goodwill beim Erwerb einer Beteiligung**

Wird beim Erwerb einer Beteiligung ein Preis bezahlt, der höher ist als der anteilige Eigenkapitalwert, so ist die Differenz als Goodwill unter den immateriellen Werten zu bilanzieren und gemäss Artikel 30 zu bewerten. Das Gesetz verzichtet auf eine eingehende Regelung der Amortisation des Goodwills; grössere Organisationen werden aber aufgrund der anwendbaren allgemein anerkannten Regelwerke wie die FER oder die IAS eine Amortisation über die Nutzungsdauer (meistens nach oben begrenzt auf 20 Jahre) vornehmen müssen. Eine erfolgsneutrale Abschreibung über Eigenkapital ist somit unzulässig.

#### **Artikel 29      Finanzanlagen**

Werte des Anlagevermögens sind grundsätzlich auf der Grundlage der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten und unter Beachtung eines Abschreibungs- oder Wertberichtigungsbedarfes zu bewerten. Für Immaterielle Werte wird dies in Artikel 30 Absatz 1 ausdrücklich bestätigt, für die *Sachanlagen* gilt dies aufgrund der allgemeinen Bestimmungen von Artikel 25.

Für die *Finanzanlagen* unterscheidet das RRG zwischen Beteiligungen, Forderungen des Anlagevermögens, Finanzanlagen mit Börsenkurs sowie Finanzanlagen ohne Börsenkurs. Die Bewertung der Beteiligungen wird in Artikel 28 geregelt (vgl. die Ausführungen zu Artikel 28). Forderungen des Anlagevermögens sind gemäss Artikel 26 Absatz 1 zum Nennwert einzusetzen (unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit). Sie werden nicht von Artikel 29 Absatz 1 erfasst.

Für *Finanzanlagen mit Börsenkurs*, beispielsweise Aktien oder festverzinsliche Werte, gelten wahlweise der allgemeine Grundsatz der Bewertung auf der Grundlage von Anschaffungskosten unter Berücksichtigung allfälliger dauernder Wertverminderungen (Artikel 25 Absatz 1 und Absatz 2) oder die Bewertung zum Marktwert. Das gleiche Wahlrecht besteht auch bei Anlagewerten, bei denen die Erzielung von Mietzinsen, Leasing- oder Lizenzgebühren und ähnlicher Erträge im Vordergrund steht, wobei an Stelle des Börsenkurses (Marktwert) der Ertragswert einzusetzen ist. Dazu gehören sog. Renditeliegenschaften, d.h. Gebäude, welche an Dritte vermietet werden oder Verwertungsrechte, die über Lizenzen an Dritte zur Nutzung überlassen werden, wie z.B. ausschliesslich von Dritten genutzte Patente. Die für die Vermietung an Dritte erworbenen oder gehaltenen Liegenschaften z.B. sind zwar in einem ersten Schritt zu den Herstellungs- oder Anschaffungskosten zu erfassen; bei der nachfolgenden Bewertung, z.B. beim ersten Jahresabschluss nach deren Erwerb, darf alternativ auch auf deren Ertragswert abgestellt werden, und es ist kein systematischer Wertverzehr

durch Abschreibungen zu berücksichtigen.

Da der Veräußerungswert beziehungsweise der Ertragswert höher als die historischen Kosten sein kann, regelt *Artikel 29 Absatz 2* den Ausweis der Wertveränderung; sie ist erfolgsneutral, also direkt über eine Position des Eigenkapitals - die Aufwertungsreserve - zu erfassen. Entsprechend ist ein allfälliger späterer Wertverlust zu behandeln. Wird allerdings der Ansatz der historischen Kosten unterschritten, ist die Wertberichtigung ein Aufwandsposten und mithin erfolgswirksam. Bei einem Verkauf der Liegenschaft zum (über den historischen Kosten liegenden) Wert ist der Aufwertungsbetrag realisiert und erfolgswirksam zu verbuchen.

### **Artikel 30      Immaterielle Werte**

Die immateriellen Werte werden teilweise in Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 6 durch die Vorschrift zum separaten Ausweis bestimmter Positionen, wie Goodwill, näher definiert. In der Konzernrechnung ist vor allem der Goowill als Betrag bedeutsam, der bei einer Unternehmensakquisition über das damit übernommene (anteilige) Eigenkapital hinaus bezahlt wurde. Im Einzelabschluss manifestiert sich der Goodwill als Zusatzzahlung bei der Übernahme eines "Geschäftes" in der Form von Aktiven und Passiven (also nicht einer juristischen Person oder Anteilen davon). Ebenso resultiert ein Goodwill (beziehungsweise wenn die Differenz negativ ist ein Badwill) bei Anwendung von Artikel 28. In der Praxis sind darüber hinaus Markenrechte, Patente sowie aktivierte Entwicklungskosten von Bedeutung. Aber auch viele andere immaterielle Werte, wie Konzessionsrechte für bestimmte Einrichtungen oder Nutzungsrechte für Kabelsysteme, können im Einzelfall wesentlich sein. *Artikel 30 Absatz 1* schreibt die historischen Kosten als Wertansatz verbindlich vor und verlangt auch die Berücksichtigung von allfälligen Wertverminderungen, nicht aber zwingend eine systematische Abschreibung. Allerdings kann im konkreten Fall die systematische Abschreibung bei Werten wie Goodwill, Betriebs- und Nutzungskonzessionen oder auch Markenrechte durchaus angezeigt sein. In jedem Falle, also auch wenn Abschreibungen vorgenommen werden, verlangt *Artikel 30 Absatz 2* eine jährliche Überprüfung der bilanzierten Werte.

### **Artikel 31      Wertkorrekturen**

Da das RRG zwar für die Bewertung auf die Grundlage der historischen Werte abstellt (*Artikel 25 Absatz 1*), für einzelne Aktiven aber auch den (u.U. höheren) angemessenen Wert im Sinne eines Markt- oder Ertragswertes etc. zulässt oder sogar vorschreibt, muss die Behandlung der Wertkorrekturen sowohl für die Wertverminderung als auch für Werterhöhungen etwas eingehender als im bisherigen Aktien- beziehungsweise Buchführungsrecht geregelt werden. Daher hält *Artikel 31 Absatz 1* ausdrücklich fest, dass Abschreibungen und Wertberichtigungen als Aufwand zu behandeln sind und somit erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung erfasst werden müssen und nicht etwa direkt zulasten des Eigenkapitals. Gleiches gilt sinngemäss für Werterhöhungen, beispielsweise aufgrund eines höheren Kurses für kotierte Wertschriften oder für Forderungen in fremder

Währung, aber auch bei Beteiligungen (für welche die erfolgswirksame Erfassung in Artikel 28 Absatz 2 sogar ausdrücklich vorgegeben wird). In einzelnen Fällen - in erster Linie bei den Finanzanlagen - ist ein Wertzuwachs über die historischen Kosten hinaus dagegen (vgl. Artikel 29 Absatz 2) erfolgsneutral direkt im Eigenkapital (Aufwertungsreserve) zu erfassen. *Artikel 31 Absatz 2* stellt durch einen entsprechenden Vorbehalt sicher, dass diese für einige wenige Einzelfälle wichtigen Spezialbestimmungen auch ihre Wirkung entfalten können.

Wo Wertverminderungen auftreten, können sich u.U. auch in Folgeperioden Wertkorrekturen nach oben ergeben. Wird beispielsweise bei einer Finanzforderung festgestellt, dass sich die Einbringlichkeit wesentlich verbessert, muss die entsprechende Wertberichtigung ganz oder teilweise aufgelöst werden. Diese *Wertaufholung* oder *Zuschreibung* muss nach *Artikel 31 Absatz 3* kongruent zur ursprünglichen Wertkorrektur erfolgen: Wurde die Abschreibung oder Wertberichtigung erfolgswirksam erfasst, ist die Anpassung des Wertes als Ertrag auszuweisen. Wurde dagegen eine Wertkorrektur z.B. bei Renditeliegenschaften erfolgsneutral gezeigt, muss eine spätere Werterhöhung auch direkt über das Eigenkapital und nicht in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden.

## **Artikel 32            Rückstellungen**

### **1.                    Allgemeine Ausführungen**

Die Verbindlichkeiten werden im Abschnitt über die Bewertung nur kurz angesprochen, weil sich deren Bewertung zum Nennwert (unter Berücksichtigung allfälliger Einflüsse des Kurses bei Fremdwährungen) ohne weiteres ergibt. Das RRG verzichtet darauf, auf die Frage der Diskontierung von unverzinslichen oder tiefer als zum Marktsatz verzinslichen langfristigen Verbindlichkeiten einzugehen (vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 26). Dagegen bedarf die Position Rückstellungen sowohl hinsichtlich der Bewertung als auch der Offenlegung und Anpassung in Folgeperioden einer speziellen Regelung.

### **2.                    Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen**

Rückstellungen berücksichtigen nach betriebswirtschaftlicher (und auch in den IAS oder ähnlichen Regelwerken unterstellten) Definition künftige Zahlungs- oder Leistungsverpflichtungen aufgrund eines bereits eingetretenen Ereignisses; allerdings sind Höhe und Zeitpunkt des entsprechenden Mittelabflusses nicht oder nicht genau bekannt. Zuweilen ist sogar die Leistungspflicht an sich unklar oder umstritten. Im heute geltenden Aktienrecht sind Rückstellungen gemäss Artikel 669 Absatz 1 OR insbesondere vorgesehen, um ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu decken. Trotz der im noch geltenden Aktienrecht eingeräumten Möglichkeit zur willkürlichen Bildung von stillen Reserven wurde schon in der Botschaft über die Revision des Aktienrechtes (Botschaft S. 149) die Bildung beispielsweise einer Generalrückstellung für allgemeine Unternehmensrisiken ausdrücklich als unzulässig erklärt. Die Definition in *Artikel 32 Absatz 1* ist wesentlich präziser als jene im Aktienrecht und entspricht der vorstehend in Erinnerung gerufenen Umschreibung der Rückstel-

lungen in den wichtigsten international anerkannten Regelwerken der Rechnungslegung.

Auszugehen ist von bereits eingetretenen Ereignissen. Diese lassen einen künftigen Mittelabfluss in Form von Geldzahlungen oder Leistungen - beide ohne entsprechende Gegenleistung des Empfängers - der bilanzierenden Organisation erwarten. Für die Höhe der Rückstellung ist der Betrag zu wählen, der am ehesten anfallen (im Sinne der „expected value“) wird und nicht etwa der Maximalbetrag, der Minimalwert oder ein unter Gewichtung aller Aspekte resultierender Mittelwert.

### **3. Offenlegung von möglichen künftigen Verpflichtungen, wenn deren Betrag nicht abschätzbar ist**

Im konkreten Fall ist es denkbar, dass zwar ein künftiger Mittelabfluss aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit mehr oder weniger sicher feststeht, der am ehesten anfallende Betrag aber auch beim besten Willen nicht einigermaßen zuverlässig geschätzt werden kann. Wird ein Produkthaftpflichtfall gegen das bilanzierende Unternehmen eingeklagt, mag zwar der Maximalbetrag mehr oder weniger klar eruiert sein; aber das Unternehmen selber kann mit ebenso zutreffender Bestimmtheit festhalten, dass ein Erfolg für die Kläger sehr unwahrscheinlich ist. In diesem Fall soll die Bildung einer Rückstellung unterbleiben. Gemäss *Artikel 32 Absatz 2* ist die Rechnungslegungspflicht durch Offenlegung der wichtigsten bekannten Überlegungen und eines Rahmens für die Höhe der möglicherweise anfallenden künftigen Verpflichtungen im Anhang erfüllt. Allerdings kann im Einzelfall umstritten sein, wie weit die rechnungslegende Organisation mit den Angaben im Anhang gehen muss. Sicher darf nicht erwartet werden, dass sich diese beispielsweise in Zusammenhang mit Produkthaftpflichtfällen durch Informationen im Anhang selber kompromittiert.

### **4. Anpassung bestehender Rückstellungen in späteren Perioden**

Die Höhe der einzelnen Rückstellungen muss gemäss *Artikel 32 Absatz 3* - und gleich wie die Bewertung von Aktiven - bei jedem Abschluss überprüft werden. Je nach Entwicklung ist eine spezifische Rückstellung zu erhöhen oder zu reduzieren, oder sie kann ganz aufgelöst werden.

## **Artikel 33 Derivative Finanzinstrumente**

### **1. Definition und Bedeutung der derivativen Finanzinstrumente**

Ein auf den Export angewiesenes Land wie die Schweiz hat schon immer in der Rechnungslegung die Unsicherheiten der Währungsentwicklung berücksichtigen müssen. Seit einigen Jahrzehnten haben Unternehmen bei Importen und Exporten ihre Forderungen beziehungsweise Verpflichtungen ganz oder teilweise durch Termingeschäfte, d.h. den Kauf oder Verkauf von bestimmten Beträgen in fremder Währung auf einen bestimmten Zeitpunkt (Termin) abgesichert. Damit

konnte unter Einrechnung der Zinsdifferenz zwischen den zwei betroffenen Währungen der Wechselkurs je nach Wunsch auf einige Monate oder sogar über ein Jahr hinaus festgeschrieben werden. Später kamen dann neue Absicherungsinstrumente, wie Optionen (hier wird gegen eine Art Versicherungsprämie, die unter anderem von der Volatilität des abgesicherten Kurses, der Dauer der Absicherung und dem aktuellen Zinsniveau abhängig ist, die Möglichkeit gewährt, an einem bestimmten Zeitpunkt ein Gut, wie z.B. Deutsche Mark, zu einem festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen) hinzu. Mittlerweile erstrecken sich die Absicherungsmöglichkeiten nicht nur auf Währungen oder Wertschriften, sondern vor allem auch auf Zinsen. Weil in allen diesen Fällen nicht der Basiswert selber, also eine Aktie oder der unmittelbare Ankauf fremder Währungen, sondern von diesen Werten *abgeleitete* Instrumente im Sinne von Optionen auf eine Aktie oder Termingeschäfte auf ausländische Währungen, gehandelt werden, hat sich hierfür die Bezeichnung *Derivate* oder *derivative Finanzinstrumente* ergeben.

Als Vertragspartner der auf Absicherung ihrer Risiken bedachten (importierenden oder exportierenden) Unternehmen treten in der Regel Banken auf. Für diese stellen die Transaktionen in Optionen etc. keine Absicherung, sondern ein Handelsgeschäft dar. Und in bestimmten Situationen arbeiten auch Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen ebenso wie Privatpersonen mit Derivaten, um so einen Gewinn - völlig unabhängig von einem konkret vorhandenen Basisgeschäft - zu erzielen. Daher wird in der Literatur und zum Teil auch in den Regelwerken zur Rechnungslegung zwischen Absicherungs- und Handels- (oder Spekulations-) Geschäften unterschieden. Immer mehr setzt sich aber die Meinung durch, dass im Grundsatz alle Transaktionen und Positionen, unabhängig von der dahinterstehenden Geschäftsabsicht gleich behandelt und insbesondere gleich bewertet werden sollen; Ausnahmen ergeben sich allenfalls für die - in der Praxis eher seltenen - Fälle, in denen Derivate zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Ebenfalls zu beachten ist die rasche Entwicklung auf diesem Gebiet. In erster Linie bei der Absicherung von Wertschriftenkursen und von bestimmten Zinsrelationen ergeben sich immer wieder neue Varianten; auch hybride Konstruktionen mit Kombinationen verschiedener Instrumente und zusätzlich sogar verschiedener Basiswerte gehören für erfahrene Fachleute heute zum Tagesgeschäft. Ein Ende oder auch nur ein bestimmter Trend der künftigen Entwicklung ist auf diesem Gebiet heute kaum erkennbar.

## **2. Internationale und nationale Rechnungslegungsvorschriften**

Das International Accounting Standards Committee IASC hat es bis 1998 nicht geschafft, über die Klassifizierungs- und Offenlegungsbestimmungen hinaus einheitliche Bewertungsregeln zu erarbeiten oder gar durchzusetzen. Die in der Rechnungslegung führenden USA kennen für den Fragenkomplex der Derivate ebenso komplexe und kontroverse, vor allem aber auch teilweise eher unbefriedigende Bestimmungen. Zudem kann auch eine gelegentliche Lösung der Bewertungsfrage aufgrund der internationalen Verflechtung jener Firmen, die solche Derivate in grossem Umfange einsetzen, kaum durch ein Land allein erfol-

gen. In der Tat arbeiten heute die Standardsetter in der sog. G 4 + 1 Gruppe aus den USA, Kanada, Grossbritannien und Australien (und mit letzteren verbunden Neuseeland) sowie das IASC zusammen, um eine einheitliche und befriedigende Lösung herbeizuführen. Schliesslich werden auch durch Regulierung der Offenlegungs- und Bewertungsfragen die Risiken beim Einsatz von Derivaten nicht oder nur teilweise gelöst. Von zentraler Bedeutung sind in jedem Fall die internen Kontrollinstrumente, wie die Beschränkung der Einsatzmöglichkeiten, Limiten oder Deckungsvorschriften, sowie die laufende Überwachung über Systemansätze oder die periodische Überprüfung.

### **3. Leitgedanken für die Behandlung der Finanzderivate im RRG**

Die Komplexität und der rasche Wandel des Derivat-Geschäftes sprechen für einen Verzicht auf detaillierte Regeln im Rahmen des RRG oder mit Hilfe einer Verordnung. Dagegen soll der Gesetzgeber verlangen, dass beim Einsatz von Derivaten allgemein anerkannte, moderne und der Entwicklung laufend angepasste Regeln eingehalten werden. Es bietet sich hier an, auf die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung FER, auf die International Accounting Standards IAS oder auf andere anerkannte Regelwerke für die Rechnungslegung abzustellen. Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung FER werden von einer breit abgestützten Fachkommission erlassen, in der Industrie und Handel, Banken und kleine sowie mittlere Unternehmen, ebenso wie Wirtschaftsprüfer und Lehre vertreten sind (siehe näheres zur FER in den Ausführungen unter Ziffer 1 zu Artikel 36). Die Schweizer Börse gibt die FER als Minimalstandard für die Rechnungslegung von kotierten Unternehmen vor. In FER 10 zum Ausserbilanzgeschäft werden detaillierte Regeln zur Erfassung, Bewertung und Offenlegung von Derivaten festgehalten, Normen, die im Einklang mit der bestehenden und sich zur Zeit abzeichnenden internationalen Entwicklung stehen.

Weil das RRG in Art 36 grossen Unternehmen ohnehin vorschreibt, über die Bestimmungen des Gesetzes hinaus die FER oder ein anderes anerkanntes Regelwerk zu beachten, sind die entsprechenden Regeln gemäss *Artikel 33 Absatz 1* auch auf die Derivate anzuwenden. Es ist unzulässig, für die Rechnungslegung beispielsweise die FER und für Derivate z.B. die Regeln der EU - weil sie weniger weit gehen - zu wählen. Ist eine Organisation nicht dazu verpflichtet, gemäss Artikel 36 ein allgemein anerkanntes Regelwerk zusätzlich für die Rechnungslegung zu beachten, so hat es für die Fragen im Zusammenhang mit allenfalls eingesetzten Derivaten auf ein allgemein anerkanntes Regelwerk, z.B. auf FER 10 abzustellen. Dies wäre im Anhang entsprechend offenzulegen.

Immerhin regelt das RRG jene Fragen, die in Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten heute kaum mehr bestritten sind. Dabei geht es ausschliesslich um Bestimmungen über die Offenlegung bestimmter Informationen. Gemäss *Artikel 33 Absatz 2* sind im Anhang getrennt nach den drei (auch international üblichen) Kategorien Zins-, Devisen- und übrige Instrumente jeweils der Gesamtbetrag der am Bilanzstichtag offenen Positionen sowie der Betrag anzugeben, der an diesem Stichtag bei Neuabschluss oder eben Wiederbeschaffung

der entsprechenden Instrumente zusätzlich (negativer-) oder weniger (positiver Wiederbeschaffungswert) bezahlt werden müsste. Einzelheiten, wie die Möglichkeit der Verrechnung bestimmter Kontrakte, sind aber auch hier gestützt auf das angewendete Regelwerk zu klären.

Im Gesetz wird durch *Artikel 33 Absatz 3* auch unmissverständlich eine Information über die Art und Funktion der Überwachung und Kontrolle der Risiken beim Einsatz der Finanzderivate verlangt. Dies ist ein weiteres Beispiel dafür, wie im RRG die Möglichkeiten genutzt werden, welche der Anhang für die Darstellung wichtiger Einzelangaben mit Blick auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der bilanzierenden Organisation bietet.

#### **Artikel 34            Verhältnis zum Steuerrecht**

Die Massgeblichkeit des nach diesem Gesetz erstellten Einzelabschlusses für die Gewinn-, Ertrags- oder Einkommenssteuereinschätzung (sog. Massgeblichkeitsprinzip) ist in den Steuergesetzen verankert und kann hier nicht geregelt werden. Dies führt dazu, dass der steuerpflichtigen Organisation in besonderen Fällen Abweichungen von den Bewertungsbestimmungen dieses Gesetzes zugestanden werden müssen. Dies ist dann der Fall, wenn für den Steuerpflichtigen sonst Nachteile erwachsen könnten. Solche würden die Zielsetzungen und die Akzeptanz dieses Gesetzes gefährden. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung wäre ein Ansatz zu einer getrennten Erfassung der Daten einerseits für die finanzielle Rechnungslegung und andererseits für die Steuerbemessung dem schweizerischen Verbuchungs- oder Massgeblichkeitsprinzip vorzuziehen. So will das Steuerrecht beispielsweise durch die Zulassung einer degressiven Abschreibung (gleichbleibende prozentuale Abschreibung auf dem jeweiligen Buchwert, die natürlich betragsmässig bei Abschreibung auf dem vollen Anschaffungswert höher ausfällt als nach einigen Jahren als Amortisation des verbleibenden Buchwertes) den Geldfluss eines Unternehmens durch die damit erreichte Aufschiebung der vollen Steuerbelastung um einige wenige Jahre bewusst begünstigen. Betriebswirtschaftlich dagegen reflektiert sehr oft eine lineare Abschreibung den Wertverzehr besser als die degressive Methode.

Diese Bestimmung gilt nur für die Bilanz des Einzelabschlusses, der für die Steuerbemessung relevant ist, nicht jedoch für die konsolidierte Bilanz. Die Abschlussprüfer werden darüber zu wachen haben, dass diese Bestimmung nicht missbräuchlich angewendet wird.

Falls diese Ausnahmebestimmung in Anspruch genommen wird, ist im Anhang darauf hinzuweisen. Dadurch wird klar, um welche Positionen es sich handelt, so dass der Grundsatz der Fair presentation und Offenlegung über den Anhang erfüllt ist.

In der Praxis ist hier zu denken an

- den Bewertungsdrittel auf den Vorräten,
- die Einmalabschreibungen auf Sachanlageinvestitionen (z.B. 80 % im ersten Jahr),
- die pauschalen Wertberichtigungen auf Inland- und Auslandforderungen,
- nicht aktivierte Forderungen für Lizenzen usw.

Bei kleinen und mittelgrossen Organisationen genügen Hinweise ohne Angabe von Zahlen. Bei grossen Organisationen (gemäss Artikel 35) sind im Anhang zudem folgende ergänzende Angaben zu machen:

- Angabe der Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung, die davon betroffen sind, mit
- Angabe der Höhe der Beträge, wobei es genügt, runde, geschätzte Zahlen zu geben, und
- Angabe, wie sich dies in der Erfolgsrechnung auf den Gewinn/Verlust und
- wie sich dies in der Bilanz auf das Eigenkapital insgesamt auswirkt.

## **7. Abschnitt: Die Rechnungslegung grosser Organisationen**

### **Artikel 35 Begriff**

#### **1. Allgemeine Ausführungen**

Die unterschiedliche Behandlung von Unternehmen nach deren Grösse in Fragen der Rechnungslegung, aber auch hinsichtlich Publizitätsvorschriften und bezüglich der Prüfung der Jahresrechnung wurde in der Schweiz in Anlehnung an die Vorschriften der EU bereits mit dem revidierten Aktienrecht im Jahre 1992 eingeführt. Die EU und das geltende Aktienrecht in der Schweiz geben als Grössenkriterien die Bilanzsumme, den Umsatz( Erlös) sowie die Zahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt vor, wobei zwei dieser Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllt sein müssen, damit ein Unternehmen den strengeren Regeln unterworfen werden kann. Die EU geht von einer Dreiteilung in kleine, mittlere und grosse Unternehmen aus. Die Artikel 663e und 727b OR ergeben für die Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz im Grunde auch drei Kategorien. Zusätzlich werden Unternehmen, die Schuld- oder Beteiligungstitel an der Börse kotiert haben, in jedem Fall den grossen Unternehmen gleichgestellt. In den USA beispielsweise ergeben sich die Unterschiede von Gesetzes wegen einzig aufgrund der Tatsache, dass ein Unternehmen eigene Schuld- oder Beteiligungstitel an der Börse kotiert hat.

## **2. Bilanzsumme, Umsatz und Arbeitnehmerzahl als Kriterien für die Grösse einer Organisation**

In *Artikel 35* werden die gleichen Kriterien wie im geltenden Aktienrecht und damit in der EU übernommen.

Das RRG übernimmt nicht genau die heute in der EU geltenden konkreten Grössen, sondern ist hier etwas grosszügiger. Die EU hat ihrerseits in den letzten Jahren die Ansätze für die Zuordnung zur Gruppe der KMU gelockert. Da sie den Anliegen des Mittelstandes seit einiger Zeit grosse Bedeutung beimisst, wird mit dem vorliegenden Konzept im RRG wohl nur eine sich in der EU abzeichnende Entwicklung vorweggenommen.

## **3. Anpassung der Grössemerkmale**

In der EU werden die konkreten Ansätze für Bilanzsumme und Umsatz periodisch der Inflation angepasst. Da zudem weitere Erleichterungen für den Mittelstand im Raume stehen, sieht *Artikel 35 Absatz 3* für den Bundesrat eine generell gehaltene Anpassungsmöglichkeit auf dem Verordnungswege vor.

### **Artikel 36 Regelwerke**

#### **1. Allgemein anerkannte Regelwerke als Zusatzerfordernis für die Rechnungslegung grosser Organisationen**

Die Vorschriften des RRG sind auf eine Rechnungslegung ausgerichtet, welche die wirtschaftliche Lage der rechnungslegungspflichtigen Organisation im Sinne der Fair presentation getreu darstellen soll, so dass sich Dritte darüber ein zuverlässiges Urteil bilden können (*Artikel 8 Absatz 1*).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen der EU, welche unter anderem stark gliederungsorientiert sind, werden durch das RRG auch viele Bewertungsfragen direkt angesprochen. Die Gliederungsvorschriften orientieren sich im RRG zudem - soweit sinnvoll - an den EG-Richtlinien.

Für grosse Organisationen kann daher eine weitergehende Detaillierung beispielsweise der Bilanz kein für die Bilanzadressaten in ihrer Entscheidungsfindung relevanter Ansatz sein. Vielmehr benötigen die Bilanzadressaten Informationen, welche der höheren Komplexität der grösseren Unternehmen Rechnung tragen. So werden grössere Organisationen viel eher derivative Finanzinstrumente einsetzen und vermutlich auch vermehrt mit der Rechnungslegung für immaterielle Werte konfrontiert als kleine Organisationen. Der Gesetzgeber wird gar nicht in der Lage sein, die rasche Entwicklung oder das Auftreten ganz neuer Transaktionsformen und Risiken innert nützlicher Frist zu erfassen. Zudem gehen die Informationsansprüche gegenüber grossen Unternehmen und erst recht gegenüber Unternehmen mit kotierten Schuld- oder Beteiligungspapieren sehr viel weiter als gegenüber privat gehaltenen KMU. Das Kotierungsreglement der Schweizer Börse verlangt daher schon heute die Einhaltung der FER Fachempfehlungen zur Rechnungslegung als Minimalstandard für die Rechnungslegung.

Die FER ist eine Fachkommission (organisiert im Rahmen einer privatrechtlichen Stiftung), der Vertreter der an der Rechnungslegung interessierten Kreise angehören. Repräsentanten von Kleinunternehmen, von privaten wie von kotierten Firmen arbeiten in der FER ebenso mit wie Wirtschaftsprüfer, Finanzanalysten und -Journalisten, Anwälte oder Fachleute aus Lehre und Forschung. Die tangierten Bundesämter oder Kommissionen, beispielsweise die Schweizer Börse, das EFD oder die EBK, wirken in der FER als Beobachter mit. Durch diese Zusammensetzung der Kommission können die Fachempfehlungen FER auf eine hohe Akzeptanz zählen.

Ähnlich verhält es sich mit den International Accounting Standards IAS, die vom IASC (International Accounting Standards Committee) erarbeitet werden. Im IASC-Board sind in erster Linie Wirtschaftsprüfer aus den wichtigsten Industrieländern und Wirtschaftsregionen vertreten sowie Finanzanalysten und - über die Schweizer Delegation - auch Industriekonzerne. Die IAS als Regeln der Rechnungslegung sind vor allem für Unternehmen interessant, die sich bei ihrer Kapitalbeschaffung an internationale Anleger wenden.

Das RRG sieht in *Artikel 36 Absatz 1* vor, dass grosse Unternehmen ihre Rechnungslegung generell nach Massgabe allgemein anerkannter Regeln wie jenen der FER oder der IAS erstellen. Ausdrücklich erwähnt werden auch die in den USA allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung (US GAAP, Generally Accepted Accounting Principles), die einerseits weltweit als führende Standards anerkannt und andererseits auch von einzelnen Unternehmen in der Schweiz angewendet werden. Zahlreiche nationale Regelwerke im Rahmen der EU können ebenfalls akzeptiert werden, soweit die Jahresrechnung im Anwendungsfall auch eine Geldflussrechnung umfasst.

## **2. Verpflichtung zur integralen Anwendung eines allgemein anerkannten Regelwerkes**

Bei der Anwendung vor allem der IAS kommt es immer wieder vor, dass ein Unternehmen einzelne Standards nicht oder nicht umfassend anwendet. Die Abschlussprüfer weisen in diesen Fällen in ihrem Bericht auf diesen Mangel hin, bestätigen aber gelegentlich die Konformität mit dem vom Unternehmen gewählten Regelwerk gleichwohl. Mit einer selektiven Anwendung von Regeln kann allerdings der Gehalt der Aussage als Ganzes stark verfälscht werden. Es ist für die Adressaten der Rechnungslegung auch nicht zumutbar, von sich aus die Tragweite solcher Abweichungen zu analysieren. Daher verlangt *Artikel 36 Absatz 2*, dass ein Regelwerk insgesamt übernommen wird. Dagegen ist es zulässig, für die Konzernrechnungslegung z.B. auf die FER abzustellen und den Einzelabschluss der Muttergesellschaft nach den Regeln des RRG zu erstellen, wenn dies aufgrund der Grössenkriterien von Artikel 35 Absatz 1 möglich ist.

## **3. Regulierungsvorbehalt zugunsten des Bundesrates**

Der Gesetzgeber soll aber nicht tatenlos zusehen müssen, wenn beispielsweise die FER in der Schweiz wichtige Fragen nicht regelt oder neue Entwicklungen -

wie beispielsweise im Bereich der derivativen Finanzinstrumente - nicht berücksichtigt. Der Regulierungsvorbehalt in *Artikel 36 Absatz 3* gibt dem Bundesrat vielmehr die Möglichkeit, von sich aus tätig zu werden, wenn die heute allgemein anerkannten Regelwerke der Rechnungslegung in späteren Jahren in Einzelfragen die Entwicklung „verschlafen“. Artikel 36 Absatz 1 verzichtet auf eine abschliessende Aufzählung der allgemein anerkannten Regelwerke. Daher können auch andere Standards, z.B. die in Kanada oder Australien allgemein anerkannten Grundsätze für eine Rechnungslegung im Sinne des RRG in Betracht gezogen werden. Diese liberale Praxis ergibt sich schon heute z.B. durch das Kotierungsreglement für die an der Schweizer Börse kotierten ausländischen Unternehmen. Um Missbräuche zu verhindern, wird aber dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, auf dem Verordnungswege bestimmte Regelwerke von der Anwendung auszuschliessen.

### **Artikel 37            Verhältnis zu diesem Gesetz**

In der heutigen Fassung erfüllen die FER sämtliche Anforderungen des RRG. In einzelnen Fragen schränken die FER die Wahlmöglichkeiten der rechnungslegenden Organisationen ein. Ausserdem behandeln die FER Aspekte der Rechnungslegung, die vom RRG bewusst nicht angesprochen werden (beispielsweise die Behandlung der Pensionsverpflichtungen oder der Ertragssteuern in der Konzernrechnung). Solange nur die Wahlmöglichkeiten des RRG durch die FER eingeschränkt sind, werden die Regeln des RRG nicht unterlaufen, sondern im Gegenteil verschärft. Gleichwohl kann sich einmal eine Situation ergeben, in der nicht unbedingt die FER, aber vielleicht ein anderes heute allgemein anerkanntes Regelwerk weniger strenge Anforderungen in einer konkreten Frage stellt als das RRG. Für diese nicht aktuellen aber doch vorstellbaren Situationen gibt *Artikel 37* entsprechende Handlungsrichtlinien: Je nach Ausgangslage sind entweder die Wahlrechte in geeignetem Sinne auszuüben oder zusätzliche Angaben im Anhang offenzulegen. Schon heute würde diese Regel Unternehmen treffen, welche die EG-Richtlinien als Regelwerk wählen; sie müssten, ausser kleine Organisationen, die nicht Kapitalgesellschaften sind, auch eine Geldflussrechnung erstellen, obwohl die EU dies im Gegensatz zur FER und zum RRG nicht verlangt.

## **3. Kapitel:            Die konsolidierte Rechnung**

### **Die Bedeutung der konsolidierten Rechnung**

Die Konzernrechnung als eine Zusammenfassung der Einzelabschlüsse von Unternehmen (bei gleichzeitiger Elimination sämtlicher Positionen aus gruppeninternen Beziehungen), die zu einer Gruppe (Konzern) zusammengefasst sind, ist heute als wichtiges Informations- beziehungsweise Analyseinstrument unbestritten. Ebenso klar ist, dass die Konzernrechnung nur ein Element für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage einer Unternehmensgruppe ist und vor allem bei grossen, diversifizierten Konzernen weitere Informationen benötigt werden.

Die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung wurde in der Schweiz erst 1993

eingeführt und zudem auf Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft beschränkt (Artikel 663e Absatz 1 OR). In Anlehnung an die Regeln der EU gewährt das Aktienrecht in einigen Fällen eine Befreiung von der Konsolidierungspflicht (Artikel 663e Absatz 2 und Artikel 663f OR). Der Gesetzgeber hat die Fragen betreffend die Regeln der Konsolidierung, ebenso wie jene zur Gliederung, Bewertung und Offenlegung weitgehend offengelassen.

Die Konzernrechnung tritt neben den Einzelabschluss der kontrollierenden Organisation als Instrument für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage. Die meisten allgemein anerkannten Regelwerke, insbesondere die FER, gestatten es, bei Vorlage einer Konzernrechnung den Einzelabschluss zu vereinfachen. Obwohl das RRG diese Regel nicht ausdrücklich bestätigt, wird diese Erleichterung auch unter dem RRG weiterhin gewährleistet sein.

### **Artikel 38      Pflicht zur Erstellung (einer konsolidierten Rechnung)**

Das RRG dehnt in Artikel 38 Absatz 1 die Konsolidierungspflicht auf alle juristischen Personen aus. Damit werden auch Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Vereine und Unternehmensstiftungen konzernrechnungspflichtig. Diese Ausdehnung ist begründet, weil bei Unternehmensgruppen eine vernünftige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage unabhängig von der Rechtsform der „Muttergesellschaft“ (d.h. jener Organisation, welche die anderen Unternehmen der Gruppe kontrolliert) nur mit Hilfe einer Konzernrechnung möglich ist. Nicht konsolidierungspflichtig sind dagegen "Muttergesellschaften" in der Form von Personengesellschaften und der Einzelkaufmann (Näheres dazu im zweiten Teil dieses Berichtes, Ziffer 6.1).

### **Kriterien für die Konsolidierungspflicht**

Nach geltendem Aktienrecht ist die einheitliche Leitung durch die Muttergesellschaft Voraussetzung der Konsolidierungspflicht. Bei Stimmenmehrheit wird das Vorliegen einer einheitlichen Leitung vermutet. Diese kann aber auch "auf andere Weise" (Artikel 663e Absatz 1 OR) gegeben sein. Damit wird ein eher unklares und nicht immer praktikables Abgrenzungskriterium eingeführt. Die 7. EG-Richtlinie stellt in Artikel 1 primär auf Elemente ab, welche einer Kontrolle der Muttergesellschaft über die Tochtergesellschaft ermöglichen, lässt aber auch die einheitliche Leitung als Kriterium zu. Im angloamerikanisch beeinflussten Wirtschaftsraum steht das leicht beurteilbare Kriterium der Kontrolle (in der Regel über Stimmenmehrheit) im Vordergrund. Das RRG knüpft an die Kontrolle an, weil diese leichter als die einheitliche Leitung fassbar ist (Artikel 38 Absatz 1). *Artikel 38 Absatz 2* zählt zusätzlich zur Stimmenmehrheit die weiteren (alternativen) Elemente für die Begründung der Konsolidierungspflicht (und damit auch des Konsolidierungskreises) abschliessend und klar auf. Es sind dies die Beherrschung über ein Recht auf Wahl der Mehrheit der Mitglieder des obersten Geschäftsführungsgorganes einer Unternehmung und die Beherrschung kraft Vertrag oder Statuten (*Artikel 38 Absatz 2 litera b und litera c*).

## **Artikel 39            Ausnahmen**

Im Gegensatz zum heutigen Aktienrecht und auch zur Regelung in der EU sieht das RRG für kleine Konzerne keine Befreiungsmöglichkeit von der Konsolidierungspflicht vor. Gerade in kleinen Verhältnissen ist eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage unter Berücksichtigung allfälliger Verflechtungen und gegenseitiger Schuld- beziehungsweise Forderungsverhältnisse sehr wichtig. Sind die Verhältnisse sehr „einfach“, entfällt das Argument der grossen administrativen Belastung durch die Konsolidierungspflicht für die kleinen Unternehmensgruppen. Sind die Verhältnisse dagegen trotz der relativ bescheidenen Grösse einer Unternehmensgruppe komplex und die Aufwendungen für die Konsolidierung somit eher gross, wird die Notwendigkeit einer konsolidierten Betrachtung der wirtschaftlichen Lage geradezu evident. Dagegen übernimmt *Artikel 39 Absatz 1* die Befreiungsmöglichkeit für Zwischengesellschaften des Aktienrechtes im Sinne von Artikel 663f OR. Für die Bekanntmachung der Konzernrechnung der übergeordneten Organisation gelten wie im heutigen Aktienrecht die Vorschriften für die schweizerische Zwischengesellschaft (*Artikel 39 Absatz 2*). Eine Teilkonzernrechnung ist (wie schon nach geltendem Aktienrecht) gleichwohl vorzulegen, wenn dies an der Zwischengesellschaft Beteiligte verlangen, die 10 % des Kapitals oder - und dies ist neu im RRG im Vergleich zum Aktienrecht - 10 % der Stimmen vertreten. Hingegen wird die Einschränkung der Befreiungsmöglichkeit für Zwischengesellschaften, die ihre Jahresrechnung veröffentlichen müssen - im Gegensatz zum Aktienrecht (Artikel 663f Absatz 2 OR) - nicht ausdrücklich aufgeführt; denn dies betrifft ohnehin nur Aktiengesellschaften, deren Schuld- oder Beteiligungspapiere an der Börse kotiert sind und damit den zusätzlichen Regeln unter anderem des Kotierungsreglementes unterliegen, welche eine Konsolidierungspflicht in diesen Fällen vorsehen.

## **Artikel 40            Konsolidierungskreis**

Der Konsolidierungskreis bestimmt sich durch das Kriterium der Kontrolle, das in *Artikel 38* für die Frage nach der Konsolidierungspflicht umschrieben ist. Diese einfache aber zweckmässige Umschreibung des Konsolidierungskreises in *Artikel 40 Absatz 1* ist neu im Vergleich zum geltenden Aktienrecht. Geregelt werden in *Artikel 40 Absatz 2* auch die Ausnahmen; das RRG orientiert sich dabei an den international üblichen Grundsätzen und lässt im Vergleich zur EU-Regelung (und auch zur noch nicht angepassten FER 2/24) bewusst nicht zu, dass Unternehmen mit einer vom Rest des Konzerns völlig abweichenden Aktivität (z.B. einer Bank im Rahmen eines Industriekonzernes) aus der Konsolidierung ausgeklammert werden. Dagegen müssen beispielsweise Unternehmen, an denen an sich eine Stimmenmehrheit gehalten wird, dann nicht konsolidiert werden, wenn der Kapital- und Gewinntransfer devisenrechtlich stark eingeschränkt ist (Artikel 40 Absatz 2 litera b) oder wenn man diese in naher Zukunft veräussern will.

## **Artikel 41            Regelwerke**

*Bestandteile, Gliederung und Bewertung* der konsolidierten Rechnung werden auch im RRG, wie schon im geltenden Aktienrecht, *nicht direkt geregelt*. Aller-

dings müssen die konsolidierungspflichtigen Organisationen, gleich wie grosse Organisationen, gemäss Art 36 für ihren Einzelabschluss ein *allgemein anerkanntes Regelwerk* wie die FER oder IAS *anwenden* (Artikel 41). Im Gegensatz zum heutigen Aktienrecht (Artikel 663g Absatz 2 OR) kann ein Unternehmen nicht mehr völlig eigenständige Konsolidierungs- und Bewertungsregeln festlegen. Das gewählte Regelwerk ist wie für die Rechnungslegung der grossen Organisationen gesamthaft anzuwenden. Der Bundesrat wird auch in diesem Fall ermächtigt, zusätzliche Vorschriften zu erlassen (Artikel 41 Absatz 3).

#### **4. Kapitel: Jahresbericht**

##### **Artikel 42 Funktion und Inhalt**

Für die Aktiengesellschaft verlangt das geltende Recht einen Jahresbericht mit Angaben über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft. Der Jahresbericht ist Teil des Geschäftsberichtes, der auch die Jahresrechnung (im Sinne des Einzelabschlusses) und eine allfällige Konzernrechnung umfasst (Artikel 663d in Verbindung mit Artikel 662 Absatz 1 OR). Dagegen finden sich weder für die GmbH noch für die Genossenschaft Auflagen für eine Jahresberichterstattung, und auch das Recht der Kollektiv- beziehungsweise Kommanditgesellschaft sowie die Bestimmungen im ZGB zu Verein und Stiftung kennen keine Berichtspflicht im Sinne des Aktienrechtes. Das Recht über die kaufmännische Buchführung beschränkt sich auf die Rechnungslegung im engsten Sinne, mithin auf die Pflicht zur Erstellung einer Bilanz sowie einer Erfolgsrechnung.

Die Jahresrechnung kann allerdings viele wichtige Aspekte des entsprechenden Geschäftsjahres nicht oder nur in beschränktem Masse widerspiegeln. Daher verlangt *Artikel 42* neu einen Jahresbericht für alle Organisationen, welche gemäss Artikel 2 zur Rechnungslegung verpflichtet sind, mit Ausnahme der kleinen Organisationen, die nicht Kapitalgesellschaften sind. Die Expertenkommission ist sich bewusst, dass damit vielen rechnungslegungspflichtigen Organisationen eine neue Arbeit auferlegt wird.

Es ist zwar bekannt, dass viele Aktiengesellschaften, namentlich private Aktiengesellschaften (so KMU) und Tochtergesellschaften von Konzernen, heute immer noch trotz der geltenden Pflicht gemäss Artikel 663d OR, keinen Jahresbericht im Sinne des Gesetzes erstellen. Die zur Einsicht in den Jahresbericht berechtigten Personen können aber die Erstellung eines Jahresberichtes fordern.

Bezüglich des Inhaltes ist in erster Linie an Informationen über den allgemeinen Geschäftsgang, über die Auftragslage, die künftige Entwicklung der Organisation oder über ausserordentliche Ereignisse zu denken. Die Aufzählung in Artikel 42 Absatz 2 ist nicht abschliessend, bringt aber über die bereits aus dem Recht der Aktiengesellschaft bekannten knappen Angaben hinaus wichtige Hinweise auf den möglichen Inhalt des Jahresberichtes. Die pflichtige Organisation hat bei der Gestaltung des Jahresberichtes einen grossen Spielraum. Das neue Gesetz beschränkt sich bewusst auf die Vorgabe eines groben Rasters sowie die Aufzäh-

lung möglicher Berichtsinhalte.

Der Jahresbericht wird von einer allfälligen Prüfungspflicht im Sinne des 4. Titels über die Revision nicht erfasst. Gemäss allgemein anerkannten Prüfungsgrundsätzen muss sich aber der Abschlussprüfer vergewissern, dass im Jahresbericht keine Angaben und Ausführungen enthalten sind, welche im Widerspruch zu den Informationen und Daten der Jahresrechnung (Einzelabschluss oder konsolidierte Rechnung) stehen.

Die pflichtige Organisation hat auch über die Lage der ganzen von ihr beherrschten Gruppe zu berichten. Dies ist unbedingt erforderlich, um die im Jahresbericht erfolgende Ergänzung zur Jahresrechnung auch auf der Konzernebene zu gewährleisten, mithin als Pendant zur konsolidierten Rechnung. Das EU-Recht sieht einen eigens neben dem Lagebericht der Muttergesellschaft zu erstellenden Konzernlagebericht vor (7. EG-Richtlinie Art. 36). Durch die Zusammenfassung in einem einzigen Bericht wird die Lesbarkeit erhöht, ohne dass eine Divergenz zum EU-Recht geschaffen wird (siehe im gleichen Sinn das deutsche HGB § 315 Abs. 3 in Verbindung mit § 298 Abs. 3).

Kleine Organisationen, die nicht Kapitalgesellschaften sind, müssen keinen Jahresbericht erstellen (Artikel 42 Absatz 3).

## **4. Titel: Die Revision**

### **1. Kapitel: Revisionspflicht**

#### **Artikel 43 Revisionspflichtige Organisationen**

Der Artikel legt fest, welche Organisationen der Revisionspflicht unterworfen sind.

Erstes Kriterium ist die Rechnungslegungspflicht. Nur wer nach den Kriterien des Gesetzes zur Rechnungslegung verpflichtet ist, kann auch zur Revision verpflichtet sein. Es entfallen also alle Organisationen, welche nicht nach Artikel 2 in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, beispielsweise freiberufliche oder landwirtschaftliche Organisationen und Betriebe, welche nach Handelsregisterrecht nicht eintragungspflichtig sind. Vereine und Stiftungen sind nur eingeschlossen, soweit sie nach den spezifisch auf sie anwendbaren Kriterien der Rechnungslegungspflicht unterliegen (Artikel 2 Absatz 1).

Als zweites zusätzliches Kriterium soll nach der Meinung eines Teils der Kommission eine Grössenlimite Platz greifen. Danach hätten lediglich die grösseren Organisationen einen Abschlussprüfer zu bestellen, wobei das Kriterium in etwa demjenigen von Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 der 4. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EG entspricht (im Entwurf Variante I).

Nach der Meinung eines andern Teils der Kommission sollten auch kleine rechnungslegungspflichtige Organisationen einbezogen werden. Dies allerdings mit zwei Beschränkungen:

- es sollen nur Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einbezogen sein;
- der Abschlussprüfer braucht nicht nach den qualifizierten Kriterien dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnung zugelassen zu sein. Selbstverständlich muss er aber die je nach Fall zu bestimmenden Fähigkeiten für die Wahrnehmung seines Amtes aufweisen (im Entwurf Variante II).

Dagegen ist die Kommission einhellig der Auffassung, dass die konsolidierte Rechnung in jedem Fall der Revisionspflicht zu unterwerfen ist. Die Kommission setzt damit die Überlegungen fort, die sie schon dazu veranlasst haben, die kleinen Organisationen entgegen dem jetzt geltenden Aktienrecht (Artikel 663e Absatz 2 und 3 OR) in die Pflicht zur Erstellung einer konsolidierten Rechnung einzubeziehen. Auch bezüglich der Revisionspflicht ist es die Erwägung, dass Konzernverhältnisse von selber eine gewisse Komplexität aufweisen. Damit stellt auch die Konsolidierungstechnik ausgeprägter professionelle Anforderungen. Die Aussagesicherheit einer nicht geprüften konsolidierten Rechnung ist damit gerade bei kleineren Unternehmen verhältnismässig stark beeinträchtigt.

## **2. Kapitel: Der Abschlussprüfer**

### **1. Abschnitt Anforderungen**

#### **Artikel 44 Fähigkeit**

Der Artikel muss angesichts der Varianten in Artikel 43 seinerseits in Varianten aufgeteilt werden.

Bei Beschränkung der Revisionspflicht auf grössere Organisationen (Variante I) bedarf es hier nur der Festhaltung des Grundsatzes, dass die Prüfung die Zulassung erfordert. Gemäss heutiger Praxis würde die Anmeldung eines nicht zugelassenen Revisors vom Handelsregisteramt abgewiesen. Im übrigen steht die Abberufungsklage zur Verfügung (Artikel 53 Absatz 3).

Unterstehen ausserdem noch die kleinen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften der Revision (Variante II), so wird für diese ein lediglich allgemeines Kriterium, wonach die ernannte Person fähig sein muss, ins Gesetz aufgenommen. Dieses Erfordernis unterliegt naturgemäss nicht der handelsregisterlichen und richterlichen Überprüfung; es stellt keinen formellen Unvereinbarkeitsgrund dar, konstituiert jedoch bei Missachtung einen Fall des Ernennungs- beziehungsweise Übernahmeverschuldens.

## **Artikel 45      Weitere Anforderungen**

Wie nach bisherigem Aktienrecht können sowohl einzelne natürliche Personen wie auch Organisationen, und diese unabhängig von der Eigenschaft als juristische Person, als Abschlussprüfer wirken. Ebenfalls bleibt weiterhin möglich (vor allem, wo aus irgendwelchen Gründen natürliche Personen bevorzugt werden), mehrere Abschlussprüfer zu wählen. Der Entwurf verzichtet dabei entsprechend der internationalen Tendenz, auf Bezeichnungen wie "Revisionsstelle" oder "Kontrollstelle" nach der Tradition unseres Aktienrechts. Denn (auch nach geltendem Recht) es bilden mehrere Abschlussprüfer nicht eine "Stelle" im Sinne einer Einheit, sondern sie sind mehrere solidarisch verantwortliche Mandatsträger. Dies stellt nun Absatz 3 klar.

Die Vorschrift, wonach wenigstens ein Abschlussprüfer in der Schweiz niedergelassen sein muss (Absatz 2), entspricht Artikel 727 Absatz 2 des geltenden OR. Ob und wie lange sie konform mit dem EU-Recht ist, kann zwar zur Zeit nicht gewährleistet werden; doch empfiehlt es sich, bis auf weiteres den jetzigen Stand des Rechts fortzusetzen. Kein Problem dürfte nach den Regeln des WTO/GATS bestehen, sieht doch der Entwurf der Working Party on Professional Services (WPPS) zu den Buchführungs- und Revisionsberufen lediglich vor, dass Domizil- und ähnliche Vorschriften nicht unnötig den freien Dienstleistungsverkehr beeinträchtigen (vgl. Entwurf vom 8.4.98 V Artikel 9). Dies kann bei dem zurückhaltend formulierten Artikel 45 Absatz 2 verneint werden, ist doch die lokale Verbindung der Abschlussprüfer vor allem angesichts des Umstands wichtig, dass Abschlussprüfung sich nicht auf eine einmal jährliche Präsenz beschränken kann.

## **2. Abschnitt:      Zulassungsstelle**

### **Artikel 46/47      Zuständigkeit; Zulassungsverfahren und Verordnung zu den Artikeln 44, 46 und 47**

Wie schon dargelegt (3. Teil dieses Berichtes, Ziffer 2.3), drängt sich aus sachlichen Gründen und solchen der internationalen Entwicklung auf, für die Prüfung grösserer Organisationen eine eigentliche Zulassung der Abschlussprüfer vorzusehen. Eingehend hat sich die Kommission mit der Anschlussfrage befasst, ob die Bestellung des zulassenden Organs und das Verfahren einer privaten Instanz zu überlassen oder aber öffentlichrechtlich zu ordnen sei. Sie hat sich für die zweite Möglichkeit entschieden, jedoch vorgesehen, dass die Mehrheit der Mitglieder zugelassene Abschlussprüfer sein müssen (Artikel 46 Absatz 2). Die Ernennung der Mitglieder und die näheren Verfahrensvorschriften, soweit nicht gesetzlich verankert (Artikel 47), sollen in der Hand des Bundesrats, die Aufsicht über die Zulassungsstelle in derjenigen des zuständigen Departements (Artikel 46 Absatz 3) liegen.

Die Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen sowie allenfalls des Verfahrens soll auf Verordnungsstufe geregelt werden, sind doch namentlich bei den

Voraussetzungen Anpassungen an konkrete Entwicklungen im Land oder auf internationaler Ebene erforderlich.

Die Zulassung ist einerseits für die natürlichen (Artikel 1 der Verordnung) und andererseits für die juristischen Personen und die Personengesellschaften (Artikel 2 der Verordnung) zu regeln. Für die natürlichen Personen sind einerseits die persönlichen, andererseits die fachlichen Anforderungen festzulegen. Während sich die persönlichen auf einen im ganzen integren Leumund beschränken, werden die fachlichen Anforderungen im Absatz 2 von Artikel 1 eingehend umschrieben. Sie setzen sich dabei aus Ausbildungs- und Erfahrungskriterien zusammen. Letztere kommen dort zum Zug, wo das an sich verlangte eidgenössische Wirtschaftsprüferdiplom nicht, jedoch ein anderer als teilweiser Nachweis anzuerkennender Abschluss vorliegt.

Die Prüfungsgesellschaften können die Zulassung beanspruchen, wenn sie eine bestimmte Quote von Personen in der Revision beschäftigen, welche ihrerseits zugelassen sind. Daran anschliessend legt Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung fest, dass durch entsprechende organisatorische Strukturen die professionelle Qualität der konkreten Prüfung sichergestellt sein muss. Gesellschaften erhalten dabei die Zulassung angesichts der sich möglicherweise wandelnden Verhältnisse beschränkt auf 5 Jahre, während sie für natürliche Personen unbeschränkt bis zum allfälligen Widerruf gilt (Artikel 5 der Verordnung). Ein Entzug wegen Nicht-Ausübung des Berufs wird dabei nicht vorgesehen.

Die Organisation der Zulassungsstelle kann dieser im vorgegebenen Rahmen (Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes; Artikel 47 Absatz 1 Satz 1) der Zulassungsstelle überlassen werden (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 Satz 2).

Wichtig ist, dass für jedermann feststellbar ist, wer Besitzer der Zulassung ist. Die Zulassungsstelle wird deshalb verpflichtet, ein allgemein zugängliches Verzeichnis zu führen (Artikel 6 der Verordnung).

### **3. Abschnitt: Objektivität und Unvereinbarkeit**

#### **Artikel 48 Grundsätze**

Unbestrittenermassen muss der Abschlussprüfer unabhängig sein. Was dies im Einzelnen bedeutet, ist allerdings Gegenstand der Diskussion, und wird auch im internationalen Vergleich verschieden beantwortet.

Jedenfalls im Zentrum steht das Postulat, dass der Abschlussprüfer dem Einflussbereich der obersten geschäftsleitenden Instanz, im Fall der AG also des Verwaltungsrats, entzogen sein muss. Das Urteil des Abschlussprüfers kann aber auch dadurch beeinflusst werden, dass er am Wohlergehen des geprüften Unternehmens selber interessiert ist. Ferner erscheint seine Unabhängigkeit als gefährdet, wo der Abschlussprüfer an der zu prüfenden Buchhaltung oder Rechnung mitgewirkt hat.

Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang der Umstand dar, dass das Mandat des Abschlussprüfers von der Gesellschaft selber erteilt wird und auch gekündigt werden kann. Gerade dieser letzte Aspekt ist aber dem System unseres Gesellschaftsrechts mit der privatrechtlichen Stellung des Revisors inhärent. Will man daran rütteln - was ausserhalb des Auftrages der Kommission läge und auch nicht ihrer Meinung entspräche -, so bedeutet dies die Inkaufnahme der Honorarabhängigkeit. Jede gesetzliche Lösung der Unabhängigkeitsproblematik kann darum zum vornherein keine Perfektion anstreben, sondern muss sich auf einige elementare Tatbestände der Unvereinbarkeit beschränken.

Der Entwurf entscheidet klarer, als es das bisherige Revisionsrecht für die AG (Artikel 727c Absatz 1 OR) getan hatte, zwischen zwei Typen von Unabhängigkeitsvorschriften, welche sich nach den Rechtsfolgen unterscheiden. Auf der einen Seite steht das allgemeine Gebot der Unabhängigkeit in dem Sinn, dass der Abschlussprüfer wie auch die Gesellschaft und ihre Organe dafür zu sorgen haben, dass ein objektives Urteil gebildet werden kann (Artikel 48 Absatz 1). Der Verstoss gegen diese allgemeine Pflicht wird nach dem Recht der jeweiligen Organisationsform mit Verantwortlichkeitsansprüchen geahndet. Andererseits führen einzelne der möglichen Abhängigkeitsgründe zur eigentlichen Unvereinbarkeit; das bedeutet, dass dagegen die Amtsenthebungsklage nach Artikel 53 Absatz 3 erhoben werden kann.

Bei den Unvereinbarkeitsgründen ist ein Kompromiss erforderlich (Artikel 48 Absatz 2). Die Honorarabhängigkeit ist dem Amt des Abschlussprüfers wesensimmanent und muss hingenommen werden. Die Kommission ist der Meinung, dass auch mit der Limitierung des Honorarvolumens pro geprüfte Gesellschaft oder Gruppe das Problem nicht wesentlich entschärft werden kann. Denn wird eine solche Limite tief angesetzt, so stehen für Grossunternehmen nur noch wenige oder gar keine Revisionsgesellschaften zur Auswahl; wird sie dagegen hoch angesetzt, ist sie unwirksam. Hinsichtlich der Wirksamkeit ist ohnehin zu bedenken, dass aus der Sicht der einzelnen mit der Prüfung beschäftigten Personen die mögliche Honorareinbusse und damit die Beeinflussbarkeit noch wesentlich grösser sein kann.

Eingehend hat sich die Kommission auch mit dem Problem der Beratungstätigkeit der Abschlussprüfer befasst. Die Unvereinbarkeit mit dem Revisionsmandat kann sich namentlich dort ergeben, wo der Gegenstand der Beratung mit demjenigen der Prüfung identisch ist oder Überlappungen aufweist. Auch diesbezüglich ist aber zu erwägen, dass Vorbescheide und Feedback des Abschlussprüfers zu Händen der geprüften Organisation für eine rationelle Abwicklung unabdingbar sind und zum Alltag der Prüfungstätigkeit gehören.

Die Offenhaltung dieser Möglichkeit entspricht auch klar den Regeln der International Federation of Accountants (IFAC) und dem einschlägigen Entwurf zur gesellschaftsrechtlichen Strukturrichtlinie der EU. Sehr zurückhaltend sind auch die Ausführungen zu diesem Problem im Grünbuch der Europäischen Kommission zur Rolle, Stellung und Haftung des Abschlussprüfers v. 24.7.1996 (4.12. und

4.13). Dies hindert nicht, dass auch die Verbindung eines Beratungs- mit dem Revisionsmandat im Einzelfall die Unvoreingenommenheit des Abschlussprüfers im Sinn von Artikel 48 Absatz 1 beeinträchtigen kann.

Das Gebot der Unvoreingenommenheit wird als Generalklausel ohne Spezifizierung von Einzeltatbeständen formuliert. Es geht insofern über den geltenden Gesetzestext von Artikel 727c Absatz 1 hinaus; dort ist zwar die Unabhängigkeit ebenfalls als selbständiges Kriterium genannt, doch wird sie lediglich auf den Verwaltungsrat und den Aktionär mit Stimmenmehrheit bezogen. Demgegenüber kann die Voreingenommenheit auch beispielsweise durch einseitige Informationsbeschaffung oder -versorgung, durch Fixierung auf früher erteilte Ratschläge usw. gegeben sein.

Die Unvereinbarkeitsgründe müssen aus Erwägungen der Rechtssicherheit einen *numerus clausus* mit verhältnismässig präzise limitierten Einzeltatbeständen bilden. Deren Aufzählung in Artikel 48 Absatz 2 stellen im Wesentlichen keine Neuerung gegenüber dem bisherigen Aktienrecht dar, bringen aber in vielfacher Hinsicht eine Präzisierung. So wird neben der organisatorischen Eingliederung ins Unternehmen auch der Fall ausdrücklich erwähnt, dass eine enge verwandtschaftliche Beziehung zu einer leitend mitwirkenden Person in der geprüften Organisation besteht, oder dass bedeutende finanzielle Beziehungen ein Eigeninteresse des Abschlussprüfers begründen. Die grosse Interpretationsschwierigkeiten auslösende Bestimmung des jetzigen Artikel 727c Absatz 1, wonach die "mit dem Prüfungsauftrag unvereinbaren" Arbeiten unvereinbar sind (als Zirkelschluss eine eigentliche gesetzgeberische Pannelle!), wurde dahingehend präzisiert, dass die Mitwirkung an der Buchführung schlechthin ausgeschlossen wird. Dagegen bleibt grundsätzlich dem Abschlussprüfer die Beratung möglich.

Die Ausnahme von der Inkompatibilität finanzieller Beziehungen in Artikel 48 Absatz 3 entspricht den IASC-Regeln.

Verzichtet hat die Kommission auf die Ausdehnung der Inkompatibilitätsvorschriften auf die drei Jahre vor sowie nach der Amtszeit des Abschlussprüfers, wie dies im EU-Recht vorgesehen ist (Entwurf 5. gesellschaftsrechtliche Richtlinie Artikel 53 f.). Diese Ausdehnung erscheint als zu empfindliche Einschränkung der Berufsfreiheit der betroffenen Personen.

#### **Artikel 49            Reichweite der Unvereinbarkeit**

Die Abschlussprüfung wird ihrerseits in aller Regel von einer arbeitsteiligen Organisation besorgt, und es ist deshalb klarzustellen, wie sich die Unabhängigkeitsregeln auf die einzelnen Beteiligten auswirken. Artikel 49 nimmt in Absatz 1 und 2 diesbezüglich eine Differenzierung vor:

- Als allgemeine Regel gilt die Unvereinbarkeit für
  - die prüfende Organisation selber
  - die an der Leitung der Organisation Beteiligten

- die an der Prüfung (auch in nicht leitender Funktion) irgendwie beteiligten Personen.

Bezüglich der Mitarbeit in der geprüften Organisation (Artikel 48 Absatz 2 litera a) gilt ein noch strengerer Massstab: die Unvereinbarkeit erstreckt sich auf alle in einem Arbeitsverhältnis zur prüfenden Organisation stehenden Personen, unabhängig davon, ob sie an der Prüfung mitwirken oder nicht.

Zu regeln ist ausserdem die Konzernfrage, und zwar sowohl bezüglich der prüfenden wie der geprüften Organisation. Für beide Fälle stellt Artikel 49 Absatz 3 eine generelle Konzernklausel auf. Die in einer anderen verbundenen Organisation vorhandenen Gegebenheiten werden also gleich behandelt, wie wenn sie in der prüfenden beziehungsweise geprüften Organisation selber auftreten würden. Die Bestimmung verwendet dabei nicht den Begriff des Konzerns, sondern denjenigen der Gruppe, und knüpft damit an die Umschreibung des Gesetzes in Artikel 38 an.

#### **Artikel 50            Juristische Person oder Personengesellschaft als Abschlussprüfer**

Wichtiger noch als die formelle Unabhängigkeit ist die Sicherstellung, dass in der prüfenden Organisation und im konkreten Prüfungsmandat die Personen mit ausreichender Befähigung entscheiden. Artikel 50 übernimmt in Absatz 1 insofern die Regeln der 8. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EG.

Diese werden in Absatz 2 durch eine Regel ergänzt, dass die Leitung des konkreten Mandats in der Hand solcher Personen liegt. Diese Regel wird indessen nicht als Unvereinbarkeitsgrund, sondern als blosse Sorgspflicht für die prüfende Organisation mit entsprechender Verantwortlichkeit formuliert.

Sollte beim Variantenentscheid zu Artikel 43 die Prüfungspflicht auf Gesellschaften ausgedehnt werden, welche nicht von zugelassenen Abschlussprüfern betreut werden müssen, so bleibt Artikel 50 doch auf die grösseren, einen zugelassenen Prüfer erfordernden Organisationen beschränkt.

#### **4. Abschnitt:        Ernennung**

##### **Artikel 51            Amtsdauer**

Der Entwurf sieht entsprechend dem geltenden Artikel 727e Absatz 1 OR eine Maximaldauer von drei Jahren mit Wiederwahlmöglichkeit vor. Er verzichtet auf die Aufstellung einer Minimaldauer und folgt insofern dem geplanten EU-Recht nicht, wo die drei Jahre als Minimum und sechs Jahre als Maximum festgelegt sind (Entwurf 5. gesellschaftsrechtliche Richtlinie Artikel 56). Denn zu stark verwurzelt ist in unserem Land die analog zum Auftragsrecht (Artikel 404 OR) geltende jederzeitige Abberufungsmöglichkeit. Diese hält denn auch, entsprechend Artikel 727e Absatz 3 OR, Artikel 51 Absatz 3 des Entwurfs fest; Grundangabe ist nicht erforderlich.

Dagegen soll gemäss Artikel 51 Absatz 2 des Entwurfs der Abschlussprüfer bei seinem Rücktritt die Gründe angeben. Damit soll namentlich bessere Gewähr dafür geboten werden, dass die Ausübung von Druck auf den Abschlussprüfer bekannt wird. Auch dies entspricht geltendem Aktienrecht (Artikel 727e Absatz 2).

#### **Artikel 52            Handelsregister**

Die Bestimmung folgt inhaltlich dem geltenden Aktienrecht.

#### **Artikel 53            Ernennung und Abberufung durch das Gericht**

Dasselbe gilt hier. Artikel 53 Absatz 3 stellt gegenüber Artikel 727e Absatz 3 Satz 2 OR klar, dass lediglich die Nichterfüllung einer formellen Voraussetzung den Eingriff des Richters bewirkt. Mithin gehört dazu die fehlende Zulassung, wo ein zugelassener Abschlussprüfer erforderlich ist, sowie das Vorliegen eines Unvereinbarkeitsgrundes. Nicht dagegen ist die allgemeine "Fähigkeit" (Artikel 44 Variante II Absatz 1) und die Unvoreingenommenheit nach Artikel 48 Absatz 1 ein Abberufungsgrund.

### **5. Abschnitt:        Aufgaben**

#### **Artikel 54-56        Prüfung und Prüfungsbericht; Zusatzbericht; Meldepflicht**

Die vorgeschlagene Regelung entspricht, mit Ausnahme des Zusatzberichtes, im Wesentlichen dem geltenden Aktienrecht (Artikel 728-729b OR).

Hinzu kommt die Möglichkeit eines Attests bei der Befolgung der Bestimmungen eines Regelwerks (Artikel 54 Absatz 2). Dieser zusätzliche Inhalt des formellen Berichts kann von der Gesellschaft nur beansprucht werden, wenn das Regelwerk nach Artikel 36 Absatz 2 oder für die Gruppenrechnung nach Artikel 41 Absatz 2 als Ganzes eingehalten wird.

Mit der genannten Einschränkung wird verhindert, dass sich eine rechnungslegungspflichtige Organisation der Anwendung eines Standards berühen kann, wenn dies nur selektiv, d.h. unter Vermeidung der empfindlichen und damit meist besonders interessanten Punkte erfolgen kann.

Inhaltlich deutlicher und anders akzentuiert ist die Regelung über den zusätzlichen Bericht des Abschlussprüfers (bisher Artikel 729a OR). Darin sollen in erster Linie, im Sinne des Management Letter nach verbreiteter Praxis, Kommentare über das Rechnungswesen und Controlling in der geprüften Organisation im Hinblick auf Verbesserungen in der Zukunft Platz finden. Der Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung, welche zur Zeit einziger Gegenstand des Erläuterungsberichts sind, bleiben weitere mögliche Themen. Dieser zusätzliche Bericht ist im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht obligatorisch. Der Abschlussprüfer entscheidet im Einzelfall über die Erforderlichkeit. Damit kann gewährleistet werden, dass der Bericht nur dann abgegeben wird, wenn

dafür ein besonderes Bedürfnis besteht.

### **Artikel 57            Abnahme der Rechnung und Gewinnverwendung**

Der Entwurf übernimmt das Konzept von Artikel 729c OR.

### **Artikel 58            Auskunftsrecht und Geheimhaltung**

Hier wird inhaltlich Artikel 730 OR übernommen.

## **6. Abschnitt:        Freiwillige Revision**

### **Artikel 59            Anwendbare Bestimmungen**

Es ist sicherzustellen, dass eine Jahresrechnung nicht irreführend als "revidiert" oder "geprüft" bezeichnet wird. Auch wo keine Revisionspflicht im Sinne dieses Gesetzes besteht, muss darum unter diesen Bezeichnungen dasselbe verstanden werden können. Der Artikel muss in zwei Varianten vorgelegt werden, weil bei Wahl von Variante I die Festlegung von Anforderungen an den Prüfer bei kleineren Organisationen fehlen würde.

## **5. Titel:             Publizität**

### **Artikel 60            Einsichtnahme**

Die Rechnungslegung soll gemäss Artikel 8 die wirtschaftliche Lage der rechnungslegungspflichtigen Organisation getreu darstellen, so dass sich Dritte darüber ein zuverlässiges Urteil bilden können. Somit sind die Adressaten der Jahresrechnung nicht in erster Linie die geschäftsführenden Organe der Organisation, sondern Drittpersonen. Zu denken ist sowohl an Mitglieder beziehungsweise Beteiligte (Gesellschafter) einer Organisation als auch an Kreditgeber, wie Lieferanten oder Kreditinstitute. Der Kreis der Drittpersonen muss im Sinne der Diskussion über die Interessen der Stakeholder - d.h. der an der wirtschaftlichen Lage einer Unternehmung interessierten Personen und Institutionen (zu denen auch - aber nicht nur - die Shareholder, also beispielsweise die Aktionäre, gehören) - sehr weit gezogen werden. So gehören auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, das Gemeinwesen, Verbände oder Finanzmedien dazu. Daher stellt sich bei der Regelung der Rechnungslegung immer auch die Frage, welchem Kreis von Personen und auf welche Art die Informationen und Daten der Jahresrechnung bekannt gegeben werden sollen.

In den meisten Industrienationen ausserhalb Europas wird eine allgemeine Bekanntgabe- oder eben Publizitäts- beziehungsweise Veröffentlichungspflicht nur für Publikumsgesellschaften vorgegeben. Eine allfällige Einreichungspflicht der Jahresrechnung gegenüber Behörden ist meist auf fiskalische sowie aufsichtsrechtliche Verwendung durch die staatlichen Organe ausgerichtet und nicht auf die Einsichtnahme durch private Dritte. Die EU allerdings kennt relativ weitgehende sog. Registrierungs- und Hinterlegungspflichten auch für nicht kotierte,

insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Immerhin sieht die EU gewisse Erleichterungen für die Publizität in Abhängigkeit von der Grösse der Unternehmen vor. So müssen kleine Unternehmen nur die Bilanz sowie einen leicht verkürzten Anhang beim zuständigen Registergericht beziehungsweise Handelsregisteramt einreichen, nicht dagegen die Erfolgsrechnung. Zudem ist bekannt, dass unter anderem in Deutschland diese Publizitätspflicht insbesondere von kleinen und mittleren GmbH's nicht besonders gut befolgt wird.

Das Aktienrecht spricht im Marginale zu Artikel 697h OR von der Offenlegung der Jahres- und Konzernrechnung. In der Sprache der Rechnungslegung bedeutet der Begriff "Offenlegung" indessen nur, dass bestimmte Informationen und Daten aufgeführt werden müssen; diese Angaben stehen dann den jeweiligen Adressaten der Jahresrechnung für ihre Entscheidungsfindung zur Verfügung. Dagegen ist mit der Festlegung solcher Offenlegungsnormen noch nichts ausgesagt über den Kreis der Adressaten der Jahresrechnung. Man geht vielmehr davon aus, dass diese Fragen über sog. Publizitätsvorschriften geregelt werden. Daher ist die Terminologie im vorgeschlagenen RRG dem international üblichen Sprachgebrauch im Rahmen der Rechnungslegung angepasst worden. Offenlegung (im Sinne der "disclosure") umfasst somit alle Regeln betreffend Informationen und Daten, die bekanntzugeben sind. Publizitätsnormen dagegen regeln die Frage, wem und wie eine Jahresrechnung zugänglich gemacht werden muss.

Für die kleinen und mittleren Organisationen wird das bisher nur für die Aktiengesellschaft vorgesehene Einsichtsrecht der Gläubiger eingeführt (Artikel 60). Diese Bestimmung stellt ebenfalls auf das „schutzwürdige Interesse“ ab, so dass auf die Erfahrung mit dem Aktienrecht zurückgegriffen werden kann. Der dort enthaltene Hinweis auf die Anrufung des Richters kann indessen - weil diese Möglichkeit selbstverständlich gegeben ist - unterbleiben.

## **Artikel 61          Veröffentlichung**

In der Schweiz findet sich im geltenden Gesellschaftsrecht nur eine Veröffentlichungspflicht für Publikumsaktiengesellschaften (Artikel 697h Absatz 1 OR). Die übrigen Aktiengesellschaften haben lediglich den Gläubigern Einsicht zu gewähren, sofern diese ein schutzwürdiges Interesse nachweisen. Gemäss der Botschaft über die Revision des Aktienrechtes vom 23. Februar 1983 S. 169 ist das Einsichtsrecht sicher zu bejahen, wenn eine Forderung gefährdet erscheint oder wenn Anzeichen für finanzielle Schwierigkeiten der schuldnerischen Aktiengesellschaft vorliegen.

Das Parlament hat bei der Aktienrechtsrevision 1991 die ursprünglich vorgesehene Publizitätspflicht für grosse Unternehmen (der Entwurf ging von einer Bilanzsumme von 50 Mio. Fr., einem Umsatz von 100 Mio. Fr. und einer Arbeitnehmerzahl von 500 aus) nicht ins revidierte Aktienrecht übernommen. Heute gilt die Publizitätspflicht unter anderem über das Kotierungsreglement für Publikumsgesellschaften, unabhängig von deren Regelung im Aktienrecht oder in Spezialgesetzen.

*Artikel 61* verzichtet darauf, die ohnehin unter anderem über das Kotierungsreglement bestehende Publizitätsverpflichtung für Publikumsgesellschaften zu wiederholen. Dagegen wird neu eine Veröffentlichungspflicht für grosse Organisationen (also unabhängig von der Kotierung, wie auch im übrigen von der gewählten Rechtsform) in *Artikel 61 Absatz 1* eingeführt. Sofern die betroffenen Organisationen konsolidierungspflichtig sind und bei konsolidierter Betrachtung die Grössenmerkmale überschritten werden, ist die konsolidierte Rechnung zu veröffentlichen. Im Gegensatz zum geltenden Aktienrecht muss also der Einzelabschluss der konsolidierungspflichtigen Organisation nicht zusätzlich veröffentlicht worden (*Artikel 61 Absatz 2*).

Für die Veröffentlichung bestehen zwei Möglichkeiten (*Artikel 61 Absatz 1*): Die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder die Zustellung an jede Person, welche dies innerhalb eines Jahres nach Ablauf der zur Vorlage des Abschlusses gesetzten Frist (in der Regel 6 Monate nach Bilanzstichtag) verlangt. Wie schon im heutigen Aktienrecht sind die Kosten durch die nachfragende Person zu tragen.

## **6. Titel: Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit**

### **1. Kapitel: Kapitalverlust**

#### **Artikel 62 Kapitalverlust bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften**

Artikel 62 ist vom geltenden Artikel 725 Absatz 1 OR übernommen und bezieht sich auch auf die GmbH und die Genossenschaft. Im Recht der GmbH (Artikel 817 Absatz 1 OR) wurde bisher für den Fall des Kapitalverlustes und der Überschuldung auf das Aktienrecht verwiesen. Das Genossenschaftsrecht regelt in Artikel 903 OR ausführlich den Tatbestand der Überschuldung beziehungsweise des Kapitalverlustes ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft.

Aus Gründen der Vereinfachung wurde der Begriff des Kapitalverlustes wieder auf genau die Hälfte des Grundkapitals beschränkt, enthält also bei der Aktiengesellschaft nicht mehr zusätzlich die Hälfte der gesetzlichen Reserve (wie dies 1991 eingeführt worden war). Auch das deutsche Recht verlangt, dass der Vorstand zu handeln hat, wenn "ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht", also ohne Einschluss der gesetzlichen Rücklagen (§ 92 Absatz 1, deutsches AktG).

Neu soll nicht mehr die Einberufung, sondern nur noch die Orientierung der Aktionäre oder Gesellschafter verlangt werden, da innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag ohnehin eine Versammlung stattfinden muss.

Neben der Orientierung über den Tatbestand des Kapitalverlustes hat die Geschäftsleitung mitzuteilen, welche Sanierungsmassnahmen ergriffen werden

sollen. In der Regel sind dies Massnahmen, wie Schuldenerlass oder Rangrücktrittserklärungen, die ohne Mitwirkung der Versammlung möglich sind. Sofern die Gesellschaft Inhaberaktien ausgegeben hat, deren Eigentümer nicht genau bekannt sind, oder wenn die Mitwirkung aller Aktionäre beziehungsweise Gesellschafter notwendig ist, wie z.B. bei einer Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, so ist weiterhin die Einberufung einer Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung notwendig. Dies ist eine Anpassung an die heutige Praxis. Wenn alle Aktionäre oder Gesellschafter bekannt und keine Beschlüsse zu fassen sind, genügt somit ein Rundschreiben, sonst wird weiterhin eine Versammlung nötig sein.

## **2. Kapitel      Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit**

### **Artikel 63      Zwischenbilanzen und Einberufung der Versammlung**

Artikel 63 regelt die Aufgaben der Geschäftsleitung bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Dieser Artikel lehnt an Artikel 725 Absatz 2 OR an, der bisher für Aktiengesellschaften galt.

Die Wirkungen für die Gläubiger, nämlich einen Verlust zu erleiden, sind grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform. Bei Personengesellschaften ist allerdings die Mithaftung der Gesellschafter zu berücksichtigen. Die neuen Bestimmungen sollen daher auch für Nicht-Kapitalgesellschaften gelten. Wenn die Aktiven das Fremdkapital nicht mehr decken, müssen unabhängig von der Rechtsform Sanierungsmassnahmen durchgeführt werden, wenn nicht Gläubiger zu Schaden kommen sollen.

Artikel 63 kommt auch im Falle einer Zahlungsunfähigkeit zur Anwendung. Es muss also nicht zuerst durch das Begehren eines Gläubigers ein Betreibungsverfahren eingeleitet werden, bei dem unter Umständen wertvolle Zeit verloren geht, in der weitere Verluste eintreten können. Es ist auch ein gesamtwirtschaftliches Anliegen, dass überschuldete und/oder zahlungsunfähige Organisationen saniert werden oder ihre Tätigkeiten einstellen.

Die im Falle der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit zu erstellende Zwischenbilanz sowohl zu Fortführungswerten als auch zu Liquidationswerten ist, falls von der pflichtigen Organisation ein Abschlussprüfer bestellt ist, von diesem zu prüfen. Andernfalls ist die Zwischenbilanz von einer eigens für diesen Zweck zu beauftragenden fachkundigen Person zu prüfen.

### **Artikel 64      Benachrichtigung des Gerichtes durch das oberste Geschäftsführungsorgan**

Die Pflicht, den Richter zu benachrichtigen liegt beim obersten Geschäftsführungsorgan. Bei der Aktiengesellschaft ist dies der Verwaltungsrat. Der Abschlussprüfer handelt erst, wenn das oberste Geschäftsführungsorgan untätig bleibt.

In der Vergangenheit standen die Organe oft vor der Frage, wieviel Zeit für Sa-

nierungsbeschlüsse zur Verfügung steht. Es ist normal, dass Verantwortliche bis zuletzt hoffen, dass eine Sanierung trotz vieler Schwierigkeiten noch gelingen wird. Neu soll die Lage klar geregelt sein, indem dafür eine Frist von höchstens 60 Tagen seit dem Datum der Erstellung der Zwischenbilanzen festgelegt wird. Ist eine Sanierung offensichtlich unwahrscheinlich, so ist der Richter ohne Verzug zu benachrichtigen.

Auch hier kann auf das deutsche Recht hingewiesen werden, wonach "der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen" hat (§ 92 Absatz 2 deutsches AktG). Diese Frist von drei Wochen ist sehr kurz, im vorliegenden Vorschlag wird aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis eine Frist von 60 Tagen, also von zwei Monaten genannt. Bisher galt keine Frist.

Die Sanierung dient der Beseitigung der Überschuldung beziehungsweise Zahlungsunfähigkeit. Die Expertenkommission will es der Praxis überlassen, dafür zu sorgen, dass die Sanierung nachhaltig erfolgt, also eine angemessene Marge enthält, damit nicht sofort wieder erneut die pflichtige Organisation sanierungsbedürftig wird.

Gegebenenfalls sind zuerst Nachschusspflichten geltend zu machen, wie dies Artikel 64 Absatz 3 regelt (übernommen aus dem bisherigen Genossenschaftsrecht, Artikel 903 Absatz 4 OR, und GmbH-Recht, Artikel 817 Absatz 2 OR).

#### **Artikel 65            Benachrichtigung des Gerichtes durch den Abschlussprüfer**

Artikel 65 entspricht im Inhalt dem bisherigen Artikel 729b Absatz 2 OR. Klar wird festgehalten, dass diese Pflicht dem Prüfer des Einzelabschlusses - also nicht jenem des Konzernabschlusses - auferlegt ist. Diese Pflicht wird auf die fachkundige Person ausgeweitet, welche die Zwischenbilanz im Falle der Überschuldung oder der Zahlungsunfähigkeit prüft, falls kein Abschlussprüfer bestellt ist.

#### **Artikel 66            Massnahmen des Gerichtes**

Artikel 66 übernimmt wörtlich den ganzen bisherigen Artikel 725a OR. Neu ist lediglich, dass anstatt vom Verwaltungsrat - verallgemeinernd für die anderen Rechtspersonen - von Geschäftsleitung beziehungsweise Organisation gesprochen wird.

Die bisherige Bestimmung von Artikel 903 Absatz 6 OR, wonach bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften "die Ansprüche der Mitglieder aus Versicherungsverträgen als Gläubigerrechte" gelten, wird weggelassen, da dies heute selbstverständlich ist.

## **7. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **1. Kapitel: Übergangsbestimmungen**

#### **Artikel 67 Beginn der Rechnungslegungspflicht**

Artikel 67 regelt die Fristen. Dabei wird der Regelung der Aktienrechtsreform von 1991 gefolgt, nämlich im allgemeinen eine Anpassungsfrist von zwei Jahren und für die Pflicht zur Konsolidierung eine solche von drei Jahren. In dieser Zeit sind auch die Statuten, Gesellschaftsverträge und andere Rechtsgrundlagen anzupassen. 1991 waren dafür fünf Jahre vorgesehen, da damals ein wesentlich grösserer Anpassungsbedarf bestand.

#### **Artikel 68 Grössemerkmale**

Das Übergangsrecht muss regeln, wie die Merkmale für die Ermittlung der Grösse der Organisationen bei Einführung des Gesetzes zu bestimmen sind.

#### **Artikel 69 Gestaltung der Jahresrechnung**

Im ersten Jahr der Umstellung der Rechnungslegung kann in der Jahresrechnung auf die Stetigkeit der Darstellung und die Nennung der Vorjahresangaben verzichtet werden (Artikel 69 Absatz 1). Im neu zu erstellenden Anlagespiegel darf von Schätzwerten ausgegangen werden, ebenso für weitere schwer bestimmbare historische Werte, wie die separat zu bilanzierenden Kapitalreserven (Agius usw.). Erläuterungen dazu sind dann aber im Anhang erforderlich (Artikel 69 Absatz 2).

#### **Artikel 70 Neubewertungen**

Die Mehr- und Minderwerte aus der erstmaligen Neubewertung der Bilanz können unter Umgehung der Erfolgsrechnung direkt zulasten oder zugunsten des Eigenkapitals erfolgen, wobei für allfällige latente Steuern Rückstellungen zu bilden sind (Artikel 70 Absatz 1). Diese Mehr- oder Minderwerte sind somit, je nachdem wie sie entstanden sind, der Aufwertungsreserve gutzuschreiben oder der Gewinnreserve zu belasten. Mit dem ersten Jahresabschluss genehmigt das zuständige Organ diese Buchungen..

Aus steuerrechtlichen Gründen kann eine Neubewertung unterbleiben. Voraussetzung ist, dass die Bedingungen von Artikel 34 erfüllt sind.

Für die gemäss früherem Artikel 670 OR zur Beseitigung einer Unterbilanz aufgewerteten Grundstücke und Beteiligungen gilt der aufgewertete Betrag als neuer Anschaffungswert (Artikel 70 Absatz 2). Die damals gebildete Aufwertungsreserve bleibt bestehen, deren Verwendung richtet sich nach dem früheren Artikel 671b OR. Sie kann nur durch Umwandlung in Aktienkapital, durch Wiederabschreibung oder durch Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.

## **2. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **1. Allgemeines**

Der Gesetzesentwurf erfordert Änderungen des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts. Die Anpassung anderer Gesetzestexte scheint, ausser allenfalls hinsichtlich der Terminologie (z.B. Abschlussprüfer statt Revisor oder Revisionsstelle), nicht notwendig. Eine systematische Überprüfung aller Erlasse muss in einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Es sei daran erinnert, dass der Gesetzesentwurf die Anwendung der besonderen Bestimmungen für Organisationen, welche aufgrund ihres Tätigkeitsbereiches einer staatlichen Aufsicht unterstehen, vorbehält (Artikel 2 Absatz 2).

Die Experten haben sich grundsätzlich bemüht, die Normen, die sich auf alle Organisationen beziehen, ins RRG aufzunehmen und im Zivilgesetzbuch und im Obligationenrecht einzig die rechtsformspezifischen Bestimmungen zu belassen. Ausnahmen von dieser Regel sind durch die Absicht, die Lesbarkeit des Textes zu erleichtern, begründet.

Die Änderungen, welche das RRG im ZGB und OR bewirkt, können in drei Kategorien aufgeteilt werden:

- Aufhebung von Normen des geltenden Rechts, welche durch Bestimmungen des RRG ersetzt werden; die aus diesem Grund aufgehobenen Bestimmungen werden unter Ziffer 2. behandelt
- Änderung der Terminologie, damit das geltende Recht an die Terminologie des RRG angepasst wird; die aus diesem Grund geänderten Bestimmungen werden unter Ziffer 3. behandelt
- Änderung von Bestimmungen des geltenden Rechts, um sie in Übereinstimmung mit dem RRG zu bringen. In diesem Kontext ist die Anpassung oft einfach - z.B. die Pflicht zur Ernennung eines Abschlussprüfers oder die Erwähnung eines Geschäftsberichtes; unter Ziffer 4. werden diese Änderungen nur kurz erläutert.

In seltenen Fällen wurde das geltende Recht geändert, ohne dass dies durch das RRG unbedingt erforderlich wäre. Es wurde beabsichtigt, das geltende Recht zu vereinfachen oder es mit der geltenden Praxis in Übereinstimmung zu bringen.

Im Zivilgesetzbuch und im Obligationenrecht wurden weder allgemeine Vorbehalte vorgesehen noch auf die Anwendbarkeit des RRG verwiesen. Ausnahmsweise wurde präzisiert, dass das RRG eine Bestimmung des Zivilgesetzbuches oder des Obligationenrechts vervollständigt.

### **2. Die aufgehobenen Bestimmungen des Obligationenrechts**

Artikel 627 Ziffer 13; Artikel 662 bis 663b; Artikel 663d bis 667; Artikel 669; Arti-

kel 670; Artikel 671a; Artikel 671b; Artikel 697h; Artikel 725 und 725a; Artikel 727 bis 730; Artikel 731a; Artikel 817; Artikel 903; Artikel 906; Artikel 908 und 909; Artikel 957 bis 964.

### **3. Die Bestimmungen des Obligationenrechts deren Terminologie oder Marginalien angepasst wurde**

Artikel 558 Marginale und Absatz 1; Artikel 635a; Artikel 640 Absatz 3 Ziffer 3; Artikel 641 Ziffer 10; Artikel 652a Absatz 1 Ziffer 5; Artikel 652f Absatz 1; Artikel 653f Absatz 1; Artikel 653i Absatz 1 und 2; Artikel 663c Marginale; Artikel 693 Absatz 3 Ziffer 1; Artikel 695 Absatz 2; Artikel 696 Marginale und Absatz 1 und 3; Artikel 697 Absatz 1; Artikel 698 Absatz 2, Ziffern 2, 3 und 4; Artikel 699 Absatz 1; Artikel 705; Artikel 726 Marginale; Titel C. vor Artikel 727; Artikel 732 Absatz 2; Artikel 745 Absatz 3; Artikel 755; Artikel 762 Absatz 1 bis 3; Artikel 777 Ziffer 6; Artikel 810 Absatz 1 Ziffer 3 und 4; Artikel 819 Marginale; Artikel 819 (Variante I); Artikel 832 Ziffer 4; Artikel 856 Absatz 1 und 2; Artikel 857 Absatz 1; Artikel 879 Absatz 2 Ziffer 2 und 3; Artikel 890 Absatz 1; Artikel 902 Marginale; Artikel 907; Artikel 916; Artikel 926 Absatz 1 und 3.

### **4. Die Bestimmungen des ZGB und OR, die an den Gesetzesentwurf angepasst wurden**

#### **Artikel 71 Zivilgesetzbuch**

#### **Artikel 65**

##### Absatz 1

Gegebenenfalls ist ein Abschlussprüfer obligatorisch (vgl. Artikel 2 Absatz 1). Im übrigen wird festgelegt, dass die Vereinsversammlung das zuständige Organ für die Genehmigung des Geschäftsberichtes ist.

#### **Artikel 77**

##### Absatz 1

Der Klarheit wegen wird präzisiert, dass die Artikel 62 bis 64 anwendbar sind.

#### **Artikel 83**

##### Absatz 1

Gegebenenfalls ist ein Abschlussprüfer obligatorisch (vgl. Artikel 2 Absatz 1).

##### Absatz 2

Der Text wird präzisiert.

**Artikel 72      Obligationenrecht****Artikel 554**

Absatz 2 Ziffer 5 neu

Es wird neu die Pflicht eingeführt, im Handelsregister gegebenenfalls den Abschlussprüfer einzutragen.

**Artikel 557**

Absatz 3 neu

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahl des Abschlussprüfers, wie auch die Genehmigung des Geschäftsberichtes, gegebenenfalls in die Kompetenz der Gesellschafter fällt.

**Artikel 558**

Absatz 1

Angesichts der allgemeinen Verpflichtung zur Buchführung und Rechnungslegung durch das RRG, ist es nicht mehr nötig, in dieser Bestimmung darauf hinzuweisen. Absatz 1 bezieht sich nur noch auf die Ermittlung des Anteils der Gesellschafter.

**Artikel 596**

Absatz 2 Ziffer 6

Es wird neu die Pflicht eingeführt, im Handelsregister gegebenenfalls den Abschlussprüfer einzutragen.

**Artikel 625**

Absatz 1

Der Verweis auf die Revisionsstelle wird aufgehoben, weil das RRG nicht verlangt, dass der Abschlussprüfer Aktionär der Aktiengesellschaft sein muss.

**Artikel 627**

Ziffer 13

Diese Ziffer wird aus zwei Gründen aufgehoben. Einmal, weil sich der Abschlussprüfer ohne Einflussnahme Dritter muss organisieren können. Im übrigen steht Ziffer 13 in Widerspruch zu Artikel 731 OR, der bestimmt, dass auch die Generalversammlung die Aufgaben des Abschlussprüfers erweitern kann. Diese Bestimmung wurde insoweit so belassen.

**Artikel 659a**

## Absatz 2

Das geltende System, welches zur Bildung einer Reserve für eigene Aktien führte, wird aufgehoben. Statt dessen sieht man vor, dass der Erwerbspreis der eigenen Aktien von den Gewinnreserven abzuziehen ist (vgl. Artikel 16 Absatz 3 Ziffer 21). Die Bestandesveränderungen der eigenen Anteile erscheinen im Anhang (vgl. Artikel 22 Absatz 3 Ziffer 11).

**Artikel 664**

Diese Bestimmung wird aufgehoben. Die Gründungskosten haben keinen Wert für die Gesellschaft und können deshalb nicht aktiviert werden. Diese Sichtweise ist international immer mehr anerkannt. Andererseits sind die Organisationskosten, wie zum Beispiel diejenigen für die Entwicklung eines Marktes, Teil der immateriellen Werte oder anderswo zu aktivieren (vgl. den Kommentar zu Artikel 15).

**Artikel 670**

Die geltenden Bestimmungen bezüglich der Aufwertung von Aktiven des Anlagevermögens (Grundstücke und Beteiligungen) werden ersetzt durch die neuen Bewertungsregeln des RRG (vgl. Artikel 28 für die Beteiligungen an kontrollierten Organisationen und Artikel 29 Absatz 1 für die Renditeliegenschaften). Diese Änderungen werden im Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen erläutert. Bei den Renditeliegenschaften beeinflussen Wertveränderungen die Aufwertungsreserve.

**Artikel 671**

Die heute geltenden Artikel 671, 672, 673 und 674 OR stammen materiell von 1936 und wurden durch die Aktienrechtsreform 1991 nicht wesentlich geändert. 1991 wurden die Artikel 671a und 671b beigefügt (betr. Auflösung der Reserve für eigene Aktien beziehungsweise der Aufwertungsreserve). Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Rechnungslegung, insbesondere der Gliederung der Jahresrechnung und der Abschlussprüfung, sind auch diese Artikel anzupassen.

Neu soll in Anlehnung an die internationale Praxis zwischen Kapitalreserven und Gewinnreserven unterschieden werden. Diese Unterscheidung zeigt auch das Gliederungsschema von Artikel 16. Sodann soll der Gesetzestext auf das absolut Notwendige gekürzt und vereinfacht werden.

Unter Kapitalreserven werden von den Eigenkapitalgebern einbezahlte Reserven, also insbesondere das Agio, dann aber auch Kaduzierungsgewinne verstanden. Für die Auflösung dieser Reserven sollen ähnliche Bestimmungen gelten wie für das Aktienkapital selbst, nämlich, dass solche Kapitalreserven nur zur Beseitigung eines Kapitalverlustes oder zur Umwandlung in Aktienkapital verwendet werden dürfen. Eine allfällige Rückzahlung an die Aktionäre kann so-

mit nur durch Umwandlung in Aktienkapital und anschliessendes ordentliches Kapitalherabsetzungsverfahren erfolgen. Damit stellt sich die Frage nicht mehr, ob das Agio ausgeschüttet werden kann oder nicht.

Agios können künftig nicht mehr direkt für "Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken verwendet" werden (bisheriger Artikel 671 Absatz 2 Ziffer 1), was bisher systemwidrig war und den Erfolgsausweis verfälschte. In der Praxis wurde davon allerdings nur sehr selten Gebrauch gemacht.

### **Artikel 671b**

Nachdem der bisherige Artikel 670 (Aufwertung) gestrichen wurde, entfällt auch Artikel 671b. Die Verwendung der Aufwertungsreserve, die gemäss Artikel 29 Absatz 2 auch künftig bei Aufwertungen über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilden ist, wird in Artikel 31 Absatz 3 geregelt.

### **Artikel 672**

Die angloamerikanischen Regelungen kennen keine gesetzliche Reserve. Auch die EG-Richtlinien verlangen keine solche. Einzelne Länder, wie Deutschland, haben eine ähnliche Regelung wie die Schweiz. So sieht auch das deutsche Recht eine gesetzliche Reserve vor, der 5 % des Jahresgewinnes zuzuweisen sind.

Der Expertenkommission stellte sich somit zunächst die Frage, ob die heutigen Regelungen über die gesetzliche Reserve grundsätzlich beibehalten werden sollen. Mit Rücksicht auf die ganze Struktur des Aktienrechtes, die vom RRG nicht zu verändern war, wurden die bisherigen Normen lediglich vereinfacht und angepasst. Mit der Einbehaltungspflicht für einen Teil des Gewinnes (Belegung mit einer Ausschüttungssperre) wird eine Verbesserung der Position der Fremdkapitalgeber erreicht. Dies entspricht dem Konzept unseres Aktienrechtes, das in vielen Bestimmungen den Schutz des Gläubigers und nicht die Transparenz und die Bedürfnisse des Kapitalmarktes (wie in der angloamerikanischen Praxis) in den Vordergrund stellt. Die gesetzliche Reserve erhält in manchen Bereichen eine Qualifikation wie das Aktienkapital, das damit verstärkt werden soll. Die Bedeutung der gesetzlichen Reserve ist wohl in der Praxis viel kleiner als sich der Gesetzgeber dies bei deren Einführung vorstellte. Es gibt heute auch Meinungen, welche für eine vollständige Abschaffung der gesetzlichen Reserven plädieren.

Mit "Gewinnreserve" werden alle Arten von Reserven bezeichnet, die aus einbehaltenen Gewinnen gebildet wurden. Nur die Generalversammlung kann über Bildung und Auflösung entscheiden. Der Anschaffungswert von eigenen Anteilen wird in der Bilanzdarstellung von der Gewinnreserve abgezogen (Artikel 16 Absatz 3 Ziffer 19).

Die gesetzliche Reserve wurde neu in Anlehnung an den bisherigen Artikel 671 OR geregelt. Dabei wurde auf die eher komplizierte Bestimmung über die zweite Zuweisung verzichtet. Die Basis für die Bemessung der 5 % wurde klar definiert:

vom Jahresgewinn muss vorerst ein allfälliger Verlustvortrag abgezogen werden (neuer Artikel 672 Absatz 1).

Eindeutig soll auch die Bestimmung sein, dass die gesetzliche Reserve bis 50 % des gezeichneten (nicht nur des einbezahlten) Aktienkapitals zu bilden ist. Zum Aktienkapital ist auch das Partizipationskapital als Teil des Grundkapitals zu zählen (Artikel 656b Absatz 3 OR). Der Prozentsatz von 50 % entspricht der bisherigen Praxis, obwohl der Gesetzestext dafür unklar war (bisher Artikel 671 Absatz 3 OR). Die Bestimmung für Holdinggesellschaften, dass diese die gesetzliche Reserve nur bis 20 % zu bilden haben, wird beibehalten.

Neu wurde eine alternative Limitierung auf 20 % der Bilanzsumme eingeführt, die jenen Gesellschaften entgegenkommt, die ein relativ hohes Grundkapital aufweisen. Die 20 % der Bilanzsumme werden von jenen Gesellschaften, die ein Grundkapital von über 40 % der Bilanzsumme aufweisen, früher als die 50 %-Marke erreicht.

Ebenso wurde beibehalten, dass die gesetzliche Reserve nur zur Deckung eines Verlustes verwendet werden darf (nach vorhergehender Auflösung der Gewinnreserven und allfälliger weiterer Reserven, wie in Artikel 674 OR neu festgelegt). Die weiteren bisherigen Verwendungszwecke, um "in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten" und "der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken", wurden weggelassen. Diese beiden Ziele werden nicht mit der Verwendung der gesetzlichen Reserve, sondern mit dem Einsatz finanzieller Mittel erreicht.

Weiter wurden weggelassen die Ausnahmebestimmungen für konzessionierte Transportanstalten und Versicherungseinrichtungen, da die Spezialgesetzgebung für diese beiden Branchen dem OR ohnehin vorgeht (bisher Artikel 671 Absatz 5 und 6). Übrigens gelten auch für die Banken besondere Bestimmungen, ohne dass dies erwähnt ist. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb die Bestimmungen über die gesetzlichen Reserven nicht grundsätzlich für alle Branchen gelten sollen.

Es wird nicht mehr von Bilanzgewinn gesprochen (bisher Artikel 663a OR), der bisher den Gewinnvortrag und den Gewinn der Berichtsperiode (Jahresgewinn) umfasste. Der Gewinnvortrag ist bereits Teil der Gewinnreserven und nicht mehr separat auszuweisen.

Die Gewinnverwendung wird künftig wie folgt darzustellen sein (Beispiel):

	<i>CHF</i>
Gewinn der Berichtsperiode	1'156'301
Zuweisung an Gesetzliche Reserve (mind. 5 %)	<u>- 60'000</u>
	1'096'301
Ausschüttung einer Dividende von 8 % auf dem Aktienkapital	<u>- 800'000</u>
Gewinnvortrag, zuzuweisen an die Gewinnreserven	<u>296'301</u>

### **Artikel 673**

In gekürzter Fassung ist sodann die Bestimmung über die Bildung weiterer Reserven übernommen worden (Artikel 673 neu, Artikel 672 Absatz 2 und Artikel 674 Absatz 2 bisher). Die Formulierung "soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens es unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre rechtfertigt", ist aus dem bisherigen Artikel 674 beibehalten worden, obwohl wenig Konkretes daraus abgeleitet werden kann. Darunter fallen auch Wiederbeschaffungs- und Dividendenausgleichsreserven, so dass diese nicht separat genannt werden müssen.

Über Bildung und Auflösung dieser weiteren Reserven hat ausschliesslich die Generalversammlung und nicht der Verwaltungsrat zu beschliessen, da die Bildung dieser Reserven nur über die Gewinnverwendung erfolgen kann.

Die Bestimmungen, Reserven zur "Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeitnehmer" bilden zu können (Artikel 673 und Artikel 674 Absatz 3 bisher), sind zu streichen, da solche Reserven gemäss Artikel 331 Absatz 1 OR auf separate Rechtsträger (Stiftungen, Genossenschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts) zu übertragen sind. Auch steuerliche Gründe führen zu einer Aussonderung solcher Reserven für Personalvorsorgeeinrichtungen auf eine eigene, steuerbefreite Rechtsperson (in der Regel Stiftung).

Die bisherige Bestimmung über die Auflösung der Reserve für eigene Aktien (Artikel 671a) entfällt, da in Artikel 16 Absatz 3 vorgeschlagen wird, dass der Anschaffungswert für eigene Aktien als Minuswert direkt an den Gewinnreserven in Abzug gebracht und offen unter den Passiven ausgewiesen wird.

### **Artikel 674**

In einem neuen Artikel 674 wird geregelt, wie die Verrechnung der Verluste mit Reserven zu erfolgen hat. Es wird festgehalten, dass zuerst die Gewinnreserve, soweit frei verfügbar, und weitere Reserven gemäss Artikel 673, ebenfalls soweit dafür verfügbar, und erst dann die gesetzliche Reserve und erst am Schluss die Kapitalreserve für die Verrechnung mit Verlusten zu verwenden sind.

Der bisherige Artikel 674 ist gestrichen worden. Die Vorschrift, wonach eine Dividende erst festgesetzt werden darf, nachdem die Zuweisungen an die gesetzlichen und statutarischen Reserven getätigt wurden, ergibt sich aus der Formulierung der Artikel 672 und 673 klar, und es scheint nicht erforderlich, dies zu wiederholen.

### **Artikel 698**

Absatz 2 Ziffer 3

"Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung" wird durch "die Genehmigung des Geschäftsberichtes" ersetzt. Der Geschäftsbericht umfasst die Jahresrechnung und den Jahresbericht; die Jahresrechnung umfasst den Einzelabschluss und gegebenenfalls die konsolidierte Rechnung (der Gruppe) (vgl. Artikel 7 Absatz 2).

Absatz 2 Ziffer 4

Der Verweis auf die "Jahresrechnung" wird aufgehoben, da diese im Geschäftsbericht enthalten ist.

### **Artikel 731**

Absatz 1

Der Verweis auf die "Organisation" wird aufgehoben (vgl. Artikel 627 Ziffer 13).

### **Artikel 781**

Absatz 1 Ziffer 10

Es wird neu die Pflicht eingeführt, im Handelsregister gegebenenfalls den Abschlussprüfer einzutragen.

### **Artikel 805**

Der Verweis wird auf die Reserven beschränkt. Im übrigen ist das RRG anwendbar.

### **Artikel 819 (Variante I)**

Der Verweis auf die Kontrolle gemäss den Vorschriften des Aktienrechts wird aufgehoben, da die Materie durch das RRG geregelt ist.

### **Artikel 819 (Variante II)**

Absatz 1 wird gegenstandslos, da die obligatorische Ernennung eines Abschlussprüfers durch das RRG vorgeschrieben ist.

### **Artikel 836**

Es wird neu die Pflicht eingeführt, im Handelsregister gegebenenfalls den Abschlussprüfer einzutragen.

**Artikel 907**

## Marginale

Es wird präzisiert, dass nur noch besondere Aufgaben in Frage kommen, da die allgemeinen Aufgaben im RRG statuiert sind.

## Absatz 1

Die Pflicht des Abschlussprüfers, das Genossenschaftsverzeichnis zu kontrollieren, falls die Genossenschafter persönlich haften, wurde beibehalten.

## Absatz 2

Der Text des geltenden Artikel 910 Absatz 1 wurde übernommen und angepasst (vgl. Artikel 731 Absatz 1).

**Artikel 910**

Der geltende Absatz 2 wurde übernommen und vereinfacht.

Die Geschäftsführung der Genossenschaft wird im Gegensatz zum heutigen Recht (Artikel 906 Absatz 2 OR) nach RRG - in Übereinstimmung mit der Revision bei den anderen Organisationen - nicht mehr durch den Abschlussprüfer geprüft. Der neue Artikel 907 Absatz 2 ermöglicht jedoch der Genossenschaft, die Aufgaben des Abschlussprüfers zu erweitern.

**Artikel 957 - 963**

Diese Artikel wurden in verschiedenen Artikeln des RRG übernommen, hauptsächlich in den Artikeln 1 - 12.

Artikel 5 Absatz 3 sieht vor, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für die Aufbewahrung der Buchungsunterlagen auf Bild- oder Datenträgern näher umschreiben kann.

Artikel 963 Absatz 1 wurde ersatzlos gestrichen, weil die Vorschrift prozessrechtlicher Natur ist.

**Artikel 964**

Diese Bestimmung hat keine Bedeutung mehr und wird deshalb gestrichen.

## ANHANG: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG	Aktiengesetz (Deutschland)
CCM	Completed Contract-Methode (bei langfristigen Aufträgen)
CHF	Schweizer Franken
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
EU	Europäische Union
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FASB	Financial Accounting Standards Board (USA)
FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Schweiz)
GATS	General Agreement on Tarifs and Services
GoB	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch (Deutschland)
IAS	International Accounting Standards
IASC	International Accounting Standards Committee
IFAC	International Federation of Accountants
IOSCO	International Organisation of Securities Commissions
ISA	International Standards on Auditing (des IFAC)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
PoC	Percentage of Completion-Methode (bei langfristigen Aufträgen)
RRG	Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision
SEC	U.S. Securities and Exchange Commission
SR	Systematische Sammlung der Bundesgesetze
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VZA	Verordnung über die Zulassung von Abschlussprüfern
WP	Wirtschaftsprüfer
WPH	Wirtschaftsprüferhandbuch der Schweiz (bis 1998 RHB)
WPPS	Working Party on Professional Services
WTO	World Trade Organization